AMTSBLATT
DER BUNDESSTADT BONN

43. Jahrgang **30. Dezember 2011** **Nummer 61**

Niederschrift

über die Sitzung des Rates der Stadt Bonn

am Donnerstag, dem 20.10.2011, um 18.00 Uhr,

im Ratssaal, Stadthaus, Berliner Platz 2

STADT.
CITY.
VILLE.
BONN.

Herausgeber:
Bundesstadt Bonn, Der Oberbürgermeister, Presseamt, Stadthaus, Berliner Platz 2, 53103 Bonn
☎ 77-3925, ☎ 77-2840, Fax: 77-3559, E-Mail: amtsblatt@bonn.de Internet: www.bonn.de
Erscheinungsweise: Mittwochs nach Bedarf, kostenlos
Bezugsquellen: Auskunftsstellen der Stadtverwaltung: Stadthaus, Rathäuser Bad Godesberg, Beuel und Hardtberg, Versand: ☎ 77-2840

Bundesstadt Bonn
Der Oberbürgermeister
Amt 02

Zugestellt am 23.02.2012

Niederschrift

X öffentlich ☐ nicht öffentlich

Drucksachennummer
1210606NO

Sitzung	**Rat** IX/22
Sitzungstag	20.10.2011
Sitzungsort	Stadthaus, Ratssaal
Beginn	18:13 Uhr
Ende	21:55 Uhr

Seite

Tagesordnung

1 Öffentliche Sitzung 1613

1.1 Anerkennung der Tagesordnung 1613

1.2 Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Rates vom 14.04.2011 1613

1.3 Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen 1613

- entfällt -

1.4 Vorlagen aufgrund von Empfehlungen der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse 1614

1.4.1 Drucksachen-Nr.: **1110404NV4**
Beantragung eines eigenen Finanzpostens für den Integrationsrat

1.4.2 Drucksachen-Nr.: **1111159** **1614**
Landschaftsplan Kottenforst
- öffentliche Auslegung nach § 27 c Landschaftsgesetz NRW

1.4.3 Drucksachen-Nr.: **1111227NV4** **1615**
Beseitigung von Farbvandalismus

1.4.4 Drucksachen-Nr.: **1111310NV8** **1616**
Aufhebung des Beschlusses des Rates vom 26.05.2011 auf Wiederaufnahme eines Anmeldeverfahrens für eine Grundschule in Vilich-Müldorf für das Schuljahr 2012/2013
- Ergebnisse der Elternbefragung -

1.4.5 Drucksachen-Nr.: **1111756** **1617**
Abwasserbeseitigungskonzept - Fortschreibung zum 01.01.2012

1.4.6	**Drucksachen-Nr.: 1111828** **Erlass einer Satzung über die Friständerung für die Dichtheitsprüfung von privaten Grundstücksentwässerungsanlagen im Bonner Stadtgebiet nach § 61 a Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW)**	**1617**
1.4.7	Drucksachen-Nr.: 1111860 **Ausbau der Friedrich-Ebert-Allee (B 9) von Heussallee bis Langenbachstraße mit Anschluss der Marie-Kahle-Allee und der Franz-Josef-Strauß-Allee (Trajektknoten)**	**1617**
1.4.8	Drucksachen-Nr.: 1111922 **Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 7821-21 , Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Gronau, 'Kinderklinik Adenauerallee'**	**1618**
1.4.9	**Drucksachen-Nr.: 1111944** **Bericht über die Entwicklung der Gewerbeflächen in Bonn und daraus resultierende Handlungsempfehlungen**	**1618**
1.4.10	Drucksachen-Nr.: 1112111NV4 **Wasserschäden im städtischen Kindergarten An der Rheindorfer Burg 2 in Bonn-Auerberg**	**1619**
1.4.11	Drucksachen-Nr.: 1112149 **Änderung des Entgelttarifs zur Entgeltordnung und der Honorarrichtlinien für die Volkshochschule der Bundesstadt Bonn**	**1619**
1.4.12	**Drucksachen-Nr.: 1112404** **Stellungnahmen sowie Satzungsbeschluss 3. Änderung Bebauungsplan Nr. 7323-5, Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Dransdorf; 'Grootestraße'**	**1620**
1.4.13	Drucksachen-Nr.: **Ausbau des Verkehrsknotens Robert-Koch-Straße / Im Wingert**	**1621**
1.4.14	**Drucksachen-Nr.: 1112414** **Stellungnahmen sowie Satzungsbeschluss 2. Änderung Bebauungsplan Nr. 8219-13, Stadtbezirk Bad Godesberg, Ortsteil Plittersdorf; 'Turmstraße'**	**1621**
1.4.15	**Drucksachen-Nr.: 1112456** **11. Änderung der Verordnung über die Beförderungsentgelte der für den Verkehr mit den in der Bundesstadt Bonn zugelassenen Taxis Bonner Taxitarif -**	**1621**
1.4.16	Drucksachen-Nr.: 1112518 **Ausweitung des Gemeinsamen Unterrichts um eine weitere Integrative Lerngruppe zum Schuljahr 2012/2013 an der Integrierten Gesamtschule Bonn-Beuel**	**1622**
1.4.17	**Drucksachen-Nr.: 1112530** **Rauch- und Alkoholkonsumverbot auf Kinderspielplätzen Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Bundesstadt Bonn (Bonner Straßenordnung - StrO)**	**1622**
1.4.18	Drucksachen-Nr.: 1112536 **Mitgliedschaft der Bundesstadt Bonn im Verein 'Rad Region Rheinland e.V.'**	**1623**
1.4.19	Drucksachen-Nr.: 1112553 **3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Bundesstadt Bonn**	**1623**
1.4.20	**Drucksachen-Nr.: 1112561** **Pflegesätze für das städtische Tagespflegehaus der Seniorenzentren der Bundesstadt Bonn 2011/2012**	**1623**
1.4.21	**Drucksachen-Nr.: 1112566**	**1624**

Stellungnahmen sowie Einstellung des Verfahrens zur Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7321-30, Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Lessenich/Meßdorf; 'Hinter den Lessenicher Gärten'

1.4.22 **Drucksachen-Nr.: 1112568NV5** **1624**
Einführung einer Kernruhezeit für Passagierflüge am Flughafen Köln/Bonn

1.4.23 Drucksachen-Nr.: 1112575 **1625**
Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Erteilung der eingeschränkten Heilpraktikererlaubnis 'Physiotherapie'

1.4.24 **Drucksachen-Nr.: 1112625** **1625**
Erweiterung der geplanten dreigruppigen Kindertageseinrichtung in Bonn-Tannenbusch, Stolpstr. um zwei Gruppen auf insgesamt fünf Gruppen

1.4.25 Drucksachen-Nr.: 1112717 **1625**
Robert-Wetzlar-Berufskolleg - Erweiterung um 11 Klassenräume und 2 Differenzierungsräume

1.4.26 **Drucksachen-Nr.: 1112723** **1626**
Aufstellung und öffentliche Auslegung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8117-9, Stadtbezirk Bad Godesberg, Ortsteil Alt Godesberg, 'Am Kurpark'

1.4.27 **Drucksachen-Nr.: 1112750** **1626**
Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 28./29.04.1980 über die 'Errichtung einer Außenstelle des Abendgymnasiums der Stadt Bonn auf dem Gebiet der Stadt Euskirchen'

1.4.28 **Drucksachen-Nr.: 1112784** **1626**
Messestandbeteiligung Internationale Immobilienmesse MIPIM 2012

1.4.29 **Drucksachen-Nr.: 1112809** **1626**
Öffentliche Auslegung zum Zwecke der teilweisen Aufhebung der Bebauungspläne Nrn. 7923-8 und 7924-10, Stadtbezirk Beuel, Ortsteil Schwarzrheindorf/Vilich-Rheindorf

1.4.30 **Drucksachen-Nr.: 1112811** **1626**
Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Heilpraktikergesetz im Regierungsbezirk Köln

1.4.31 **Drucksachen-Nr.: 1112875** **1627**
Öffentliche Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 7618-19 der Bundesstadt Bonn, Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Ippendorf - Grundstück des ehemaligen Konsulats der Tschechischen Republik in Bonn -

1.4.32 **Drucksachen-Nr.: 1112442** **1627**
Antrag auf planungsrechtliche Sicherstellung eines Teils des Grundstückes der ehemaligen Grundschule Am Domhof in Mehlem für den Bau einer zukünftigen Turnhalle

1.4.33 **Drucksachen-Nr.: 1112881** **1627**
4. Satzung zur Änderung der Gebührenordnung und des Gebührentarifes für die Musikschule der Bundesstadt Bonn

1.4.34 **Drucksachen-Nr.: 1112895** **1628**
Aufgabenwahrnehmung der AIDS-Arbeit für die Stadt Bonn

1.4.35 **Drucksachen-Nr.: 1112939** **1628**
Neuausrichtung der Sozialarbeit an städtischen Schulen in Bonn - Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepaketes

1.4.36	**Drucksachen-Nr.: 1112966** **Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 83 (2) GO NRW - Liste II/2011**	**1629**
1.4.37	**Drucksachen-Nr.: 1113042** **Einsetzung einer Expertenkommission zur Findung eines Generalintendanten / einer Generalintendantin für die Zeit ab dem 1. August 2013**	**1629**
1.4.38	**Drucksachen-Nr.: 1113061** **Lenkungsgruppe "Behindertenpolitischer Teilhabeplan für die Bundesstadt Bonn"**	**1629**
1.4.39	**Drucksachen-Nr.: 1111707NV5** **Einrichtung einer Ombudsstelle**	**1630**
1.4.40	**Drucksachen-Nr.: 1113047NV3** **Erweiterung des August-Macke-Hauses Bonn**	**1632**
1.4.41	**Drucksachen-Nr.: 1113085NV3** **Entwurf des Gesetzes zur Unterstützung der kommunalen Haushaltskonsolidierung im Rahmen des Stärkungspakts Stadtfinanzen (Stärkungspaktgesetz)**	**1632**
1.4.42	**Drucksachen-Nr.: 1112995** **Wegfall der Gebührenbefreiung bei Ausweis- und Passangelegenheiten von Bonn-Ausweis-Inhabern**	**1633**
1.5	**Anträge von Fraktionen**	**1635**
1.5.1	**Drucksachen-Nr.: 1112843** **Antrag: Stv. Bernhard Wimmer und BBB-Fraktion vom 02.02.2011** **Parkraumbewirtschaftung;** **Erledigung des Ratsbeschlusses vom 27.05.2010**	**1635**
1.5.2	**Drucksachen-Nr.: 1112983** **Antrag: Stv. Wilfried Klein Stv. Bärbel Richter SPD-Fraktion Stv. Werner Hümmrich Stv. Prof. Dr. Wilfried Löbach FDP-Fraktion Stv. Hülya Dogan BIG vom 27.09.2011** **Konzerthaus für Bonn**	**1635**
1.5.3	**Drucksachen-Nr.: 1113009** **Antrag: Stv. Dr. Gilles und CDU-Fraktion Stv. Finger und Fraktion Bündnis 90/ DIE GRÜNEN vom 27.09.2011** **Festspielhaus**	**1635**
1.6	**Anträge von Ratsmitgliedern** - entfällt -	**1638**
1.7	**Vorlagen der Verwaltung**	**1638**
1.7.1	**Drucksachen-Nr.: 1112775** **Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass der Weihnachtsmärkte in Bonn 'Ganz Bonn ist offen'**	**1638**
1.7.2	**Drucksachen-Nr.: 1113037** **Sanierung Rathaus Bad Godesberg (Bereitstellung außerplanmäßiger Mittel)**	**1638**
1.7.3	**Drucksachen-Nr.: 1111252NV7** **Bildung eines Unterausschusses des Hauptausschusses zum Thema Inklusion und Teilhabe**	**1638**

1.7.4	**Drucksachen-Nr.: 1113189** **Ersatzwahlen zu Ratsausschüssen und sonstigen Gremien**	**1639**
1.7.5	**Drucksachen-Nr.: 1113157** **Rhein-Messe im Freizeitpark Rheinaue**	**1640**
1.8	**Mitteilungen**	**1641**
1.8.1a	**Drucksachen-Nr.: 1113116** **Statusbericht World Conference Center Bonn(WCCB)**	**1641**
1.8.1b	**Drucksachen-Nr.: 1113135** **8. Projektstatusbericht Konferenzzentrum**	**1642**
1.8.2	**Drucksachen-Nr.: 1013038NV10** **Viktoriakarree - Sachstand Mai 2011**	**1644**
1.8.3	Drucksachen-Nr.: **1112967** **Bewilligung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 83 (1) GO NRW bzw. § 85 (1) GO NRW durch den Stadtkämmerer - Liste 2/2011**	**1644**
1.8.4	**Drucksachen-Nr.: 1112995** **Wegfall der Gebührenbefreiung bei Ausweis- und Passangelegenheiten von Bonn-Ausweis-Inhabern**	**1644**
1.8.5	**Drucksachen-Nr.: 1112996** **Haushaltssatzung 2011/2012 – Genehmigung der Verringerung der allgemeinen Rücklage in 2012 und Zustimmung der Bezirksregierung zur Bekanntmachung der Haushaltssatzung**	**1644**
1.8.5a	**Drucksachen-Nr.: 1112176NV2** **Mitteilungsvorlage betr.: Open-Air-Konzerte in Bonn:** **- Konzerte auf dem Museumsplatz** **- Alternative Standorte** **- Etablierung einer neuen Veranstaltungsreihe**	**1644**
1.8.6	**Drucksachen-Nr.: 1113063** **Punkte der nichtöffentlichen Sitzung**	**1644**

1 Öffentliche Sitzung

Oberbürgermeister Nimptsch eröffnet um 18:13 Uhr die öffentliche Sitzung des Rates. Auf seine Frage, ob Bedenken gegen eine Übertragung der Sitzung im Internet bestehen, werden keine Einwände erhoben. Er bedankt sich bei allen Beteiligten, Bürgern, Rat, Verwaltung und Sponsoren für die überaus erfolgreiche Darstellung der Bundesstadt Bonn bei den Feierlichkeiten zum Tag der Deutschen Einheit/NRW-Tag vom 03. Okt. 2011.

1.1 Anerkennung der Tagesordnung

Beschluss: (einstimmig)

Die mit der Einladung vom 06.10.2011 zur 22. öffentlichen Sitzung des Rates am 20.10.2011 übersandte Tagesordnung wird anerkannt; der Behandlung der zur Tagesordnung nachgereichten Beratungsgegenstände betr.

- die Beschlussvorlage zum Entwurf des Gesetzes zur Unterstützung der kommunalen Haushaltskonsolidierung im Rahmen des Stärkungspakts Stadtfinanzen (Stärkungspaktgesetz) unter TOP 1.4.41,

- die Beschlussvorlage zur Rhein-Messe im Freizeitpark Rheinaue unter TOP 1.7.5 und

- die Mitteilungsvorlage zu Open-Air-Konzerten in Bonn: - Konzerte auf dem Museumsplatz, - Alternative Standorte, - Etablierung einer neuen Veranstaltungsreihe

wird zugestimmt.

Die ursprünglich unter TOP 1.8.4 eingruppierte Mitteilungsvorlage betr. Wegfall der Gebührenbefreiung bei Ausweis- und Passangelegenheiten von Bonn-Ausweis-Inhabern (DS-Nr. 1112995) wird aufgrund des Änderungsantrage der Fraktion DieLinke (1112995AA3) und der SPD-Fraktion (DS-Nr. 1112995AA4) zum ordentlichen Beratungspunkt erhoben und unter TOP 1.4.42 umgruppiert.

Von der Tagesordnung abgesetzt werden die TOP 1.4.3, Beseitigung von Farbvandalismus, da die Vorlage im Betriebsausschuss SGB vertagt wurde, TOP 1.4.13, Ausbau des Verkehrsknotens Robert-Koch-Straße/Im Wingert, da zu diesem Punkt keine Vorlage unterbreitet wurde, und TOP 1.5.1, Antrag der BBB-Fraktion betr. Parkraumbewirtschaftung, da der Antrag durch des Ratsbeschluss vom 27.05.2010 erledigt ist.

Wegen des engen Sachzusammenhangs werden die TOP 1.5.2, Konzerthaus für Bonn, und TOP 1.5.3, Festspielhaus, zur gemeinsamen Beratung miteinander verknüpft.

In der Beratung vorgezogen werden die TOP 1.8.1 a, WCCB: Genehmigung des Forderungskaufvertrages nebst Klarstellungsvereinbarung zwischen der Stadt Bonn und der Sparkasse KölnBonn sowie Genehmigung der Heimfallvereinbarung mit dem Insolvenzverwalter der UNCCB GmbH, und TOP 1.8.1 b, 8. Projektstatusbericht Konferenzzentrum.

1.2 Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Rates vom 14.04.2011

Beschluss: (einstimmig)

Die Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Rates vom 14.04.2011 wird genehmigt.

1.3 Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen

- entfällt -

1.4 Vorlagen aufgrund von Empfehlungen der Bezirksvertretungen und der Aus-

schüsse

1.4.1 Drucksachen-Nr.: **1110404NV4**
Beantragung eines eigenen Finanzpostens für den Integrationsrat

Beschluss: (mit Mehrheit gegen die Stimme von Stv. Ernst –Pro NRW-)

Der Ausschuss erklärt seine Bereitschaft, über Vorschläge des Integrationsrates für Zuschüsse in Höhe von 10.000,00 EUR/Jahr auf dem Sektor der Migrations- und Integrationsarbeit zu beschliessen, so bald und so weit der Integrationsrat die Verwendungszwecke entsprechend definiert und Deckung aus dem Sozialdezernat gewährleistet ist.

- - -

Mit dem vorstehenden Beschluss folgt der Rat dem Ergebnis der Anhörung des Ausschusses für Finanzen und Beteiligungen aus dessen Sitzung vom 12.10.2011 (DS-Nr.: 1110404EB8).

- - -

Die ursprüngliche Anregung des Integrationsrates (DS-Nr.: 1110404NV4) hatte folgenden Wortlaut:

Im Rahmen des Haushalts 2011/2012 wird an geeigneter Stelle eine zusätzliche Position in Höhe von 10.000,00 EUR für integrationspolitische Zwecke eingerichtet, die der Integrationsrat selbstständig als Zuschüsse auf dem Sektor der Migrations- und Integrationsarbeit vergeben kann.

1.4.2 Drucksachen-Nr.: **1111159**
Landschaftsplan Kottenforst
- öffentliche Auslegung nach § 27 c Landschaftsgesetz NRW

Beschluss: (in ziffernweiser Abstimmung, Ziffer 1.: einstimmig bei Stimmenthaltung der BBB-Fraktion, Ziffer 2.: mit Mehrheit gegen die Stimmen der BBB-Fraktion)

Der Entwurf des Landschaftsplanes Kottenforst der Stadt Bonn ist einschließlich des dazugehörigen Erläuterungsberichtes gem. § 27 c Landschaftsgesetz NRW für die Dauer eines Monats mit folgenden Maßgaben öffentlich auszulegen.

1. Die DS-Nr.: 1111159EB6 wird in die Offenlage aufgenommen (Anregungen und Bedenken des Landschaftsbeirates). Der Landschaftsbeirat beantragt, dass die Fläche BK-5308-071 (Lyngsberg östlich Heiderhof) im Rahmen der Verabschiedung des LP unter Naturschutz gestellt wird, und dass die Fläche mit dem Entwicklungsziel 8 (Biotopentwicklung) im LP dargestellt wird.

2. Eine endgültige Regelung für das Gebiet Lengsdorf-Süd wird zurückgestellt bis zur Diskussion und Beschlussfassung über das aktualisierte und überarbeitete Integrierte Freiraumsystem. (s. Beschluss des Planungs-A. vom 25.11.2010[1]).

- - -

Stv. Klein –SPD- begründet zu Beginn einer kurzen Aussprache den Änderungsantrag seiner Fraktion (DS-Nr.: 1111159AA12) und beantragt in diesem Zusammenhang unter Bezugnahme auf den Änderungsantrag der Fraktionen Bündnis 90/Grüne und CDU (DS-Nr.: 11111AA13) ziffernweise Abstimmung, wobei er hinsichtlich der Ziffer 1 Zustimmung signalisiert.
Nach weiteren Wortmeldungen von Frau Stv. Poppe –Grüne-, die den gemeinsamen Änderungsantrag ihrer Fraktion und der CDU-Fraktion (AA13) begründet, Stv. Dr. Redeker -SPD-, der den Sportplatz auf dem Heiderhof anspricht und Bg Wingenfeld, lehnt der Rat zunächst mehrheitlich den Änderungsantrag der SPD-Fraktion (AA12) ab und fasst alsdann in ziffernweiser Abstimmung auf der Grundlage des Änderungsantrages der Fraktionen von Bündnis 90/Grüne und CDU den vorstehenden Beschluss.

- - -

Die in die Offenlage aufzunehmenden Anregungen und Bedenken des Landschaftsbeirates haben folgenden Inhalt (DS-Nr.: 1111159EB6):

„Der Entwurf des Landschaftsplanes Kottenforst der Stadt Bonn ist einschließlich des dazugehörigen Erläuterungsberichtes gem. § 27 c Landschaftsgesetz NRW für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Der Landschaftsbeirat hält an seinen Anregungen und Bedenken zum Entwurf des Landschaftsplanes Kottenforst, die er in der Sitzung am 07.09.2010 einstimmig gefasst hat und die nicht berücksichtigt wurden, fest.

Insbesondere zu Punkt 2 – Drucksachen-Nr. 1011169EB18 - wird die Anregung näher erläutert und erneut bekräftigt:

Die Fläche des Lyngsberges ist im Biotopkataster als naturschutzwürdig dargestellt. Der naturschutzfachliche Wert ist in den vergangenen Jahren durch Wiederbewaldung gesunken. Durch differenzierte Pflegemaßnahmen kann er wieder revitalisiert und im Wert gesteigert werden. Es handelt sich darüber hinaus um einen potentiellen Uhu- und Wanderfalkenbrutplatz. Der Lyngsberg setzt die Kette der mittelrheinischen Felsbiotope im Bonner Raum (Siebengebirge, Ennert, Finkenberg, Dächelsberg, Roderberg sowie Lyngsberg) fort. Die Pflegemaßnahmen sollten im Landschaftsplan auf jeden Fall festgesetzt werden (was zurzeit nicht der Fall ist). Ihre Finanzierung durch ELER-Gelder oder andere nicht kommunale Mittel ist einfacher, wenn die Fläche unter Naturschutz steht.

Ob die Punkte 6 und 9 vollständig berücksichtigt wurden, kann derzeit nicht bestätigt werden. Das bedarf noch einer näheren Prüfung. Die Anregung zu Punkt 9 vom 07.09.2010 – Drucksachen-Nr. 1011169EB18 - die Ziffer 36 wie folgt zu ändern: Düngemittel in Waldbereichen auszubringen – mit Ausnahme von Bodenschutzkalkungen außerhalb von Gewässern, Sumpf- oder Quellgebieten sowie sonstigen feuchten Waldbereichen in oligitrophen Bereichen, Calluna-Heiden, Borstgrasrasen und Silgenwiesen, wird nochmals bestätigt. Die Fortführung der Ziffer 36: sowie mit Ausnahme von stickstofffreien Düngung von Wildäsungsflächen soll entfallen.

Der Punkt 17 – Drucksachen-Nr. 1011169EB18 – wird ebenfalls bestätigt und wie folgt näher erläutert: Die denkmalpflegerische Wiederaufnahme historischer Waldnutzung kann im Rahmen der Kompensation (Bauleitplanung) finanziert werden. Sie muss aus Sicht des Landschaftsbeirates nicht an Ort und Stelle durchgeführt werden, sondern sie kann auch anderer Stelle umgesetzt werden, wo es die Eigentümerstruktur erlaubt.“

- - -

Der abgelehnte Änderungsantrag (DS-Nr.: 1111159AA12) der SPD- Fraktion hatte folgenden Inhalt:

„Die Ziffer 4 des Beschlusses des Rates vom 7.10.2010 –Drucksache 1011169EB28.
„Das Landschaftsschutzgebiet Lengsdorf-Süd bleibt befristet bis zum Inkrafttreten eines Bebauungsplanes erhalten“, wird aufgehoben.
Die Verwaltung wird beauftragt, analog des Teilgebietes Auerberg-Nord, im Gespräch mit der Bezirksregierung für den Bereich Lengsdorf-Süd eine dauerhafte Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet zu erreichen.“

- - -

Die ursprüngliche Vorlage entsprach dem ersten Satz des Beschlusses, jedoch ohne Maßgaben.

1.4.3 Drucksachen-Nr.: **1111227NV4**
Beseitigung von Farbvandalismus

Diese Angelegenheit wurde zu Beginn der Sitzung von der Tagesordnung abgesetzt (sh. hierzu auch Protokollnotiz unter TOP 1.1).

Der vorgelegte Beschlussvorschlag hatte folgenden Wortlaut:

1. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, dafür Sorge zu tragen, dass die Wandschmierereien an den folgenden Objekten entfernt werden

   - Stützmauer an der Rüngsdorfer Straße im Bereich der Bahnunterführung zur Rheinallee
   - Fußgängerbrücke über die Kurfürstenallee (so genannte Brüse-Rutsche)
   - Stützmauer an der Kurfürstenallee in Höhe der o. g. Fußgängerbrücke
   - südliches Portal des Bad Godesberger Straßentunnels

- Fußgängerunterführung Alte Bahnhofstraße (Durchgang Rheinallee zur Moltkestraße)

2. Die gereinigten Flächen werden mit einer Schutzimprägnierung versehen, die künftig notwendig werdende Säuberungen vereinfachen.

3. Die Umsetzung der Maßnahme erfolgt vorbehaltlich der Bereitstellung von Haushaltsmitteln.

1.4.4 Drucksachen-Nr.: **1111310NV8**

Aufhebung des Beschlusses des Rates vom 26.05.2011 auf Wiederaufnahme eines Anmeldeverfahrens für eine Grundschule in Vilich-Müldorf für das Schuljahr 2012/2013
- Ergebnisse der Elternbefragung -

Beschluss: (mit Mehrheit gegen die Stimmen der Fraktionen von FDP, BBB und DIE LINKE)

1. Der Beschluss des Rates vom 26.05.2011 (DS-Nr. 1111310EB5) wird aufgehoben. Nach dem Ergebnis der Elternbefragung sind für das Schuljahr 2012/2013 sowohl an der GGS Adelheidisschule als auch an der GGS Marktschule hinreichend freie Kapazitäten für alle Kinder aus Vilich-Müldorf vorhanden. Es besteht weder für die Errichtung einer 2-zügigen Grundschule in Vilich-Müldorf noch für die Errichtung einer 1 -zügigen Dependance für das kommende Schuljahr nach der derzeitigen Rechtslage eine Verpflichtung der Stadt Bonn. Die Errichtung einer neuen Grundschule bzw. einer Dependance als sog. freiwillige Leistung der Stadt Bonn kommt angesichts der bekanntermaßen schwierigen Haushaltslage nicht in Betracht.
   Allerdings
   a. sollen die Planungskosten für die Grundschule in Neu-Vilich im Wirtschaftsplan des Gebäudemanagementes erhalten bleiben, um sicher zu stellen, dass die Grundschule bei Bedarf zweizügig errichtet werden kann und

   b. soll das Grundstück für eine Schulbebauung erhalten bleiben.

2. Die Verwaltung informiert die Eltern in Vilich-Müldorf, deren Kind zum Schuljahr 2012/2013 schulpflichtig wird, umgehend darüber, dass sie ihr Kind für das Schuljahr 2012/2013 entweder an der GGS Adelheidisschule oder an der GGS Marktschule anmelden können.

3. Es wird sichergestellt, dass die Kinder aus Vilich-Müldorf bei der Vergabe von Betreuungsplätzen an diesen beiden oder an anderen Schulen mit allen anderen Kindern gleichbehandelt werden.

4. Die Verwaltung wird darum gebeten, sowohl mit der GGS Adelheidis-schule als auch mit der GGS Marktschule und den entsprechenden Trägern ein Konzept zu entwickeln, das es ermöglicht, an beiden Standorten zum Schuljahr 2012/2013 zusätzliche Betreuungsplätze zu schaffen.

\- - -

Zu Beginn einer ausführlichen Aussprache erklärt Stv. Schott –BBB- namens seiner Fraktion, dass man der Vorlage nicht zustimmen werde, da eine Grundschule nach wie vor für notwendig gehalten werde.
Frau Stv. Paß-Weingartz –Grüne- begründet den gemeinsam von den Fraktionen von CDU und Bündnis 90/Grüne gestellten Änderungsantrag (DS-Nr.: 1111310AA12) und schlägt die Verweisung des ebenfalls vorgelegten Änderungsantrages der SPD-Fraktion (DS-Nr.: 1111310AA13) in den Schulausschuss vor.
Frau Stv. Grenz –SPD- begründet den Änderungsantrag ihrer Fraktion (DS-Nr.: 1111310AA13) und spricht sich gegen die Verweisung aus.
Stv. Repschläger –Linke- bezieht sich auf die den Eltern seinerzeit gegeben Zusagen, und signalisiert Zustimmung für einen Beschluss, der die Änderungsanträge AA12 und AA13 zusammenfasst.
Dem hält Stv. Limbach –CDU- entgegen, dass es sich bei der Errichtung einer Grundschule um eine Entscheidung (Genehmigung) handele, die auch auf der Ebene der Bezirksregierung getroffen werde und unterstützt den Vorschlag, den Änderungsantrag AA13 in den Schulausschuss und Ausschuss für Planung, Verkehr und Denkmalschutz zu verweisen. Nach einer weiteren Wortmeldung von Stv. Dr. Stamp –FDP-, der die Ablehnung seiner Fraktion signalisiert und Stv. Beu –Grüne-, fasst der Rat den vorstehenden Beschluss auf der Grundlage der Beschlussvorlage und unter Einbeziehung des Änderungsantrages der Fraktionen von CDU und Bündnis 90/Grüne (DS-Nr.: 1111310AA12, ***fett und kursiv***).

Alsdann wird der Änderungsantrag der SPD-Fraktion (DS-Nr.: 1111310AA13) mehrheitlich gegen die Stimmen der SPD in den Schulausschuss und Ausschuss für Planung, Verkehr und Denkmalschutz verwiesen.

Der Gesamtvorlage wird anschließend mehrheitlich gegen die Stimmen der Fraktionen von BBB, FDP und Linke zugestimmt.

Hinsichtlich der Verweisung eines Änderungsantrages, ohne Bezugsantrag in einen Fachausschuss, äußert Stv. Dr. Faber –Linke- rechtliche Bedenken.
Oberbürgermeister Nimptsch hält dieses Verfahren jedoch für zulässig und verweist auf entsprechende Präzedenzfälle.

- - -

Der in den Schulausschuss und Ausschuss für Planung, Verkehr und Denkmalschutz verwiesene Änderungsantrag der SPD-Fraktion hatte folgenden Inhalt(DS-Nr.: 1111310AA13):

Der Änderungsantrag 1111310AA12 wird wie folgt ergänzt:

Solange keine neue Grundschule oder eine Dependance der Marktschule errichtet wird, trägt die Verwaltung dafür Sorge, dass

- bedarfsdeckend OGS-Plätze für die Übermittagsbetreuung an Adelheidisschule und Marktschule eingerichtet werden,

- dass die Buslinie so optimiert werden, dass die Schülerinnen und Schüler aus Vilich-Müldorf ungefährdet zu ihren Schulen gelangen können.

1.4.5 Drucksachen-Nr.: **1111756**
Abwasserbeseitigungskonzept - Fortschreibung zum 01.01.2012

Beschluss: (einstimmig)

1. Dem von der Verwaltung in fünfter Fortschreibung vorgelegten Abwasserbeseitigungskonzept 2012 für den Zeitraum 2012-2017 wird zugestimmt.

2. Die Verwaltung wird beauftragt, auf der Grundlage dieses Abwasserbeseitigungskonzeptes die einzelnen Maßnahmen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zu realisieren.

1.4.6 **Drucksachen-Nr.: 1111828**
Erlass einer Satzung über die Friständerung für die Dichtheitsprüfung von privaten Grundstücksentwässerungsanlagen im Bonner Stadtgebiet nach § 61 a Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW)

Beschluss: (einstimmig)

Die Angelegenheit wird in die Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Verbraucherschutz verwiesen.

- - -

Die Verweisung erfolgt auf Antrag von Frau Stv. Esch –SPD-.

Der ursprünglich vorgelegte Beschlussvorschlag hatte folgenden Wortlaut:

Die Satzung über die Friständerungen für die Dichtheitsprüfung von privaten Grundstücksentwässerungsanlagen nach § 61 a des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen –Landeswassergesetz- (LWG NRW) wird in der beigefügten Fassung beschlossen.

1.4.7 Drucksachen-Nr.: **1111860**
Ausbau der Friedrich-Ebert-Allee (B 9) von Heussallee bis Langenbachstraße mit

Anschluss der Marie-Kahle-Allee und der Franz-Josef-Strauß-Allee (Trajektknoten)

Beschluss: (mit Mehrheit gegen die Stimmen der Fraktionen von BBB und DIE LINKE)

1. Der vorgelegten Ausbauplanung zum Umbau der Friedrich-Ebert-Allee von Heussallee bis Langenbachstraße mit Anschluss der Marie-Kahle-Allee und der Franz-Josef-Strauß-Allee (Trajektknoten) wird zugestimmt.

2. Der Entfernung von 29 Bäumen wird zugestimmt. Im Zuge der Baumaßnahme erfolgen 47 Neupflanzungen.

3. Die in der Planung enthaltene Engstelle im Radweg in Höhe der Bundeskunsthalle wird beseitigt, dieser Radwegabschnitt erhält die auf der nördlichen Verlängerung des Radweges geplante Breite von 3,50 m.

4. Die kombinierten Geh- und Radwege auf dem Brückenbauwerk werden zunächst mit der geplanten Breite von jeweils 3,40 m + 0,75 m Sicherheitsstreifen ausgeführt. Sollte der Radverkehr an dieser Stelle so erheblich zunehmen, dass diese Breite nicht mehr ausreicht, bleibt die Option für eine Verbreiterung des Radweges nach außen technisch möglich.

\- - -

Mit dem vorstehenden Beschluss folgt der Rat dem Ergebnis der Beratung des Ausschuss für Planung, Verkehr und Denkmalschutz aus dessen Sitzung vom 14.09.2011 (DS-Nr.: 1111860EB7).

\- - -

Die ursprüngliche Vorlage (DS-Nr.: 1111860) hatte die Ziffern 3. und 4. nicht zum Inhalt.

1.4.8 Drucksachen-Nr.: **1111922**
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 7821-21 , Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Gronau, 'Kinderklinik Adenauerallee'

Beschluss: (einstimmig)

Für den Bereich im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Gronau, zwischen Adenauerallee, Tempelstraße, Wilhelm-Spiritus-Ufer und Raiffeisenstraße ist der Bebauungsplan Nr. 7821-21 der Bundesstadt Bonn gemäß § 2 ff Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen.

1.4.9 **Drucksachen-Nr.: 1111944**
Bericht über die Entwicklung der Gewerbeflächen in Bonn und daraus resultierende Handlungsempfehlungen

Beschluss: (einstimmig)

Den in dem Gewerbeflächenbericht dargestellten Zielen zur langfristigen Sicherung eines nachfragegerechten Flächenangebotes für die Verlagerung, Expansion und Ansiedlung von Unternehmen wird zugestimmt.
Der hierfür zu erarbeitende Strategieplan ist in die Ausschussberatungen im Frühjahr 2012 einzubringen

\- - -

Mit dem vorstehenden Beschluss folgt der Rat dem Ergebnis der Beratung des Ausschuss für Wirtschaft und Arbeitsförderung aus dessen Sitzung vom 22.09.2011 (DS-Nr.: 1111944EB3).

\- - -

Die ursprüngliche Vorlage (DS-Nr.: 1111944) hatte folgenden Inhalt.

„Der in dem Gewerbeflächenbericht dargestellten Vorgehensweise zur langfristigen Sicherung eines nachfragegerechten Flächenangebotes für die Verlagerung, Expansion und Ansiedlung von Unternehmen wird zugestimmt.

Nach drei bis vier Jahren ist eine Überprüfung und ggf. Anpassung der einzelnen Module an veränderte Rahmenbedingungen vorzunehmen."

1.4.10 Drucksachen-Nr.: **1112111NV4**
Wasserschäden im städtischen Kindergarten An der Rheindorfer Burg 2 in Bonn-Auerberg

Beschluss: (einstimmig)

1. Ein Neubau als Ersatz des durch Wasserschäden unbrauchbaren Gebäudes wird kurzfristig realisiert.

2. Der Kindergartenneubau soll am derzeitigen Standort An der Rheindorfer Burg errichtet werden. Eine Verlagerung des Kindergartens von Graurheindorf z.B. nach Auerberg Mitte wird abgelehnt.

3. Der Neubau sollte im Passivhausstandard errichtet werden.

4. Es ist zu prüfen, ob in den Neubau die für die Seehausstraße ausgefallene U 3 Einrichtung mit eingeplant werden könnte.

- - -

Zu Beginn einer Aussprache äußern die Stadtverordneten Frau Dogan –BIG- und Schott –BBB- die Auffassung, dass hier ein dringendes Handeln geboten ist.
Nach weiteren Wortbeiträgen von Frau Stv. Paß-Weingartz –Grüne-, die darauf hinweist, dass die Kindertagesstätte jetzt schnellstmöglich renoviert wird und Stv. Maiwaldt –CDU-, der den Beschluss begrüßt, stellen die Stadtverordneten Dr. Faber –Linke- und Yildiz –BIG- die Frage nach dem weiteren Fortgang der Angelegenheit, Stv. Hümmrich –FDP- beantragt auf der Basis der unveränderten Empfehlung des Ausschusses für Kinder, Jugend und Familie nunmehr zu beschließen.
Nach Auffassung von Oberbürgermeister Nimptsch und Betriebsleiter Lossau ist allerdings die Beschlussfassung über Ziffer 5 dieser ursprünglichen Empfehlung (Prüfungsauftrag für eine Interimslösung) nach der inzwischen getroffenen Dringlichkeitsentscheidung des Bezirksbürgermeisters hinsichtlich einer provisorischen Unterbringung (DS-Nr.: 1112991NV2) entbehrlich.

Der Rat fasst daraufhin einstimmig den vorstehenden Beschluss.

- - -

Die ursprüngliche Vorlage hatte folgenden Wortlaut (DS-Nr.: 1112111NV4):

Die Verwaltung empfiehlt, der nachfolgenden Empfehlung des Ausschusses für Kinder, Jugend und Familie nicht zu folgen (sh. ergänzende Stellungnahme).

1. Ein Neubau als Ersatz des durch Wasserschäden unbrauchbaren Gebäudes wird kurzfristig realisiert.
2. Der Kindergartenneubau soll am derzeitigen Standort An der Rheindorfer Burg errichtet werden. Eine Verlagerung des Kindergartens von Graurheindorf z.B. nach Auerberg Mitte wird abgelehnt.
3. Der Neubau sollte im Passivhausstandard errichtet werden.
4. Es ist zu prüfen, ob in den Neubau die für die Seehausstraße ausgefallene U 3 Einrichtung mit eingeplant werden könnte.
5. Die Verwaltung prüft die Errichtung einer provisorischen Interimslösung (Container) auf dem nebenliegenden städtischen Freigelände mit der Möglichkeit einer Nutzung des Kindergartenfreigeländes.

1.4.11 Drucksachen-Nr.: **1112149**
Änderung des Entgelttarifs zur Entgeltordnung und der Honorarrichtlinien für die

Volkshochschule der Bundesstadt Bonn

Beschluss: (einstimmig)

1. Die Änderung des Entgelttarifes zur Entgeltordnung für die Volkshochschule der Bundesstadt Bonn werden in der als Anlage 1 beigefügten Fassung beschlossen.

2. Die Honorarrichtlinien der Volkshochschule der Bundesstadt Bonn werden wie folgt geändert:

   (Honorare in EUR für eine Doppelstunde = 90 Minuten)

   a) Allgemeinbildende Kurse:
   streiche: „bis zu 33,80“ setze: „bis zu 37,00“

   b) Deutsch und Sprachkurse:
   streiche: „bis zu 36,00“ setze: „bis zu 40,00“

   c) Kurse zur Vorbereitung auf Prüfungen:
   streiche: „bis zu 40,50“ setze: „bis zu 44,00“

   d) Leitung von Studienfahrten und Exkursionen:
   streiche: „84,40“ setze: „bis zu 100,00“

   e) Vorträge (je Vortrag):
   streiche: „bis zu 168,50“ setze: „bis zu 250,00“

1.4.12 **Drucksachen-Nr.: 1112404**
Stellungnahmen sowie Satzungsbeschluss 3. Änderung Bebauungsplan Nr. 7323-5, Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Dransdorf; 'Grootestraße'

Beschluss: (einstimmig)

Die Beschlussfassung über die Stellungnahmen sowie den Satzungsbeschluss zur 3. Änderung des Bebauungsplan Nr. 7323-5, Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Dransdorf, 'Grootestraße' werden zur erneuten Beratung in die Bezirksvertretung Bonn verwiesen, um die Behandlung des Bürgerantrages „Grundstück `Kleine Straße` soll als Grünfläche erhalten bleiben (DS 1113132)“ in der Sitzung der Bezirksvertretung am 08.11.2011 berücksichtigen zu können.

\- - -

Die Rückverweisung erfolgt aufgrund des Änderungsantrages des Stv. Wimmer –BBB- mit der DS-Nr. 1112404AA4. Nach kurzer Begründung des Änderungsantrages durch den Antragsteller stimmt der Rat der Rückverweisung zu.

Der ursprünglich vorgelegte Beschlussvorschlag hatte folgenden Wortlaut:

1. Die von Frau Anni Herrmann - von den Driesch mit Stellungnahme vom 17.04.2011 vorgetragenen Anregungen werden nicht berücksichtigt.

2. Die von Herrn Edgar J. Herrmann mit Stellungnahme vom 17.04.2011 vorgetragenen Anregungen werden nicht berücksichtigt.

3. Die von Frau Bettina Grönewald mit Stellungnahme vom 15.04.2011 vorgetragenen Anregungen werden nicht berücksichtigt.

4. Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7323-5 der Bundesstadt Bonn im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Dransdorf, für den Bereich zwischen den Grundstücken Pfarrer-Schneider-Straße 2 bis 8 sowie dem im Kreuzungsbereich Kleine Straße / Grootestraße gelegenen Garagenhof ist gemäß § 10 Baugesetzbuch als Satzung beschlossen.

   Die Begründung zum Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7323-5 wird unverändert als Satzungsbegründung übernommen.

1.4.13 Drucksachen-Nr.:
Ausbau des Verkehrsknotens Robert-Koch-Straße / Im Wingert

Dieser TOP wurde unter 1.1 von der Tagesordnung abgesetzt. Zu diesem Punkt wurde keine Verwaltungsvorlage vorgelegt.

1.4.14 **Drucksachen-Nr.: 1112414**
Stellungnahmen sowie Satzungsbeschluss 2. Änderung Bebauungsplan Nr. 8219-13, Stadtbezirk Bad Godesberg, Ortsteil Plittersdorf; 'Turmstraße'

Beschluss: (Ziff. 1. – 6.: mit Mehrheit gegen die Stimmen der Fraktionen von BBB und DIE LINKE, Ziff. 7. - 9.: einstimmig bei Stimmenthaltung der BBB-Fraktion, Ziff. 10.: mit Mehrheit gegen die Stimmen der Fraktionen von BBB und DIE LINKE)

1. Die von den Rechtsanwälten Dr. Walter & Platvoet in Vertretung von Herrn Gregor Wolf mit Stellungnahme vom 14.06.2011, Az.: 2-88/11 #/De, vorgetragenen Anregungen werden nicht berücksichtigt.

2. Die von Frau Barbara Eckstein mit Stellungnahme vom 31.05.2011 vorgetragenen Anregungen werden nicht berücksichtigt.

3. Die von Frau Gisela Roth mit Stellungnahme vom 31.05.2011 vorgetragenen Anregungen werden nicht berücksichtigt.

4. Die von Herrn Joachim Flümann mit Stellungnahme vom 14.06.2011 vorgetragenen Anregungen werden nicht berücksichtigt.

5. Die von Herrn Hans Josef Kemp mit Stellungnahme vom 03.06.2011 vorgetragenen Anregungen werden nicht berücksichtigt.

6. Die von Herrn Gohlke mit Stellungnahme vom 28.06.2011 vorgetragenen Anregungen werden nicht berücksichtigt.

7. Die von der RWE Deutschland AG, Regionalzentrum Sieg, mit Stellungnahme vom 15.03. und 31.05.2011 vorgetragenen Anregungen werden insofern berücksichtigt, als im Zuge der Bebauung des Grundstücks im Bereich der bereits vorhandenen privaten Erschließungsstraße eine Versorgungstrasse neu angelegt wird, die auch die Versorgungsanlage der RWE Deutschland AG aufnehmen wird.

8. Die von den Stadtwerken Bonn (SWB) mit Stellungnahme vom 04.04.2011 vorgetragenen Anregungen werden insofern berücksichtigt, als im Zuge der Bebauung des Grundstücks im Bereich der bereits vorhandenen privaten Erschließungsstraße eine Versorgungstrasse neu angelegt wird, die auch die Versorgungsanlage der SWB aufnehmen wird.

9. Die vom Polizeipräsidium Bonn mit Stellungnahme vom 20.04.2011 vorgetragenen Anregungen werden insoweit berücksichtigt, als dem Grundstückseigentümer/Bauherren die „Checkliste für die Städtebauliche Kriminalprävention“ zur Kenntnis gebracht wird.

10. Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8219-13 der Bundesstadt Bonn für ein Gebiet im Stadtbezirk Bad Godesberg, Ortsteil Plittersdorf, zwischen dem Hausgrundstück Turmstraße 30 bis 34, Turmstraße, der Parkanlage des Hauses „Carstanjen“ und den Hausgrundstücken Turmstraße 38 und 44 ist gemäß § 10 Baugesetzbuch als Satzung beschlossen.

    Die Begründung zum Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8219-13 wird unverändert als Satzungsbegründung übernommen.

1.4.15 **Drucksachen-Nr.: 1112456**
11. Änderung der Verordnung über die Beförderungsentgelte der für den Verkehr mit den in der Bundesstadt Bonn zugelassenen Taxis Bonner Taxitarif -

Beschluss: (einstimmig)

Die Angelegenheit wird vertagt und in die nächste Sitzung des Hauptausschusses verwiesen.

- - -

Stv. Finger –Grüne- beantragt, aufgrund der zur Sitzung vorgelegten Übersicht über die Taxitarife in Nordrhein-Westfalen (DS-Nr.: 1112456ED6), Vertagung, da man sich mit der kurzfristig vorgelegten Liste nicht mehr habe beschäftigen können.
Er bittet die Verwaltung, diese Liste weiterzuentwickeln, und insbesondere um zusätzliche Erläuterungen mit Hinweis auf interessante Modelle zu versehen, wobei der Schwerpunkt besonders auf von der Einwohnerzahl her vergleichbaren Städten zu Bonn liegen sollte. Dabei könnten auch Vergleichsstädte aus anderen Bundesländern herangezogen werden.

Dem Vorschlag von Oberbürgermeister Nimptsch, die Vorlage zunächst in die nächste Sitzung des Hauptausschusses zu verweisen, stimmt der Rat alsdann einstimmig zu.

Der vorgelegte Beschlussvorschlag hatte folgenden Wortlaut:

Die als Anlage I beigefügte 11. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Beförderungsentgelte für den Verkehr mit den in der Bundesstadt Bonn zugelassenen Taxis – Bonner Taxitarif – vom 19. Juli 1976 (Amtsblatt der Stadt Bonn S. 401) wird beschlossen.

1.4.16 Drucksachen-Nr.: **1112518**
Ausweitung des Gemeinsamen Unterrichts um eine weitere Integrative Lerngruppe zum Schuljahr 2012/2013 an der Integrierten Gesamtschule Bonn-Beuel

Beschluss: (einstimmig)

Der Schulträger stimmt gemäß § 20 Abs. 7 und 8 Schulgesetz NRW dem Wunsch der Integrierten Gesamtschule Bonn-Beuel zu, zum Schuljahr 2012/ 2013 den Gemeinsamen Unterricht (GU) um eine weitere Integrative Lerngruppe (IL) beginnend ab der Jahrgangsstufe 5 auszuweiten, so dass dann drei von sechs Klassen im Gemeinsamen Unterricht (GU) beschult werden können.

1.4.17 **Drucksachen-Nr.: 1112530**
Rauch- und Alkoholkonsumverbot auf Kinderspielplätzen - Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Bundesstadt Bonn (Bonner Straßenordnung - StrO)

Beschluss: (mit Mehrheit gegen die Stimme von Stv. Kansy –FDP-)

I.

Zur Durchsetzung eines Rauch- und Alkoholkonsumverbotes wird die erste Verordnung zur Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Bundesstadt Bonn (Bonner Straßenordnung – StrO) in der als Anlage 1 beigefügten Fassung beschlossen.

Artikel I wird unter 1. (2) wie folgt ergänzt:

Ebenso ist das Wegwerfen von Tabakwaren, Teilen davon (z.B. Zigarrettenkippen) oder anderen zum Rauchen gebräuchlichen Hilfsmittel **sowie Flaschen und sonstigen Verpackungen jeglicher Art** untersagt.

II.

1. Die Verwaltung wird beauftragt, ein Konzept „Rauchfreie Kinderspielplätze in Bonn“ zu entwickeln und den zuständigen Gremien zur Beratung vorzulegen.

2. In diesem Konzept soll dargestellt sein, wie ein Rauchverbot auf Kinderspielplätzen dargestellt und kontrolliert werden kann. Auch sollen Möglichkeiten einer geeigneten Beschilderung erläutert werden.

3. Die Verwaltung berichtet über Erfahrungen in anderen Städten, wo rauchfreie Kinderspielplätze eingerichtet sind.

- - -

Mit dem vorstehenden Votum folgt der Rat der Empfehlung des Hauptausschusses aus dessen Sitzung vom 13.10.2011 (DS-Nr.: 1112530EB8), wobei die vorgesehene Ergänzung des Artikel I unter 1. (2) aufgrund eines zur Sitzung nachgereichten Formulierungsvorschlages der Verwaltung (vgl. DS-Nr.: 1112530ST9) abgefasst wird.

1.4.18 Drucksachen-Nr.: **1112536**
Mitgliedschaft der Bundesstadt Bonn im Verein 'Rad Region Rheinland e.V.'

Beschluss: (mit Mehrheit gegen die Stimmen der FDP-Fraktion)

1. Die Stadt Bonn tritt dem Verein „Rad Region Rheinland e.V." bei.

2. Ordentlicher Vertreter der Bundesstadt Bonn in der Mitgliederversammlung des Rad Region Rheinland e.V. ist der/die im Stadtplanungsamt angesiedelte Leiter/in des Aufgabenschwerpunktes „Fahrradhauptstadt"; Stellvertreter ist Herr Peter Gratzfeld aus dem Amt für Wirtschaftsförderung.

- - -

Der vorstehenden Beschlussfassung geht ein kurzer Wortbeitrag von CD Braun voraus, der vorschlägt, Herrn Gratzfeld als ordentliches Mitglied und den Leiter/die Leiterin des Aufgabenschwerpunktes „Fahrradhauptstadt" als Stellvertreter/in zu benennen.

Nach einem Hinweis von Stv. Lohmeyer –Grüne- auf die Empfehlung des Ausschusses für Planung, Verkehr und Denkmalschutz vom 14.09.2011 (DS-Nr.: 1112536EB4) und einem weiteren Wortbeitrag von Stv. Fenninger –CDU- tauscht der Rat die Position und fasst den vorstehenden Beschluss.

1.4.19 Drucksachen-Nr.: **1112553**
3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Bundesstadt Bonn

Beschluss: (einstimmig)

Die 3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Bundesstadt Bonn wird in der als Anlage A beigefügten Fassung beschlossen. Die Gebührenbedarfsberechnung (Anlagen B und C) war Gegenstand der Beratung.

1.4.20 **Drucksachen-Nr.: 1112561**
Pflegesätze für das städtische Tagespflegehaus der Seniorenzentren der Bundesstadt Bonn 2011/2012

Beschluss: (einstimmig)

Der seitens der Kostenträger vorgeschlagenen Änderung der Pflegesätze für das Tagespflegehaus zum 01.11.2011 wird zugestimmt:

Allgemeine Pflegeleistungen

gültig bis 31.10.2011	gültig ab 01.11.2011
Pflegeklasse O: 35,00 €	37,45 €
Pflegeklasse I: 37,00 €	39,59 €
Pflegeklasse II: 39,50 €	42,27 €
Pflegeklasse III:42,00 €	44,94 €

Entgelt Unterkunft und Verpflegung

gültig bis 31.10.2011	gültig ab 01.11.2011

einheitlich: 16,00 € keine Aufteilung Unterkunft und Verpflegung		einheitlich: 17,12 € Unterkunft: 9,67 Verpflegung:7,45
Fahrtkosten		
gültig bis 31.10.2011		gültig ab 01.11.2011
einfache Fahrt:	5,00 €	7,50 €
Hin- und Rückfahrt:	10,00 €	15,00 €

1.4.21 **Drucksachen-Nr.: 1112566**
Stellungnahmen sowie Einstellung des Verfahrens zur Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7321-30, Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Lessenich/Meßdorf; 'Hinter den Lessenicher Gärten'

Beschluss: (einstimmig)

1. Die von Frau Dr. Katrin Reder-Christ und Herrn Lars Reder mit Stellungnahmen vom 04.09.2010, 07.11.2010 und 03.12.2010 vorgetragenen Anregungen werden insofern berücksichtigt, als das Verfahren zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7321-30 eingestellt wird. Damit ist der von der beabsichtigten Änderung betroffene Bereich im Bebauungsplan auch weiterhin als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Kindergarten festgesetzt.

2. Die von der Bürgerinitiative „KiTa Hinter den Lessenicher Gärten“, vertreten durch Frau Dr. Katrin Reder-Christ und Herrn Lars Reder, mit Stellungnahme vom 03.12.2010 vorgetragenen Anregungen (30 Widerspruchsschreiben, 25 Bedarfserhebungsbögen mit Auswertung sowie 2 nachträglich eingegangene Widerspruchsschreiben) werden insofern berücksichtigt, als das Verfahren zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7321-30 eingestellt wird. Damit ist der von der beabsichtigten Änderung betroffene Bereich im Bebauungsplan auch weiterhin als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Kindergarten festgesetzt.

3. Die von Frau Angelika Juntke und Herrn Peter Juntke mit Stellungnahme vom 31.10.2010 vorgetragenen Anregungen werden insofern berücksichtigt, als das Verfahren zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7321-30 eingestellt wird. Damit ist der von der beabsichtigten Änderung betroffene Bereich im Bebauungsplan auch weiterhin als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Kindergarten festgesetzt.

4. Die von Herrn Dr. Tino Igelmann mit Stellungnahme vom 22.11.2010 vorgetragenen Anregungen werden insofern berücksichtigt, als das Verfahren zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7321-30 eingestellt wird. Damit ist der von der beabsichtigten Änderung betroffene Bereich im Bebauungsplan auch weiterhin als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Kindergarten festgesetzt.

5. Die von der Rechtsanwaltskanzlei Berkenhoff in Vertretung der Firma D. Jasim Projektentwicklung mit Stellungnahme vom 22.03.2011 vorgetragenen Anregungen werden nicht berücksichtigt.

6. Das Verfahren zur Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7321-30 "Hinter den Lessenicher Gärten" der Bundesstadt Bonn für ein Gebiet im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Lessenich-Meßdorf, zwischen Johann-Bieser-Straße und Wilhelm-Neuss-Straße wird eingestellt.

1.4.22 **Drucksachen-Nr.: 1112568NV5**
Einführung einer Kernruhezeit für Passagierflüge am Flughafen Köln/Bonn

Beschluss: (in satzweiser Abstimmung)

Die Verwaltung wird sich - gemäß Ratsbeschluss vom 15.09.2011 (DS-Nr.: 1112568) - der Landesregierung gegenüber im Rahmen der Anhörung zur Einführung einer Kernruhezeit für Passagierflüge schriftlich äußern, dass dieses Vorhaben seitens der Stadt Bonn befürwortet und unterstützt wird.
(Mehrheit gegen CDU)

Es wird im Hinblick auf die besonders hohe Passagierflugdichte in den Schulferienzeiten von NRW darüber hinaus gegenüber dem Land angeregt, bei der beabsichtigten Festsetzung eine Öffnungs-

klausel mit Ausnahmebestimmungen für die NRW-Ferienzeiten zu prüfen***(mit Mehrheit gegen Stv. Schmitt –BBB-)***, wobei die Zahl der Flugbewegungen (Kontingent) und das Zeitfenster eng zu fassen sind. ***(mit Mehrheit gegen CDU und FDP)***

- - -

Zu Beginn einer kurzen Aussprache beantragt Stv. Wimmer –BBB- die im letzten Halbsatz des 2. Satzes des vorstehenden Beschlusses wiedergegebene Ergänzung. Diesem Antrag schließt sich Stv. Dr. Jobst –Grüne- an.
Alsdann fasst der Rat in satzweiser Abstimmung den vorstehenden Beschluss.

Die ursprüngliche Empfehlung des Ausschusses für Umwelt und Verbraucherschutz hatte den letzten Halbsatz des 2. Satzes nicht zum Inhalt.

1.4.23 Drucksachen-Nr.: **1112575**
Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Erteilung der eingeschränkten Heilpraktikererlaubnis 'Physiotherapie'

Beschluss: (einstimmig)

Die Verwaltung wird beauftragt, mit der Landeshauptstadt Düsseldorf eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Erteilung der eingeschränkten Heilpraktikererlaubnis für das Gebiet der Physiotherapie abzuschließen.

- - -

Der Entwurf der Vereinbarung ist als Anlage beigefügt.

1.4.24 **Drucksachen-Nr.: 1112625**
Erweiterung der geplanten dreigruppigen Kindertageseinrichtung in Bonn-Tannenbusch, Stolpstr. um zwei Gruppen auf insgesamt fünf Gruppen

Beschluss: (einstimmig)

1. Der Schaffung zweier weiterer Gruppen der Gruppenform I (Kinder im Alter von zwei Jahren bis zur Einschulung) mit insgesamt 40 Plätzen in einem noch zu errichtenden Gebäude in Bonn-Tannenbusch, Stolpstr. voraussichtlich zum 01.08.2012 (Kita-Jahr 2012/2013) in Trägerschaft der KJF-gemeinnützige evangelische Gesellschaft für Kind, Jugend und Familie mbH wird vorbehaltlich der Erteilung einer Betriebserlaubnis durch das Landesjugendamt, vorbehaltlich der Bereitstellung der benötigten Haushaltsmittel und der Bewilligung der zum 15.03.2012 anzumeldenden Kindpauschalen durch das Landesjugendamt zugestimmt.

2. Die Schaffung der zusätzlichen zwei Gruppen ist bedarfsgerecht.

3. Die Verwaltung übernimmt die erforderlichen Kindpauschalen in die Anmeldung beim Land zum 15.03.2012.

4. Die zur Deckung der Zuschüsse erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von jährlich 287.859,15 EUR (91%) ab 01.08.2012 sind in dem vom Rat beschlossenen Haushaltsplan 2011/2012 und der Finanzplanung 2013 bis 2015 enthalten.

5. Die Verwaltung prüft in Abstimmung mit dem künftigen Träger, ob die bisher vorgesehen integrative Gruppe in dem Modell des LVR geführt werden kann.

- - -

Mit dem vorstehenden Beschluss folgt der Rat dem Ergebnis der Beratung des Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie aus dessen Sitzung vom 13.09.2011 (DS-Nr.: 1112625EB3).

Die ursprüngliche Vorlage (DS-Nr.: 1112625) hatte Ziffer 5. nicht zum Inhalt.

1.4.25 Drucksachen-Nr.: **1112717**

Robert-Wetzlar-Berufskolleg - Erweiterung um 11 Klassenräume und 2 Differenzierungsräume

Beschluss: (einstimmig)

Der Planung zur Erweiterung des Robert-Wetzlar-Berufskollegs um 11 Klassenräume und zwei Differenzierungsräume wird zugestimmt.

1.4.26 **Drucksachen-Nr.: 1112723**
Aufstellung und öffentliche Auslegung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8117-9, Stadtbezirk Bad Godesberg, Ortsteil Alt Godesberg, 'Am Kurpark'

Beschluss: (einstimmig)

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8117-9 der Bundesstadt Bonn für ein Gebiet im Stadtbezirk Bad Godesberg, Ortsteil Alt Godesberg, zwischen Theaterplatz, Koblenzer Straße, "Am Kurpark" und "Am Michaelshof" ist gemäß §§ 2 ff Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen und gemäß § 3 Abs. 2 BauGB einschließlich der dazugehörenden Begründung öffentlich auszulegen.

1.4.27 **Drucksachen-Nr.: 1112750**
Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 28./29.04.1980 über die 'Errichtung einer Außenstelle des Abendgymnasiums der Stadt Bonn auf dem Gebiet der Stadt Euskirchen'

Beschluss: (einstimmig)

Die Verwaltung wird beauftragt, bei der Bezirksregierung Köln die Genehmigung der aktualisierten Fassung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 28./29.04.1980 über die "Errichtung einer Außenstelle des Abendgymnasiums der Stadt Bonn auf dem Gebiet der Stadt Euskirchen" einzuholen.

1.4.28 **Drucksachen-Nr.: 1112784**
Messestandbeteiligung Internationale Immobilienmesse MIPIM 2012

Beschluss: (einstimmig)

Die Verwaltung wird beauftragt, die Stadt Bonn im Rahmen eines gemeinschaftlichen Messestandes des Landes NRW auf der MIPIM 2012 zu präsentieren. Die Erfahrungen auf der Mipim 2011 haben gezeigt, dass eine Präsentation ohne Standbeteiligung der Bedeutung Bonns als wichtiger Immobilienstandort in Deutschland nicht gerecht wird.

Da Mittel im Etat der Wirtschaftsförderung für die hierfür anfallenden Kosten der Standmiete in Höhe von 11.900 Euro nicht zur Verfügung gestellt werden können, erfolgt eine Deckung im laufenden Haushaltsjahr 2011 innerhalb des Dezernates aus den Haushaltsmitteln des Stabes Veranstaltungskoordination (PSP-Element 1.90.00.15.04.01, Sako 543190).

1.4.29 **Drucksachen-Nr.: 1112809**
Öffentliche Auslegung zum Zwecke der teilweisen Aufhebung der Bebauungspläne Nrn. 7923-8 und 7924-10, Stadtbezirk Beuel, Ortsteil Schwarzrheindorf/Vilich-Rheindorf

Beschluss: (einstimmig)

Die Bebauungspläne Nrn. 7923-8 und 7924-10 der Bundesstadt Bonn im Stadtbezirk Beuel, Ortsteil Schwarzrheindorf/Vilich-Rheindorf, sind für den Teilbereich zwischen Niederkasseler Straße (L 16), Sankt Augustiner Straße (B56), Bröltalbahnweg und Kommentalweg zum Zwecke der Aufhebung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) einschließlich der dazugehörenden Begründung öffentlich auszulegen.

1.4.30 **Drucksachen-Nr.: 1112811**

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Heilpraktikergesetz im Regierungsbezirk Köln

Beschluss: (einstimmig)

Die Verwaltung wird beauftragt, der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (nachfolgend ÖRV) über die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Heilpraktikergesetz im Regierungsbezirk Köln beizutreten.

Hierdurch bleibt die Stadt Köln weiterhin für die Prüfungsdurchführung und Erteilung der allgemeinen Heilpraktikererlaubnis sowie der eingeschränkten Heilpraktikererlaubnis für das Gebiet der Psychotherapie zuständig.

- - -

Der Text der Vereinbarung ist als Anlage beigefügt.

1.4.31 **Drucksachen-Nr.: 1112875**
Öffentliche Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 7618-19 der Bundesstadt Bonn, Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Ippendorf - Grundstück des ehemaligen Konsulats der Tschechischen Republik in Bonn -

Beschluss: (einstimmig)

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 7618-19 der Bundesstadt Bonn für ein Gebiet im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Ippendorf - Grundstück des ehemaligen Konsulats der Tschechischen Republik in Bonn - Ferdinandstraße 27 - ist gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) einschließlich der dazugehörigen Begründung öffentlich auszulegen.

1.4.32 **Drucksachen-Nr.: 1112442**
Antrag auf planungsrechtliche Sicherstellung eines Teils des Grundstückes der ehemaligen Grundschule Am Domhof in Mehlem für den Bau einer zukünftigen Turnhalle

Beschluss: (einstimmig)

Die Antragsteller erhalten eine Stellungnahme im Sinne der folgenden Beschlussfassung:

Die Verwaltung wird gebeten, einen Teil des Grundstücks des ehemaligen Grundschulgebäudes Am Domhof in Mehlem für den Bau einer zukünftigen Turnhalle planungsrechtlich zu sichern. Gleichzeitig wird die Verwaltung aufgefordert, ein dieser Beschlussfassung entsprechendes Nutzungskonzept vorzulegen und die noch offenen Fragen der Beschlussfassung der Bezirksvertretung aus dem Vorjahr zu beantworten.

- - -

Mit dem vorstehenden Beschluss folgt der Rat der Anregung der Bezirksvertretung Bad Godesberg aus der Sitzung vom 28.09.2011 (DS-Nr.: 1112442EB5).

- - -

Der ursprüngliche Bürgerantrag (DS-Nr.: 11124420) hatte folgenden Inhalt:

„Es wird beantragt, einen ausreichend großen Teil des Grundstückes der alten Katholischen Grundschule Am Domhof in Mehlem, ca. 1000 qm, seitens der Stadt Bonn nicht für andere bauliche Maßnahmen vorzusehen, oder zur planerischen Ausschreibung und zum Verkauf anzubieten, sondern weiterhin zum schulischen und damit öffentlichen Gebrauch zu reservieren mit dem Ziel, dort in Zukunft eine Turnhalle für die Grundschule zu erstellen.“

1.4.33 **Drucksachen-Nr.: 1112881**
4. Satzung zur Änderung der Gebührenordnung und des Gebührentarifes für die Musikschule der Bundesstadt Bonn

Beschluss: (mit Mehrheit gegen Stv. Dogan –BIG-Gruppe-)

Die 4. Satzung zur Änderung der Gebührenordnung und des Gebührentarifs für die Musikschule der Bundesstadt Bonn vom 01.08.2007 wird in der als Anlage 1 beigefügten Fassung beschlossen.

Die Gebührenkalkulation war Gegenstand der Beratung.

1.4.34 **Drucksachen-Nr.: 1112895**
Aufgabenwahrnehmung der AIDS-Arbeit für die Stadt Bonn

Beschluss: (einstimmig)

Der Rat beauftragt die Verwaltung, die Träger AIDS-Hilfe Bonn e. V. (nachfolgend AHB) und AIDS-Initiative Bonn e. V. (nachfolgend AIB) für den Zeitraum ab dem 01.01.2012 mit der Wahrnehmung der Aufgaben in der AIDS-Arbeit für die Stadt Bonn zu beauftragen. Die AIB erhält einen Zuschuss in Höhe von 148.650 Euro und die AHB erhält einen Zuschuss in Höhe von 57.400 Euro. Das Gesamtvolumen der Maßnahme (Personal- und Sachkostenförderung) beträgt 206.050 EUR. Mit den Trägern werden hierzu die beigefügten Zuschussvereinbarungen geschlossen.

\- - -

Die vorstehende Beschlussfassung erfolgt nach kurzen Wortbeiträgen der Stadtverordneten Dr. Faber –Die Linke.-, der die Zustimmung seiner Fraktion signalisiert aber die vorgesehene Reduzierung des Volumens kritisch sieht, Kox –SPD- und Dr. Jobst –Bündnis 90/Grüne-, die auf die Möglichkeit der bedarfsgerechten Anpassung künftiger Zuschussvereinbarungen hinweisen.

1.4.35 **Drucksachen-Nr.: 1112939**
Neuausrichtung der Sozialarbeit an städtischen Schulen in Bonn - Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepaketes

Beschluss: (einstimmig)

1. Der Rat stimmt der anliegenden Konzeption zur "Neuausrichtung der Sozialarbeit an Schulen in Bonn - Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepaketes" (Anlage 1) zu.

2. Die Verwaltung wird ermächtigt, auf dieser konzeptionellen Grundlage und als Ausnahme zu der vom Rat festgelegten "Konzeption zur Begrenzung der Personalkosten 2011 und 2012" (Ds.Nr. 1111468EB18)

   - umgehend die Stellen für sozialpädagogische Fachkräfte an Schulen, befristet bis zum 31.12.2013, extern auszuschreiben,

   - **bis zu** 25 Stellen befristet für sozialpädagogische Fachkräfte an Schulen neu zu besetzen,

   - im Falle etwaiger Personalfluktuationen in o.g. Zeitraum notwendige Ausschreibungen und befristete Nachbesetzungen vorzunehmen.

   Die Finanzierung der Stellen erfolgt ausschließlich aus Bundesmitteln und damit für die Stadt Bonn kostenneutral. Dazu werden die im Haushalt des Amtes 50 insgesamt vereinnahmten Bundesmittel anteilig dem Dezernat I überplanmäßig bereitgestellt, um die tatsächlich entstehenden Personalkosten auszugleichen.

3. Die im Rahmen der Projektlaufzeit zur Verfügung stehenden Bundesmittel können im Bedarfsfall ferner eingesetzt werden für konkrete Einzelprojekte in Schulen, aber auch für notwendige Sachkosten.

4. Die Verwaltung wird beauftragt, von Beginn an den Prozess der Neuausrichtung der Schulsozialarbeit zu dokumentieren und zu evaluieren. Diese Ergebnisse werden dem Rat im Rahmen der Haushaltsberatungen 2013/2014 vorgelegt, um dann zu entscheiden, ob überhaupt und wenn ja in welchem Umfang und in welcher Höhe das befristete Angebot fortgesetzt werden kann.

5. Die Verwaltung wird beauftragt, sicherzustellen, dass diejenigen (Bundes-) Mittel, die in diesem Jahr und in den Folgejahren nicht für Maßnahmen der Schulsozialarbeit verausgabt werden kön-

nen, unter Ausschöpfung aller rechtlicher Möglichkeiten in das nächste bzw. die darauf folgenden Haushaltsjahre übertragen werden und zweckentsprechend für Schulsozialarbeit eingesetzt werden können.

- - -

Mit dem vorstehenden Beschluss stimmt der Rat, wie zuvor auch der Hauptausschuss, der Empfehlung des Schulausschusses vom 22.09.2011 (DS-Nr.: 1112939EB4) zu.

Stv. Klein –SPD- gibt den Hinweis, dass die zuvor in der Sitzung des Hauptausschusses vom 13.10.2011 gegebene Protokollerklärung (vgl. DS-Nr.: 1112939EB6) auch hier gelte.

Die Protokollnotiz hat folgenden Wortlaut:

„Wir sehen kein Junktim zwischen der Einrichtung und Refinanzierung der Sozialarbeiterstellen und der Bundesförderung. Daher ist es für uns auch kein Automatismus, dass die Stellen gestrichen werden wenn die Bundesförderung ausläuft. Wir gehen davon aus, dass der Rat rechtzeitig vor dem möglichen Auslaufen der Bundesförderung über die Weiterfinanzierung der Stellen entscheidet."

Zusätzlich gibt Stv. Wimmer –BBB- folgende Erklärung zu Protokoll:

„Die Fraktion des BBB stimmt der Empfehlung zu, weil die Einstellung der sozialpädagogischen Fachkräfte nur befristet erfolgt und nur für den Zeitraum in dem die Stellen aus Bundesmitteln und damit für die Stadt Bonn neutral finanziert werden. Sofern die Bundesförderung zum geplanten Zeitpunkt tatsächlich ausläuft, und das Land Nordrhein-Westfalen die Finanzierung nicht anstelle des Bundes ab diesem Zeitpunkt übernimmt, kann das Programm im vorgesehenen Rahmen nicht fortgesetzt werden."

1.4.36 **Drucksachen-Nr.: 1112966**
Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 83 (2) GO NRW - Liste II/2011

Beschluss: (einstimmig)

Der Bewilligung der überplanmäßigen Aufwendung und Auszahlung, die in der als Anlage beigefügten Liste II/2011 aufgeführt ist, wird zugestimmt.

1.4.37 **Drucksachen-Nr.: 1113042**
Einsetzung einer Expertenkommission zur Findung eines Generalintendanten / einer Generalintendantin für die Zeit ab dem 1. August 2013

Beschluss: (einstimmig)

Zur Beratung der Verwaltung bei der Findung eines Generalintendanten / einer Generalintendantin des Theaters Bonn für die Zeit ab 1. August 2013 werden folgende Persönlichkeiten benannt:

- o Ulrich Khuon
  Intendant des Deutschen Theaters Berlin
- o Bernd Loebe
  Intendant der Oper Frankfurt
- o Andrea Gronemeyer
  Leiterin des Kinder- und Jugendtheaters „Schnawwl" am Nationaltheater Mannheim

1.4.38 **Drucksachen-Nr.: 1113061**
Lenkungsgruppe "Behindertenpolitischer Teilhabeplan für die Bundesstadt Bonn"

Beschluss: (einstimmig)

Die Lenkungsgruppe „Behindertenpolitischer Teilhabeplan für die Bundesstadt Bonn" wird als Projektbeirat weitergeführt, als stimmberechtigte Mitglieder werden benannt:

	Mitglied	stellvertretendes Mitglied
CDU	Herr Stv. Großkurth	Frau Stv. Cziudaj
SPD	Herr Stv. Peter Kox	Herr Stv. Bernhard von Grünberg
Bündnis 90/ DIE GRÜNEN	Frau Dr. Annette Standop	Herr Manfred Becker
FDP	Frau Stv Zehiye Dörtlemez	Herr Markus Dietrich
Bürger Bund Bonn	Frau Inge Brandenburg	Herr Stv. Johannes Schott M.A.
DIE LINKE	Herr Josef Michael Heveling-Fischell	Herr Jürgen Fleitmann
BIG	Frau Margarita Hanfland	Frau Rosemarie Reuter
Behinderten-Gemeinschaft Bonn e.V. als Behindertenbeauftragte	Frau Constanze Wörner	Herr Jochen Märtl
Bonner Verein für gemeindenahe Psychiatrie e.V.	Herr Reimund Weidinger	Frau Beate Simons
Lebenshilfe Bonn e.V.	Herr Peter Hürth	Herr C. Ellerich
Selbsthilfe Körper-behinderter Bonn e.V.	Frau Camilla von Loesch	Frau Christina Gutknecht Frau Hedwig Reiffs
Blinden- und Sehbehindertenverein Bonn/Rhein-Sieg e.V.	Herr Michael Plarre	Herr Robert Landsberg
Verein der Schwer-hörigen und Ertaubten Bonn/Rhein-Sieg e.V.	Herr Wilfried Ring	Frau Helga Wallasch

Die Lenkungsgruppe kann zur Beratung einzelner Themen Experten hinzuziehen. Sie gibt sich eine Geschäftsordnung.

Die Geschäftsführung der Lenkungsgruppe liegt beim Amt für Soziales und Wohnen, Behindertenkoordination.

- - -

Mit dem vorstehenden Beschluss folgt der Rat der Empfehlung des Ausschusses für Soziales, Migration, Gesundheit und Wohnen aus dessen Sitzung vom 05.10.2011 (DS-Nr.: 1113061EB2) unter Berücksichtigung eines Änderungsantrages der Gruppe BIG (DS-Nr.: 1113061AA3), der die zusätzliche Benennung eines ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedes der Gruppe BIG zum Inhalt hatte. Hiermit ist der Rat einstimmig einverstanden.

1.4.39 **Drucksachen-Nr.: 1111707NV5**
Einrichtung einer Ombudsstelle

Beschluss: (einstimmig)

Die Empfehlung des Ausschusses für Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger und Lokale Agenda wird vertagt.

- - -

Den Vertagungsantrag stellt Stv. Joisten –CDU- und begründet dies mit der Notwendigkeit, der Klärung noch offener Fragen.
In einem weiteren Wortbeitrag nimmt Stv. Wimmer –BBB- Bezug auf die Stellungnahme der Verwaltung, in der zum Ausdruck gebracht wird, dass die Einrichtung einer Ombudsstelle, der neben Empfehlungsrechten auch eine eigene letzte Entscheidungskompetenz eingeräumt werden soll, rechtlich unzulässig sein dürfte; er bittet hier um Präzisierung.
Hierzu führt Oberbürgermeister Nimptsch aus, dass er einen Beschluss, wenn er in der vorliegenden Form gefasst würde, beanstanden müsste. Alsdann stimmt der Rat einstimmig dem Vertagungsantrag zu.

Der ursprünglich vorgelegte Beschlussvorschlag hatte folgenden Wortlaut:

Die Verwaltung empfiehlt, der nachstehenden Empfehlung des Ausschusses für Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger und Lokale Agenda aus der Sitzung vom 29.09.2011 nicht zu folgen.

Die Empfehlung des Ausschusses lautet:

„Die Verwaltung wird beauftragt zum 01.01.2012 eine Ombudsstelle mit nachstehenden Aufgaben und Tätigkeitsmerkmalen einzurichten. In Streitfällen die Verwaltungshandeln der Stadt Bonn betreffen, können BürgerInnen die Ombudsstelle einschalten. Das Hinzuziehen einer Ombudsperson ist für den Bürger grundsätzlich nicht kostenpflichtig.

(1) Rechte und Pflichten der Ombudspersonen:

Die Ombudsperson ist verpflichtet:
- den Streitfall unparteiisch zu prüfen,
- die von allen Streitbeteiligten vorgebrachten Argumente abzuwägen,
- soweit möglich und angemessen, eine überschlägige Rechtsprüfung vorzunehmen,
- potentielle Schäden, Aufwände und Kosten zu vergleichen,
- und Verschwiegenheit über die ihr vorgelegten Streitfälle zu wahren.

Die Ombudsperson ist berechtigt zur:
- Einsicht in die Akten mit Bezug auf den befassten Streitfall, soweit dies nach geltender Rechtslage möglich ist,
- mündlichen und/oder schriftlichen Einvernahme der mit dem Fall befassten Verwaltungsangehörigen und
- Besichtigung von Lokalitäten mit Bezug zu vorgelegten Streitfällen, soweit ein behördliches Betretungsrecht gegeben ist, oder die betroffenen BürgerInnen in die Betretung einwilligen,

Die Ombudsperson hat in Wahrnehmung ihrer Aufgaben Rederecht im Ausschuss für Bürgerbeteiligung.

(2) Rechtswirkungen

Die Ombudsperson hat zu einem vorgelegten Streitfall einen Spruch abzugeben oder, soweit es sich um eine Ermessensangelegenheit handelt, einen Kompromissvorschlag zu unterbreiten. Die erarbeiteten Lösungen sollen, soweit möglich, ein Einvernehmen zwischen den betroffenen BürgerInnen und der Verwaltung herstellen. Der Spruch der Ombudsperson ist für die Verwaltung bindend, soweit,

- der Streitfall für die Stadt Bonn kostenneutral ist oder der Streitwert 20.000 € nicht überschreitet
- keine höchstrangigen öffentlichen Interessen oder Rechte Dritter berührt sind.

Unter den genannten Voraussetzungen verzichtet die Stadt Bonn auf Rechtsmittel in dem in Frage stehenden Streitfall auf Rechtsmittel; für den Zeitraum des Schiedsverfahrens erklären sich der BürgerInnen bereit auf anderweitige Rechtsmittel zu verzichten. Für die Laufzeit der Befassung einer Ombudsperson, werden gegen den Bürger geltend zu machende Fristen suspendiert. Nicht betroffen sind Fristen, die gegen die Verwaltung geltend gemacht werden können.

In Fällen in denen die Ombudsperson keinen für die Verwaltung bindenden Spruch fällen kann (s.o.), spricht sie eine Empfehlung aus. Diese Empfehlung ist den befassten Verwaltungsmitgliedern und ihren Fach- und Dienstvorgesetzten mitzuteilen. Falls die Verwaltung der Empfehlung einer Ombudsperson nicht folgt, bedarf dies einer gesonderten und angemessen ausführlichen, schriftlichen Begründung. Die Ombudsperson und/oder die betroffenen BürgerInnen können diesen Fall dem Ausschuss für BürgerInnenbeteiligung zu Gehör bringen.

(3) Zuordnung / Gebührenfreiheit

Die Ombudsstelle ist der Stabsstelle für Bürgerbeteiligung angegliedert.
In Streitfällen, die Verwaltungshandeln der Stadt Bonn betreffen, können BürgerInnen die Ombudsstelle einschalten. Das Hinzuziehen einer Ombudsperson ist für den Bürger grundsätzlich nicht kostenpflichtig.

(4) Auswahl der Ombudspersonen

Die Stabsstelle baut einen Pool von geeigneten Ombudspersonen auf. Eine Ombudsperson muss über juristische und/oder Verwaltungskenntnisse oder Mediationserfahrung verfügen und darf nicht in einem Anstellungsverhältnis zu der Stadt Bonn stehen. Eine Ombudsperson ist in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu strikter Neutralität verpflichtet; insofern scheidet die Befassung einer Ombudsperson mit einem Streitfall der sie unmittelbar oder mittelbar selber betrifft, aus. Die Ombudsperson arbeitet ehrenamtlich, hat aber Anspruch auf Erstattung der in Ausübung ihrer Tätigkeit entstehenden Kosten. Die Ombudsperson ist in der Ausübung Ihrer Tätigkeit den üblichen Regeln für öffentlich Beschäftigte und Beliehene unterworfen.

(5) Berichtspflicht

Die Stabsstelle für Bürgerbeteiligung fasst die Tätigkeit der Ombudspersonen in Berichten zusammen, die halbjährlich dem Ausschuss für Bürgerbeteiligung vorgelegt werden.

(6) Hinweis auf die Ombudsstelle

Beim Erlass belastender Verwaltungsakte weist die Stadt Bonn die betroffenen BürgerInnen auf die Möglichkeit der Einschaltung einer Ombudsperson hin und erklärt das hierfür notwendige Verfahren.

1.4.40 **Drucksachen-Nr.: 1113047NV3**
Erweiterung des August-Macke-Hauses Bonn

Beschluss: (einstimmig)

1. Die Stadt Bonn befürwortet und unterstützt die Planungen des Vereins August-Macke-Haus e. V. und der Stiftung August-Macke-Haus der Sparkasse in Bonn, das Künstlerhaus von August Macke an der Bornheimer Straße nach einem Entwurf des Bonner Architekten Karl-Heinz Schommer zum Hochstadenring hin baulich zu ergänzen. Die Planungen für das August-Macke-Haus und für das Umfeld sollen auch Gegenstand des Kulturkonzeptes der Stadt Bonn sein.

2. Die Stadt Bonn unterstützt den Verein und die Stiftung in ihrem Bestreben, den Anbau im Jahr 2014, dem 100. Todesjahr von August Macke, seiner Bestimmung übergeben zu können.

3. Die Stadt Bonn unterstützt dieses Projekt ideell.

4. Zur Förderung des August-Macke-Hauses soll auch in Zukunft die gute und enge Zusammenarbeit zwischen dem Kunstmuseum Bonn, das über eine der umfassendsten Sammlung von Werken von August Macke aus allen Schaffensphasen verfügt, und dem August-Macke-Haus fortgeführt werden. Die Stadt Bonn geht bei der Unterstützung des Projektes von einer „Arbeitsteilung“ aus, nach der das Kunstmuseum Bonn der Ort ist, an dem die Werke August Mackes im nationalen und internationalen Zusammenhang präsentiert, vermittelt und erforscht werden, und das August-Macke-Haus die Kunst des Malers ergänzend in seinem biografischen Umfeld und in seiner lokalen und regionalen Verankerung darstellt.

1.4.41 **Drucksachen-Nr.: 1113085NV3**
Entwurf des Gesetzes zur Unterstützung der kommunalen Haushaltskonsolidierung im Rahmen des Stärkungspakts Stadtfinanzen (Stärkungspaktgesetz)

Beschluss: (mit Mehrheit gegen die Stimmen der FDP-Fraktion und Stv. Ernst –Pro NRW-)

1. Der Rat der Bundesstadt Bonn lehnt den Gesetzentwurf der Landesregierung Nordrhein-Westfalen für ein „Stärkungspaktgesetz“ in der vorliegenden Form ab.

2. Die Bundesstadt Bonn fordert die Landtagsfraktionen auf, diesen Gesetzentwurf mit dem Ziel der Sicherung der im Artikel 78 der Landesverfassung garantierten Selbstverwaltungsgarantie der Kommunen sowie im Interesse aller Bürgerinnen und Bürger des Landes in der vorliegenden Form nicht zu beschließen.

3. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, diesen Beschluss des Stadtrats der Landesregierung und den Landtagsfraktionen mit der Bitte um Stellungnahme zuzuleiten.

4. Die Landesregierung wird aufgefordert, einen Gesetzentwurf zum Stärkungspaket auf den Weg zu bringen, der die finanzielle Handlungsfähigkeit aller Kommunen wieder herstellt.

5. Der Rat der Stadt Bonn unterstützt ausdrücklich den Beschluss von CDU, SPD und Grünen im Landtag NRW, der den Bund auffordert, 50 % der kommunalen Sozialleistungen zu übernehmen.

- - -

Im Rahmen einer kurzen Aussprache begründet Stv. Klein –SPD- den Änderungsantrag seiner Fraktion, der den im vorstehenden Beschluss wiedergegebenen Ziffern 4 und 5 entspricht.
Nach weiteren Wortbeiträgen von Stv. Finger –Grüne-, Dr. Faber –Linke-, der darauf hinweist, dass nicht alle Kommunen finanzieller Hilfe bedürfen und Stv. Dr. Stamp –FDP-, der die ablehnende Haltung seiner Fraktion zum Ausdruck bringt sowie Stv. Wimmer –BBB-, der die Zustimmung seiner Fraktion sowohl zum Änderungsantrag der SPD-Fraktion als auch zu den Formulierungsvorschlägen der Verwaltung signalisiert, stimmt der Rat zunächst einstimmig dem Änderungsantrag der SPD-Fraktion zu und fasst alsdann mit dem wiedergegebenen Abstimmungsergebnis den vorstehenden Beschluss.

Die ursprüngliche Empfehlung des Ausschusses für Finanzen und Beteiligungen hatte die vorstehende Ziffer 5 nicht zum Inhalt; Ziffer 4 hatte folgenden abweichenden Inhalt:

„Die Landesregierung wird aufgefordert einen Gesetzentwurf zum Stärkungspakt auf den Weg zu bringen, der allen Kommunen finanzielle Hilfe zukommen lässt."

1.4.42 **Drucksachen-Nr.: 1112995**
Wegfall der Gebührenbefreiung bei Ausweis- und Passangelegenheiten von Bonn-Ausweis-Inhabern

Beschluss: (einstimmig)

Die Angelegenheit wird einschließlich der hierzu vorgelegten Änderungsanträge zur erneuten Beratung in den Ausschuss für Soziales, Migration, Gesundheit und Wohnen verwiesen.

- - -

Zu Beginn einer Aussprache begründet Stv. Klein –SPD- den Änderungsantrag seiner Fraktion (DS-Nr.: 1112995AA4); er hält eine erneute Befassung des Ausschusses für Soziales, Migration, Gesundheit und Wohnen für erforderlich.
Stv. Dr. Faber –Linke- begründet den Änderungsantrag seiner Fraktion (DS-Nr.: 1112995AA3), der die Entwicklung von Leitlinien zum Inhalt hat.
Nach weiteren Wortmeldungen von Stv. Dr. Jobst –Grüne- und Frau Stv. Cziudaj –CDU-, die beide die Verweisung in den Ausschuss für Soziales, Migration, Gesundheit und Wohnen befürworten, weist Bg Fuchs darauf hin, dass es bei der Vielzahl denkbarer Einzelfallkonstellationen kaum möglich sein dürfte, einen einheitlichen Kriterienkatalog zu entwickeln. Alsdann fasst der Rat den vorstehenden Verweisungsbeschluss.

- - -

Die ursprünglich als Mitteilung vorgelegte Vorlage, die unter TOP 1.1 zum ordentlichen Beratungspunkt erhoben wurde, hatte folgenden Wortlaut:

Nach der Personalausweisgebührenverordnung kann die Gebühr für die Ausstellung eines Personalausweises oder eines vorläufigen Personalausweises ermäßigt oder von ihrer Erhebung ganz abgesehen werden, wenn die Person, die die Gebühr schuldet, *bedürftig* ist.

Unter diesen Begriff der Bedürftigkeit werden bislang aufgrund der einschlägigen rechtlichen Regelungen zur Ausstellung von Personalausweisen und Reisepässen Bezieherinnen und Bezieher von Sozialhilfe (SGB XII) oder von Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II) gefasst. Zudem wurde die Gebührenbefreiung für Personalausweise nach interner Regelung der Verwaltung ausgeweitet auf alle Inhaberinnen und Inhaber von Bonn-Ausweisen.

Das Landes-Innenministerium regelt nun in einem aktuellen Erlass, dass der Bezug von Leistungen nach den SGB XII oder II nicht mehr als Nachweis der Bedürftigkeit ausreicht und somit bei der Bean-

tragung von Personalausweisen und Reisepässen auch den Empfängerinnen und Empfängern solcher Leistungen grundsätzlich keine Gebührenbefreiung mehr zu gewähren ist.

Hintergrund des Erlasses ist, dass mittlerweile der Regelbedarf als Grundlage für die Berechnung von Sozialleistungen gesetzlich neu festgelegt wurde. In diesem ist nun die Gebühr für einen Personalausweis enthalten. Damit sieht das Landes-Innenministerium keinen Grund mehr für eine Gebührenbefreiung beim Antrag auf Ausstellung von Ausweis, Reisepass oder Kinderreisepass, wenn nicht im Einzelfall ganz besondere Umstände gegeben sind.

Dieser Vorgabe folgend werden nun in der Regel Gebühren erhoben. Gebührenbefreiung wird entsprechend der neuen Erlasslage nur noch ausnahmsweise gewährt, wenn besondere Umstände vorliegen, die eine Bedürftigkeit begründen und von den Antragstellerinnen und Antragsteller glaubhaft zu machen sind wie z.B. „Pflegebedürftigkeit, Krankheitskosten, oder Nichtbezug von Sozialleistungen aus Scham“. Die Entscheidung darüber soll ausschließlich den Leiterinnen und Leitern der Bürgerämter obliegen. Bei Kinderreisepässen kommt eine Gebührenbefreiung in Betracht, wenn die Auslandsreise in einem nachvollziehbaren besonderen persönlichen Interesse liegt wie z.B. bei Tod eines im Ausland wohnenden Verwandten.

Die Verwaltung ist an den Erlass des Landes-Innenministeriums gebunden. Würde sie auch künftig grundsätzlich Gebührenbefreiung bei Personalausweisen den Inhaberinnen und Inhabern von Bonn-Ausweisen oder den Empfängerinnen und Empfängern der Sozialleistungen nach dem SGB XII oder SGB II gewähren, würde entgegen dem für sie bindenden Erlass gehandelt. Die Verwaltung ist also verpflichtet, in diesen Fällen grundsätzlich Gebühren zu erheben. Die Gebührenbefreiung selbst ist eine Ermessensentscheidung, die aber an das Vorliegen von Bedürftigkeit geknüpft ist. Diese Bedürftigkeit ist aber nicht mehr bereits dann gegeben, wenn man zum oben beschriebenen Personenkreis zählt, es müssen die weiter genannten Kriterien hinzukommen.
Damit ist eine Ermessensreduktion nur noch auf die „besonderen Bedürftigkeitsfälle“, die im Einzelfall von der Antragstellerin oder dem Antragsteller zu belegen und von der Verwaltung zu prüfen sind, erfolgt.

Für die Ausstellung eines Personalausweises sind nach der Gebührenverordnung vom 1. November 2010 folgende Gebühren zu erheben:

1. 22,80 Euro für einen Personalausweis, dessen Inhaberin und Inhaber im Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht 24 Jahre alt ist,
2. 28,80 Euro bei Personen, die 24 Jahre alt und älter sind.
3. 10 Euro für einen vorläufigen Personalausweis.
4. 13 Euro für einen Kinderreisepass.

Auf der Berechnungsgrundlage der Zahl der Anträge aus dem Jahr 2010, insgesamt wurden 950 Dokumente für Inhaberinnen und Inhabern von Bonn-Ausweisen ausgestellt, ist künftig auf Jahresbasis mit Mehreinnahmen von ca. 25.000 Euro zu rechnen.

Da Einzelheiten mit dem Ministerium noch zu klären waren - so ließ der Erlass vom 12.04.2011 die Frage der Gebührenbefreiung bei einem Kinderreisepass zunächst offen - ist die neue Regelung in Bonn zeitverzögert zum 01.09.2011 umgesetzt worden.

Der Änderungsantrag der Fraktion Die Linke. lautete wie folgt (DS-Nr.: 1112995AA3):

„Die Vorlage wird mit nachfolgendem Inhalt zum ordentlichen Beschlusspunkt erhoben:

Die Verwaltung wird beauftragt, zeitnah Leitlinien zu entwickeln, anhand derer über die Bedürftigkeit für eine Befreiung von den Gebühren für die Ausstellung von (vorläufigen) Personalausweisen entschieden wird. Hierbei sind die rechtlichen Spielräume im Sinne der bisher über den Bonn-Ausweis zur Gebührenbefreiung Berechtigten auszuschöpfen. Die Vorlage ist dem Ausschuss für Soziales, Migration, Gesundheit und Wohnen zur Beratung vorzulegen.“

- - -

Der Änderungsantrag der SPD-Fraktion hatte folgenden Inhalt (DS-Nr.: 1112995AA4):

1. Die Vorlage wird zum ordentlichen Tagesordnungspunkt erhoben
2. Die Verwaltung erläutert dem Ausschuss für Soziales, Migration, Gesundheit und Wohnen, wie sie die sich aus der neuen Rechtslage ergebenden Einzelfallprüfungen umsetzen wird.Bei der Prüfung

sollten Ermessensspielräume zugunsten der SGB-II-Bezieher, bzw. Inhaber von Bonnausweisen weitestgehend genutzt werden.
3. Die Verwaltung erläutert dem Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen, welche personellen und finanziellen Konsequenzen sich aus der Umsetzung ergeben.

1.5 Anträge von Fraktionen

1.5.1 **Drucksachen-Nr.: 1112843**
Antrag: Stv. Bernhard Wimmer und BBB-Fraktion vom 02.02.2011
Parkraumbewirtschaftung;
Erledigung des Ratsbeschlusses vom 27.05.2010

Diese Angelegenheit wurde zu Beginn der Sitzung von der Tagesordnung abgesetzt (sh. hierzu auch Protokollnotiz zu TOP 1.1).

Der vorgelegte Antrag hatte folgenden Inhalt:

Der Oberbürgermeister legt umgehend die vom Rat am 27.05.2010 in Auftrag gegebene Überarbeitung der Parkgebührenordnung (Verordnung über die Bewirtschaftung des Parkraums und die Erhebung von Parkgebühren für die Benutzung der Parkeinrichtungen im Gebiet der Stadt Bonn) vor, damit eine Neufassung spätestens in der Sitzung des Stadtrats am 20.12.2011 beschlossen werden kann.

1.5.2 **Drucksachen-Nr.: 1112983**
Antrag: Stv. Wilfried Klein Stv. Bärbel Richter SPD-Fraktion Stv. Werner Hümmrich Stv. Prof. Dr. Wilfried Löbach FDP-Fraktion Stv. Hülya Dogan BIG vom 27.09.2011
Konzerthaus für Bonn

Diese Angelegenheit wird gemeinsam mit TOP 1.5.3 behandelt (sh. hierzu auch Protokollnotiz zu TOP 1.1); sh. auch dortige Beschlussfassung.

1.5.3 **Drucksachen-Nr.: 1113009**
Antrag: Stv. Dr. Gilles und CDU-Fraktion Stv. Finger und Fraktion Bündnis 90/ DIE GRÜNEN vom 27.09.2011
Festspielhaus

Beschluss: (mit Mehrheit gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE bei Stimmenthaltung von Stv. Bänsch-Baltruschat –Bündnis `90/DIE GRÜNEN-)

Die Stadt Bonn unterstreicht mit diesem Beschluss den politischen Willen, sich nach Kräften dafür einzusetzen, einen akustisch höchsten Ansprüchen genügenden Konzertsaal in Bonn zu errichten. Dafür sind bürgerschaftliches Engagement und Unterstützung durch weitere Sponsoren erforderlich.

Bezüglich der Rahmenbedingungen müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Keine Beteiligung der Stadt an den Investitionskosten mit Ausnahme städtebaulicher Begleitmaßnahmen im Projektumfeld, sofern diese weitestgehend durch Städtebaufördermittel refinanziert werden können.

2. Begrenzung der finanziellen Beiträge der Stadt für den Betrieb auf ein verantwortbares Maß, das sich an den durch die mittelfristige Finanzplanung vorgegebenen Handlungsspielraum orientiert und damit keine zusätzliche Belastung für den Haushalt generiert.

3. Einbettung des Projektes in ein gesamtstädtisches Kultur- und Hallenkonzept unter Einbindung aller Akteure, die einen Beitrag zur nationalen und internationalen Positionierung von Bonn als Musikstadt leisten können.

Auf der Basis dieser Rahmenbedingungen sowie unter Berücksichtigung der von den verschiedenen Projektbeteiligten zum heutigen Stand für Bau und Betrieb noch zu erwartenden Finanzierungsbeiträge muss die Frage der finanziellen Machbarkeit des Projektes überprüft werden.

Bevor der Rat zur Umsetzung des Projektes Festspielhaus die notwendigen Beschlüsse fassen und einen verbindlichen Zeitplan festlegen kann, wird die Verwaltung bis zur Ratssitzung am 24.11.2011 um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Sind die privaten Geldgeber bereit, einen Neubau im Umfeld des Post-Towers als alternativen Standort zur Beethovenhalle zu akzeptieren?

2. Ist die Finanzierung der Investitionskosten für einen Neubau aus privaten Mitteln zum heutigen Stand gesichert?

3. Ist die Finanzierung des Betriebes über das Stiftungskapital auskömmlich und gesichert?

- - -

Zu Beginn einer ausführlichen Aussprache begründet Frau Stv. Mengelberg –Grüne- den zur Sitzung vorgelegten gemeinsamen Änderungsantrag der Fraktionen von CDU, SPD, Grüne, FDP, BBB und der Gruppe BIG (DS-Nr.: 1113009AA4) und schlägt vor, den Änderungsantrag der Fraktion Die Linke. (DS-Nr.: 1113009AA3) in die Novembersitzung des Rates zu vertagen, und dann hierüber auf der Grundlage des Ergebnisses der beantragten Prüfungen zu entscheiden.

Nach weiteren Wortbeiträgen von Stv. Prof. Dr. Löbach –FDP-, Stv. Dr. Gilles –CDU- und Stv. Frau Richter –SPD-, die übereinstimmend das eindeutige Bekenntnis zum Festspielhaus begrüßen, begründet Stv. Repschläger –Linke- den Änderungsantrag seiner Fraktion (DS-Nr.: 1113009AA3), zieht ihn allerdings für die heutige Sitzung zurück, wobei er jedoch ankündigt, ihn erneut in die Novembersitzung des Rates einzubringen.
Auch Stv. Wimmer –BBB- bekennt sich namens seiner Fraktion zum Festspielhaus, begrüßt das klare Signal an die Partner und gibt der Hoffnung Ausdruck, dass das Festspielhaus für die Beethoven-Festspiele 2020 zur Verfügung steht.

Alsdann fasst der Rat den vorstehenden Beschluss auf der Grundlage des gemeinsamen Änderungsantrages der Fraktionen von CDU, SPD, Grüne, FDP, BBB und der Gruppe BIG (DS-Nr.: 1113009AA4).

- - -

Der zurückgezogene Änderungsantrag der Fraktion Die Linke (DS-Nr.: 1113009AA3) hatte folgenden Inhalt:

1.) Das Projekt Festspielhaus wird nicht weiter verfolgt.

2.) Die Beethovenhalle wird saniert und architektonisch sowie akustisch optimiert.

3.) Die Stadt Bonn betreibt die Sanierung unter eigener Federführung.

4.) Der Oberbürgermeister wird vom Rat beauftragt den Staatsminister für Kultur für die Pflege des Erbes Beethovens im Rahmen einer optimierten Beethovenhalle zu gewinnen. Der Stiftungsgedanke für die Bespielung der Halle (Betriebskosten) wird weiterverfolgt.

5.) Die Verwaltung prüft, ob die bisherigen Zuschüsse der Stadt für das Beethovenfest zukünftig von der Stiftung getragen werden können.

6.) Die Verwaltung wird beauftragt die Bedingungen und Kosten für einen „Campus der Musik“ im Sinne des Thesenpapiers von ProBeethovenhalle e.V. zu prüfen.

- - -

Über die ursprünglichen Anträge der Fraktionen von SPD, FDP und der Gruppe BIG (DS-Nr.: 1112983) und der Fraktionen von CDU und Bündnis 90/Grüne (DS-Nr.: 1113009) wurde nicht mehr abgestimmt; sie lauteten wie folgt:

DS-Nr.: 1112983:

Der Rat der Stadt Bonn bekräftigt, dass er Bonn als Beethovenstadt ausbauen und weiter als attraktiven Wirtschaftsstandort etablieren möchte. Daher setzen wir uns für den Bau der Beethoven Philharmonie ein. Wir werden alles tun, um sicherzustellen, dass Bonn zum 250. Geburtstag im Jahr 2020 einen Konzertsaal hat, der sowohl architektonisch wie akustisch höchsten internationalen Ansprüchen gerecht wird.
Dazu werden wir

- umgehend die notwendigen Beschlüsse fassen und einen verbindlichen Zeitplan für die weiteren Schritte verabschieden,

- noch in diesem Jahr die Frage des Standorts klären. Dafür müssen fundiert die Vor- und Nachteile für jeden diskutierten Standort dargestellt werden. Bei der Wahl des Standorts muss die kulturelle Vielfalt in der Stadt gewahrt werden.

Die neue Beethoven-Philharmonie ist für die Zukunftssicherung der Stadt Bonn ebenso unverzichtbar wie alle anderen Anstrengungen, die deutsche UN-Stadt Bonn als internationalen Wirtschafts- und Wissenschaftsstand weiter zu entwickeln. Wir rufen alle Bürgerinnen und Bürger auf, gemeinsam mit uns die letzte Chance zu nutzen, die Mittel von Sponsoren und des Bundes für dieses einmalige Projekt zu sichern."

DS-Nr.: 1113009:
Präambel: Für Bonn als Beethovenstadt und Wirtschaftsstandort ist ein akustisch höchsten Ansprüchen genügender Konzertsaal wünschenswert, um sich national und international als Musikstadt zu positionieren und die damit verbundenen wirtschaftlichen Chancen zu nutzen. In Verantwortung für die kulturelle und wirtschaftliche Weiterentwicklung unserer Stadt setzen wir uns deshalb für dieses Vorhaben ein.

Um seriös zu handeln und auf solider Basis über das weitere Vorgehen entscheiden zu können, muss schnellstmöglich geklärt werden, welcher Standort und damit zusammenhängend welche Projektkonzeption (Neubau/Festspielhaus oder Bauen im Bestand/Beethovenhalle) in Betracht kommt und welche Rahmenbedingungen aus Sicht des Rates erfüllt sein müssen, damit das Projekt realisiert werden kann.

Bezüglich der Standortfrage orientieren wir uns an dem Machbaren und finanziell Verantwortbarem. Grundsätzlich kommt für uns sowohl ein Neubau im Umfeld des Post-Towers als auch eine Optimierung der Beethovenhalle in Betracht. Aus unserer Sicht ist es erforderlich, vor einer weiteren Konkretisierung des Projektes zunächst die Standortfrage zu klären.

Bezüglich der Rahmenbedingungen müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Keine Beteiligung der Stadt an den Investitionskosten mit Ausnahme städtebaulicher Begleitmaßnahmen im Projektumfeld, sofern diese weitestgehend durch Städtebaufördermittel refinanziert werden können.

2. Begrenzung der finanziellen Beiträge der Stadt für den Betrieb auf ein verantwortbares Maß, das sich an den durch die mittelfristige Finanzplanung vorgegebenen Handlungsspielraum orientiert und damit keine zusätzliche Belastung für den Haushalt generiert.

3. Einbettung des Projektes in ein gesamtstädtisches Kultur- und Hallenkonzept unter Einbindung aller Akteure, die einen Beitrag zur nationalen und internationalen Positionierung von Bonn als Musikstadt leisten können.

Auf der Basis dieser Rahmenbedingungen sowie unter Berücksichtigung der von den verschiedenen Projektbeteiligten zum heutigen Stand für Bau und Betrieb noch zu erwartenden Finanzierungsbeiträge muss die Frage der finanziellen Machbarkeit des Projektes überprüft werden.

Bevor der Rat die Umsetzung des Projektes Festspielhaus sinnvoll weiterverfolgt und er die notwendigen Beschlüsse fassen und einen verbindlichen Zeitplan festlegen kann, wird die Verwaltung um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Sind die privaten Geldgeber überhaupt bereit, einen Neubau im Umfeld des Post-Towers als alternativen Standort zur Beethovenhalle zu akzeptieren?

2. Ist die Finanzierung der Investitionskosten für einen Neubau aus privaten Mitteln zum heutigen Stand noch gesichert?

3. Ist die Finanzierung des Betriebes über das Stiftungskapital auskömmlich und gesichert?

Die Antragsteller erwarten von der Verwaltung, dass diese Fragen bis zur Ratssitzung am 24.11.2011 geklärt sind.

1.6 Anträge von Ratsmitgliedern

- entfällt -

1.7 Vorlagen der Verwaltung

1.7.1 Drucksachen-Nr.: 1112775

Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass der Weihnachtsmärkte in Bonn 'Ganz Bonn ist offen'

Beschluss: (mit Mehrheit gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE)

Die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass der Weihnachtsmärkte in Bonn "Ganz Bonn ist offen" wird in der als Anlage 1 beigefügten Fassung beschlossen.

1.7.2 Drucksachen-Nr.: 1113037

Sanierung Rathaus Bad Godesberg (Bereitstellung außerplanmäßiger Mittel)

Beschluss: (einstimmig)

Für die Sanierung des Altbaus des Bad Godesberger Rathauses werden außerplanmäßig Planungsmittel i.H.v. 250.000,00 Euro bereitgestellt.

1.7.3 Drucksachen-Nr.: 1111252NV7

Bildung eines Unterausschusses des Hauptausschusses zum Thema Inklusion und Teilhabe

Beschluss: (einstimmig bei Stimmenthaltung von Stv. Dr. Jobst –Bündnis `90/DIE GRÜNEN- und Stv. Ernst –Pro NRW-)

1. Als stimmberechtigte Mitglieder des neu gebildeten Unterausschusses des Hauptausschusses zum Thema Inklusion und Teilhabe werden benannt:

	ordentliches Mitglied	stellv. Mitglied
1.	Stv. Ingeborg Cziudaj –CDU-	Stv. Monika Krämer-Breuer –CDU-
2.	Stv. Gieslint Grenz –SPD-	Stv. Peter Kox –SPD-
3.	AM Stefan Rau –Grüne-	Stv. Dr. Detmar Jobst –Grüne-
4.	Stv. Zehiye Dörtlemez –FDP-	Stv. Dr. Joachim Stamp –FDP-
5.	AM Michael Heveling-Fischell –Linke-	AM Anatol Koch –Linke-
6.	Stv. Johannes Schott –BBB-	AM Inge Brandenburg –BBB-
7.	AM Belal Al Kadry –BIG-	AM Jakob Hackenberg –BIG-

2. Aus den beiden Lenkungsgruppen „Behindertenpolitischer Teilhabeplan“ und „Inklusive Bildung in Bonn“ werden jeweils 5 Mitglieder mit beratender Stimme benannt, die aus der Mitte der Lenkungsgruppen vorgeschlagen wurden.

a) Lenkungsgruppe Behindertenpolitischer Teilhabeplan

ordentliches Mitglied	stellv. Mitglied	
1. Constanze Wörner	NN	Behinderten-Gemeinschaft Bonn e.V
2. Reimund Weidinger	NN	Bonner Verein f. gemeindenahe Psychiatrie e.V.
3. Peter Hürth	NN	Lebenshilfe Bonn e.V.
4. Camilla von Loesch	Christina Gutknecht	
5. Michael Plarre	NN	Blinden- und Sehbehindertenverein Bonn e.V.

b) Lenkungsgruppe Inklusive Bildung in Bonn

1. Ingrid Gerber	Robert Buchholz
2. Gerd Nietgen	Melanie Rebmann-Rübo
3. Bernd Siebertz	Harry Wolff
4. Jutta Kaul	Evelyn Schick
5. NN (Stadtschulpflegschaft)	NN (Stadtelternbeirat)

1.7.4 **Drucksachen-Nr.: 1113189**
Ersatzwahlen zu Ratsausschüssen und sonstigen Gremien

Beschluss: (einstimmig)

- auf Vorschlag der CDU-Fraktion

Gremium	bisheriges Mitglied	neues Mitglied
Projektbeirat Festspielhaus	Stv. Benedikt Hauser MdL	Stv. Dr. Klaus-Peter Gilles (ordentl. Mitglied, 3. Stelle)
Flugplatzgesellschaft Hangelar mbH -Aufsichtsrat-	Stv. Reinhard Limbach	Bgm. Helmut Joisten (ordentl. Mitglied, 1. Stelle)

- auf Vorschlag der SPD-Fraktion

Gremium	bisheriges Mitglied	neues Mitglied
Projektbeirat Haus der Bildung	Stv. Angelika Esch	Stv. Erika Coché (ordentl. Mitglied, 5. Stelle)
	Stv. Erika Coché	Stv. Angelika Esch (stellv. Mitglied, 4. Stelle)
Flugplatzgesellschaft Hangelar mbH -Aufsichtsrat-	N.N.	Stv. Angelika Esch (stellv. Mitglied, 2. Stelle)
Projektbeirat zur Umsetzung des Bäderkonzeptes	Stv. Angelika Esch	Stv. Horst Geudtner (ordentl. Mitglied, 5. Stelle)
	Stv. Horst Geudtner	Stv. Angelika Esch (stellv. Mitglied, 5. Stelle)

- auf Vorschlag der Grünen-Fraktion

Gremium	bisheriges Mitglied	neues Mitglied
Ausschuss für Internationales und Wissenschaft	AM Martin Heyer	AM Tim Stoffel (ordentl. Mitglied, 17. Stelle)

- auf Vorschlag der BBB-Fraktion

Gremium	bisheriges Mitglied	neues Mitglied
Ausschuss für Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger und Lokale Agenda	N.N.	AM Rainer Gohlke (stellv. Mitglied, 21. Stelle)

- auf Vorschlag der Verwaltung

Gremium	bisheriges Mitglied	neues Mitglied
Ausschuss für kommunale Entwicklungszusammenarbeit in der Deutschen Sektion des Rates der Gemeinden und Regionen Europas		Stv. Christiane Overmans

1.7.5 **Drucksachen-Nr.: 1113157**
Rhein-Messe im Freizeitpark Rheinaue

Beschluss: (mit Mehrheit bei einigen Gegenstimmen aus der Fraktion Bündnis `90/DIE GRÜNEN und DieLinke)

1. Im Jahr 2011 mit Ausnahme des Sonntags 20.11.2011 (Totensonntag) kann die nachfolgende Veranstaltung durchgeführt werden.

Veranstaltung:	Ort:	Beginn:	Ende:	Veranstalter:
Rhein Messe Bonn	Große Blumenwiese, Freizeitpark Rheinaue	19.11.2011	27.11.2011	Veranstalter: EUREGIO Wirtschaftsschau GmbH, Schumannstr. 33, 52146 Würselen

2. Bei einer Wiederholung ist sicherzustellen, dass zwischen dem Ende der Messe und dem Beginn der Weihnachtszeit (1. Advent) ein Abstand von mindestens vier Wochen eingehalten wird.

\- - -

Der vorstehenden Beschlussfassung geht eine eingehende Aussprache voraus, zu deren Beginn Frau Stv. Tölke –Linke- darüber informiert, dass ihre Fraktion der Vorlage nicht zustimmen werde. Sie begründet dies mit dem Zeitpunkt der Veranstaltung und der sich daraus ergebenden Notwendigkeit, die Zeltstadt zu beheizen; dies konterkariere die Bemühungen um nachhaltigen Klimaschutz.

Stv. Wimmer –BBB- begründet den Änderungsantrag seiner Fraktion insbesondere auch mit Hinweis auf die inzwischen vorliegenden Meinungsäußerungen des Bad Godesberger Stadtmarketing e. V..

In einem weiteren Wortbeitrag verweist Stv. Déus –CDU- auf die besondere Bedeutung der Veranstaltung; er bezieht sich hierbei auf die Beratung der Angelegenheit in der Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Arbeitsförderung im Frühjahr. Dem Änderungsantrag des BBB könne sich seine Fraktion hinsichtlich der Ausklammerung des Totensonntags anschließen, die übrigen Punkte aus dem Änderungsantrag würde man ablehnen.

Stv. Klein –SPD- bringt hingegen namens seiner Fraktion zum Ausdruck, dass der Änderungsantrag des BBB voll inhaltlich unterstützt werde.

Hinsichtlich des Abstimmungsverhaltens in der Bezirksvertretung Bonn führt Frau Stv. Poppe –Grüne- aus, dass die dort zunächst erfolgte Ablehnung auf mangelnde Information durch die Verwaltung zurückzuführen sei; so sei auch beispielsweise kein Vertreter der Fachverwaltung in der betreffenden Sitzung anwesend gewesen.

Mittlerweile habe der Bezirksbürgermeister allerdings das negative Votum per Dringlichkeitsentscheidung aufgehoben und durch ein zustimmendes Votum ersetzt.

Nach einem weiteren Wortbeitrag von Stv. Repschläger –Linke-, der noch einmal die Argumentation von Frau Stv. Tölke unterstreicht und Stv. Bruder –FDP-, der unter Bezugnahme auf Ziffer 2 des Änderungsantrages des BBB, den Ergänzungsvorschlag unterbreitet, dass der Abstand zur Weihnachtszeit mindestens vier Wochen betragen solle, fasst der Rat den vorstehenden Beschluss, wobei zunächst über die Ziffer 1 des Änderungsantrages des BBB (AA2) in Gänze abgestimmt wird (Ausnahme Totensonntag und 27.11.); dies wird mehrheitlich gegen die Stimmen des BBB abgelehnt. Alsdann wird dem gleichen Satz in der vorstehenden Fassung (Ausnahme nur Totensonntag) einstimmig zugestimmt; die Ziffer 2 des Änderungsantrages des BBB wird mehrheitlich gegen die Stimmen der CDU-Fraktion angenommen, der insoweit veränderten Gesamtvorlage wird alsdann mit

Mehrheit bei einigen Gegenstimmen aus den Fraktionen Bündnis 90/Grüne und Die Linke. zugestimmt.

- - -

Die ursprüngliche Vorlage hatte folgenden Wortlaut:

Im Jahre 2011 kann die nachfolgende Veranstaltung durchgeführt werden:

Veranstaltung:	Ort:	Beginn:	Ende:	Veranstalter:
Rhein Messe Bonn	Große Blumenwiese, Freizeitpark Rheinaue	19.11.2011	27.11.2011	Veranstalter: EUREGIO Wirtschaftsschau GmbH, Schumannstr. 33, 52146 Würselen

Der Änderungsantrag des BBB (DS-Nr.: 1113157AA2) lautet wie folgt:

1. Im Jahre 2011 **mit Ausnahme des Sonntags 20.11.2011 (Totensonntag) und 27.11.2011** kann die nachfolgende Veranstaltung durchgeführt werden:

Veranstaltung:	Ort:	Beginn:	Ende:	Veranstalter:
Rhein Messe Bonn	Große Blumenwiese, Freizeitpark Rheinaue	19.11.2011	27.11.2011	Veranstalter: EUREGIO Wirtschaftsschau GmbH, Schumannstr. 33, 52146 Würselen

2. **Bei einer Wiederholung ist sicher zu stellen, dass zwischen dem Ende der Messe und dem Beginn der Weihnachtszeit (1. Advent) ein Abstand von 4 Wochen eingehalten wird.**

1.8 Mitteilungen

1.8.1a **Drucksachen-Nr.: 1113116**
Statusbericht World Conference Center Bonn(WCCB)

Diese Angelegenheit wird gemeinsam mit TOP 1.8.1 b behandelt.

Der Rat nimmt von der zur Einladung als separate Drucksache zugestellten Mitteilung Kenntnis. Zu Beginn einer Aussprache bedankt sich Oberbürgermeister J. Nimptsch für den nach nunmehr einem Jahr und neun Monaten erreichten Sachstand bei den Ratsfraktionen und bei der Projektgruppe. Das Ziel einer Eröffnung im Sommer 2013 sei nun nicht mehr unrealistisch. Stv. Dr. Gilles –CDU- sieht es als Erfolg der CDU-Fraktion, die auf einen Wechsel der Berater hingewirkt habe. Erst hierdurch sei „Drive“ in die Sache gekommen. Die Einschätzung des OB hinsichtlich einer möglichen Fertigstellung in 2013 teile er nicht. In weiteren Wortbeiträgen begrüßen die Stv. Redeker –SPD-, Finger –Bündnis 90/Grüne, Dr. Faber – DieLinke-, Wimmer –BBB- und Hümmrich –FDP- die erreichten Ergebnisse, wobei Stv. Finger auf die noch zu überwindenden Hürden hinweist, Stv. Wimmer –BBB- sich kritisch zu den bisherigen hohen Beraterkosten äußert und Hümmrich lobend auf die Doppelstrategie des Zusammenwirkens von RA Dr. Gather, Bg. Wagner und der Projektgruppe hinweist und das nunmehr ein Zeit- und Maßnahmenplan erstellt werden müsse. Stv. Faber –DieLlinke- unterstreicht die Bedeutung der Eigentümer-Eigenschaft und sieht die Aufgabe des Projektes als die schlechteste Lösung an.

- - -

Die Mitteilung hatte folgenden Wortlaut:

„In nichtöffentlicher Sitzung legt die Verwaltung dem Rat Beschlussvorlagen zur Genehmigung des mit der Sparkasse KölnBonn (SKB) geschlossenen Forderungskauf- und Abtretungsvertrages vom 29.09.2011 nebst Klarstellungsvereinbarung zur Nebenabrede (DS-Nr. 1113070) sowie zur Genehmigung der mit dem Insolvenzverwalter der UNCCB GmbH am 30.09.2011 in notariell beurkundeter Form abgeschlossenen Heimfallvereinbarung vor (DS.-Nr. 1113071).

Mit Ratsbeschlüssen vom 21.07.2011 (vgl. DS-Nr. 1112181NV7 und 1112320NV3) ist die Verwaltung zum Abschluss dieser Verträge unter Vorgabe von Eckpunkten ermächtigt worden. Auf dieser Grundlage wurden die Verhandlungen mit der SKB zum Forderungskaufvertrag und mit dem Insolvenzverwalter der UNCCB GmbH zum Heimfall fortgesetzt und konnten zwischenzeitlich mit den Vertragsunterzeichnungen erfolgreich abgeschlossen werden.

Wesentliche Inhalte der Verständigung sind u.a.:

1. Forderungskaufvertrag mit der SKB

- Erwerb einer Teil-Darlehensforderung nebst Grundschuld von der SKB zu einem gutachterlich beihilfekonform ermittelten Kaufpreis („Marktwert“)
- Einrücken der Stadt Bonn in die Hauptgläubigerstellung im Insolvenzverfahren mit Handlungsoptionen z.B. unter Zwangsverwaltung

2. Heimfallvereinbarung mit dem Insolvenzverwalter

- Lastenfreie Übertragung des Eigentums an den Grundstücken nebst Aufbauten auf die Stadt Bonn nach Ablösung der Grundschuld der SKB durch Stadt Bonn (Forderungskauf)
- Zahlung eines Ausgleichsbetrags durch die Stadt Bonn zu Gunsten der Insolvenzmasse
- Kaufoption auf Erwerb der Rechte an den Plänen sowie Nutzungsrechten und Bautenstandsbericht SMI vom 02.02./12.02.2010
- Sofortige Einräumung von Nutzungsrechten an Planungsunterlagen zur Bautenstandsermittlung und Ausschreibung WCCB

Aus der Erfahrung der lang anhaltenden Verhandlungen und Prüfung verschiedenster Lösungsszenarien ist deutlich geworden, dass es eine in rechtlicher, wirtschaftlicher und zeitlicher Hinsicht „beste Lösung“ der überaus komplexen Problematik nicht gibt. Nach dem gemeinsamen Verständnis von Politik und Verwaltung muss eine in der wirtschaftlichen Gesamtschau darstellbare und kurzfristig sicher umsetzbare Lösung gefunden werden, um einen nachhaltigen Imageschaden für die Stadt Bonn als UN-Standort zu verhindern, in dessen Folge Bonn nach und nach seine bundespolitische Bedeutung verlieren würde. Nach Auskunft informierter Kreise der Bundesverwaltung haben Brasilien und Australien auf der kürzlich stattgefundenen Klimakonferenz in Bangkok wieder einmal eine teilweise Verlagerung des Verhandlungsprozesses und Teilen des Klimasekretariats nach Genf ins Gespräch gebracht. Es muss daher vorrangiges Ziel sein, die Stadt Bonn zügig und mit weitgehender Rechtssicherheit in die Lage zu versetzen, die Kontrolle über das WCCB-Projekt zu erlangen und dieses fertigzustellen.

Die nunmehr vorgeschlagene Umsetzung einer „einvernehmlichen Heimfalllösung“ mit paralleler Verfolgung „vollstreckungsrechtlicher Komponenten“ ermöglicht nach jetzigem Kenntnisstand eine möglichst kurzfristige und möglichst risikoarme Handlungsfähigkeit der Stadt Bonn. Die Risikominimierung ist insbesondere Folge der Verständigung sämtlicher maßgeblicher Partner auf einen Verfahrensweg, was zukünftige Streitigkeiten innerhalb dieser Partner weitgehend ausschließen dürfte.

Damit befindet sich die Phase der konzeptionellen Lösungssuche zum WCCB nach langen und schwierigen Verhandlungen unmittelbar vor dem erfolgreichen Abschluss und die Planungs- und Bauphase mit dem Ziel einer Fertigstellung im Jahr 2013 kann von der Stadt Bonn aus eigenem Recht in Angriff genommen werden.“

1.8.1b **Drucksachen-Nr.: 1113135**
8. Projektstatusbericht Konferenzzentrum

Diese Angelegenheit wird gemeinsam mit TOP 1.8.1 b behandelt.

Die hierzu nachgereichter Mitteilung lautete wie folgt:

„Mit dem vorliegenden öffentlichen 8. Projektstatusbericht berichtet die Verwaltung über den aktuellen Sachstand des Projektes Konferenzzentrum.
Wie gewohnt, ist der Bericht in einen öffentlichen sowie einen nichtöffentlichen Teil aufgeteilt.

Der öffentliche Teil des Projektstatusberichtes gliedert sich wie folgt:

I. Teilbericht Betrieb
II. Teilbericht Fertigstellung des Konferenzzentrums
III. Beschlusskontrolle über die öffentlichen Beschlüsse des Rates zum Konferenzzentrum

Berichtsstichtag ist der 30.09.2011. Über aktuelle Entwicklungen wird in der Sitzung mündlich berichtet.

Aufgaben und Handlungsfelder, die im zurückliegenden Projektstatusbericht als erledigt bzw. abgeschlossen dargestellt wurden, werden im folgenden Projektstatusbericht nicht mehr aufgeführt.

I. Teilbericht Betrieb

Der Finanzkalender der BonnCC weist für das verbleibende Geschäftsjahr 2011 noch eine ordentliche Sitzung des Aufsichtsrates aus:

19. Dezember 2011, 11.00 Uhr

Im Berichtszeitraum fand eine Aufsichtsratssitzung statt, und zwar am 29. September 2011. In der Sitzung wurde durch die Geschäftsleitung über den Halbjahresabschluss gem. Betriebsführungsverträge WCCB und Beethovenhalle sowie über den Halbjahresabschluss der BonnCC Management GmbH berichtet. Die Ergebnisse werden im nicht-öffentlichen Teil dieses Berichtes dargestellt

Der Liquiditätsplan 2011 geht für das lfd. Geschäftsjahr von folgendem Zuschuss aus, der monatlich als A-Konto Zahlung bereitgestellt wird. Die Spalte Ist zeigt die tatsächlich bisher angewiesenen Liquiditätszuschüsse und spiegelt die gute Geschäftsentwicklung der Gesellschaft in diesem Jahr wieder.

2011	Geplant	Ist	Erstattung*
Januar	300.000	300.000	
Februar	0	0	
März	0	0	-388.695
April	300.000	300.000	
Mai	450.000	200.000	
Juni	300.000	0	
Juli	250.000	0	
August	350.000	0	
September	150.000	0	
Oktober	150.000	0	
November	0		
Dezember	0		
Summe	**2.250.000**	**800.000**	**-388.695**

* Verbindlichkeiten BonnCC gegenüber Stadt Bonn zum Stichtag 31.12.2010. Mit Datum vom 29.03.2011 an Stadt zurückerstattet.

Für weitere Informationen wird in der Sitzung der Geschäftsführer der BonnCC zur Verfügung stehen.

II. Teilbericht Fertigstellung des Konferenzzentrums

Hierzu wird auf die Ausführungen im nichtöffentlichen Teil der Sitzung verwiesen.

III. Beschlusskontrolle über die öffentlichen Beschlüsse des Rates zum Konferenzzentrum

Die Fortschreibung der öffentlichen Beschlusskontrolle erfolgt in der beigefügten Übersicht (Anlage 1).

<u>Übersicht der bisherigen Projektstatusberichte:</u>

- 1. Projektstatusbericht (Rat am 08.07.2010, DS-Nr. 1012138, Anlage 6)
- 2. Projektstatusbericht für das Konferenzzentrum (UA Konferenzzentrum am 19.08.2010, DS-Nr. 1012500, Anlage 1)
- 3. Projektstatusbericht für das Konferenzzentrum (UA Konferenzzentrum am 24.09.2010, DS-Nr. 1012963, Anlage 1)

- 4. Projektstatusbericht für das Konferenzzentrum (UA Konferenzzentrum am 02.11.2010, DS-Nr. 1013402, Anlage 1)
- 5. Projektstatusbericht für das Konferenzzentrum (UA Konferenzzentrum am 14.01.2011, DS-Nr.: 1110100, Anlage 1 + 2)
- Fortschreibung 5. Projektstatusbericht für das Konferenzzentrum am 25.02.2011, DS-Nr.: 1110608, Anlage Beschlusskontrolle öffentlich)
- 6. Projektstatusbericht für das Konferenzzentrum (UA Konferenzzentrum am 12.04.2011, DS-Nr.: 1111171, Anlage Beschlusskontrolle öffentlich und Anlagen Projektpläne)
- 7. Projektstatusbericht für das Konferenzzentrum (UA Konferenzzentrum am 13.07.2011, DS-Nr. 1112216, Anlage Beschlusskontrolle öffentlich)“

1.8.2 **Drucksachen-Nr.: 1013038NV10**
Viktoriakarree - Sachstand Mai 2011

Der Rat nimmt von der in der Einladung abgedruckten Mitteilung nach einem kurzten Beitrag von Stv. Finger –Bündnis90/Grüne - Kenntnis.

1.8.3 Drucksachen-Nr.: **1112967**
Bewilligung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 83 (1) GO NRW bzw. § 85 (1) GO NRW durch den Stadtkämmerer - Liste 2/2011

Der Rat nimmt von der in der Einladung abgedruckten Mitteilung ohne Aussprache Kenntnis.

1.8.4 **Drucksachen-Nr.: 1112995**
Wegfall der Gebührenbefreiung bei Ausweis- und Passangelegenheiten von Bonn-Ausweis-Inhabern

Hierzu wird auf die Ausführungen unter TOP 1.4.42 verwiesen.

1.8.5 **Drucksachen-Nr.: 1112996**
Haushaltssatzung 2011/2012 – Genehmigung der Verringerung der allgemeinen Rücklage in 2012 und Zustimmung der Bezirksregierung zur Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Der Rat nimmt von der in der Einladung abgedruckten Mitteilung ohne Aussprache Kenntnis.

1.8.5a **Drucksachen-Nr.: 1112176NV2**
Mitteilungsvorlage betr.: Open-Air-Konzerte in Bonn:
- Konzerte auf dem Museumsplatz
- Alternative Standorte
- Etablierung einer neuen Veranstaltungsreihe

Der Rat nimmt von der in der Einladung abgedruckten Mitteilung ohne Aussprache Kenntnis.

1.8.6 **Drucksachen-Nr.: 1113063**
Punkte der nichtöffentlichen Sitzung

Der Rat nimmt von der in der Einladung abgedruckten Mitteilung ohne Aussprache Kenntnis.

gez. Jürgen Nimptsch
Oberbürgermeister

gez. Konrad Schmitz
Schriftführer

Anwesenheitsliste

RAT:
OB Nimptsch

Anlage 1
zur Niederschrift des Rates vom 20.10.2011

CDU:

Stv. von Alten-Bockum	ab 18.00 Uhr
Stv. Berg	“
Stv. Cziudaj	“
Stv. Déus	“
Stv. Fenninger	“
Stv. Dr. Gilles	“
Stv. Großkurth	“
Stv. Härling	“
Stv. Hauser	ab 21.21 Uhr
Stv. Jackel	ab 18.00 Uhr
Bgm. Joisten	“
Stv. Kaupert	“
Stv. Klemmer	“
Stv. Krämer-Breuer	“
Stv. Dr. Lautz	“
Stv. Limbach	“
Stv. Maiwaldt	“
Stv. Nelles	“
Stv. Overmans	“
Stv. Reischl	“
Stv. van Schewick	“
Stv. Schwolen-Flümann	“
Stv. Steffens	“
Stv. Thorand	“
Stv. Weskamp	“

SPD:

Stv. Coché	ab 18.00 Uhr
Stv. Esch	“
Stv. Esser	“
Stv. Ewald	“
Stv. Geudtner	“
Stv. Grenz	“
Stv. Hürter	“
Stv. Klein	“
Stv. Klingmüller	“
Stv. Kox	“
Stv. Mause	“
Bgm. Naaß	“
Stv. Dr. Redeker	“
Stv. Richter	“
Stv. Schaper	“
Stv. Schmidt	“
Stv. Schröder-Diederich	“

Bündnis 90/DIE GRÜNEN:

Stv. Albert-Trappe	ab 18.00 Uhr
Stv. Bänsch-Baltruschat	“
Stv. Beu	“
Stv. Finger	“
Stv. Freitag	“
Stv. Heinzel	“
Stv. Dr. Jobst	“
Bgm. Kappel	ab 18.45 Uhr
Stv. Lohmeyer	ab 18.00 Uhr
Stv. Mengelberg	“
Stv. Müller	“
Stv. Paß-Weingartz	“
Stv. Poppe	“
Stv. Schmitz	“
Stv. Trützler	“

FDP:

Stv. Bruder	ab 18.00 Uhr
Stv. Hümmrich	“
Stv. Juhr	“
Stv. Prof. Dr. Löbach	“
Stv. Obermann	“
Stv. Schröder	“
Stv. Dr. Stamp	“
Stv. Thomas	“

Bürger Bund Bonn:

Stv. Schmitt	ab 18.00 Uhr
Stv. Schott	“
Stv. Wimmer	“

DIE LINKE

Stv. Dr. Faber	ab 18.00 Uhr
Stv. Repschläger	“
Stv. Tölke	“

BIG:

Stv. Dogan	ab 18.00 Uhr
Stv. Yildiz	“

Pro NRW:

Stv. Ernst	ab 18.00 Uhr

Entschuldigt:

Stv. Breuers –CDU-
Stv. Winter –CDU-
Stv. Buhse –SPD-
Stv. Harder –SPD-
Stv. Dörtlemez –FDP-
Stv. Kansy –FDP-

Verwaltung:

StK Prof. Dr. Sander
Bg Fuchs
Bg Schumacher
Bg Wahrheit
Bg Wingenfeld
Bg Wagner
BL Lossau
CD Braun
AL Bergmann
AL Gehrmann
AL Isselmann
AL Kömpel
AL Liminski
AL Stein -51-
AL van Vorst
AL Zelmanski
SSL Beißel
Frau Jansen
Herr Kaminski
Herr Koch
Herr Schmitz
Frau Voss
Herr Worm
Herr Zilm

außerdem:

RA Gather

Ende der öffentlichen Sitzung: 21:55 Uhr

Anlage 1

**Änderung des Entgelttarifes zur Entgeltordnung
für die Volkshochschule der Bundesstadt Bonn**

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am aufgrund des § 41 Abs. 1 Buchst. i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetze vom 24. Mai 2011 (GV. NRW. S. 270, 271) folgende Änderungen des Entgelttarifes zur Entgeltordnung der Volkshochschule der Bundesstadt Bon beschlossen:

I. Der Entgelttarif zur Entgeltordnung der Volkshochschule der Bundesstadt Bonn, zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom13. Juni 2007, wird wie folgt geändert:

1. In der Tarif-Nr. 2 (Kurse je Doppelstunde)
   wird die Angabe „Mindestteilnehmerzahl 6“ durch „Mindestteilnehmerzahl 5“ und
   die Entgelthöhe von „4,40 – 12,00“ durch „5,00 – 15,00“ ersetzt.

2. In der Tarif-Nr. 3 erhält die Bemessungsgrundlage folgende Fassung:
   „Einzelveranstaltungen und Kurzseminare bis 4 Stunden (je Veranstaltung je nach Dauer)“.
   Bei der Entgelthöhe der Tarif-Nr. 3 wird der Betrag „4,50“ durch die Angabe „5,00 – 15,00“ ersetzt.

3. Bei den „Anmerkungen zu Tarif-Nrn. 2-4“ wird die Betragsangabe „4,40“ durch „5,00“ ersetzt.

4. In Tarf-Nr. 5 wird bei der Aufzählung des ermäßigten Personenkreises die Bezeichnung „Helferinnen/Helfer im freiwilligen sozialen Jahr“ durch die Bezeichnung
   „Teilnehmende am Freiwilligen Sozialen Jahr (FSJ) oder Freiwilligen Ökologischen Jahr (FÖJ) sowie am Bundesfreiwilligendienst“ ersetzt.

   Ebenfalls in Tarif-Nr. 5 wird die Bezeichnung „Wehr- und Wehrersatzdienstleistende (mit Ausnahme von Berufs- und Zeitsoldaten)“ ersatzlos gestrichen.

II. Die vorstehenden Änderungen treten mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft

Anlage 1

**Erste Verordnung
zur Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung
über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
im Gebiet der Bundesstadt Bonn (Bonner Straßenordnung – StrO)**

vom 2011

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1, 4 Satz 1, 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NW S. 528 / SGV NW 2060) zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2009 (GV NRW S. 765, 793) und § 15 Abs. 2 des Hundegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeshundegesetz – LHundG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2002 (GV NRW S. 656) wird von der Bundesstadt Bonn als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Bundesstadt Bonn vom 2011 für das Gebiet der Bundesstadt Bonn folgende Änderungsverordnung erlassen:

Artikel I

Die ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Bundesstadt Bonn vom 19. Dezember 2008 wird wie folgt geändert:

1. §4 a wird wie folgt eingefügt:

   „Benutzungsregelungen für Spielflächen und Kinderspieleinrichtungen

   (1) Im Geltungsbereich dieser Verordnung ist es untersagt, auf Spielflächen sowie Kinderspieleinrichtungen Tabakwaren oder sonstige Produkte zu rauchen sowie Alkohol zu konsumieren.
   (2) Ebenso ist das Wegwerfen von Tabakwaren, Teilen davon (z.B. Zigarettenkippen) oder anderen zum Rauchen gebräuchlichen Hilfsmitteln untersagt.“

2. In § 9 Abs. 1 werden die Nrn. 8-14 zu den Nrn. 10-16.

3. In § 9 Abs. 1 werden folgende Nrn. 8 und 9 neu eingefügt:

   „8. entgegen § 4a Abs. 1 Tabakwaren oder sonstige Produkte raucht oder Alkohol konsumiert,

   9. entgegen § 4a Abs. 2 Tabakwaren, Teile davon oder andere zum Rauchen gebräuchliche Hilfsmittel wegwirft,“

Artikel II

Die vorstehende Änderungsverordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung in Kraft.

3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Bundesstadt Bonn

Vom

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am ..... aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14 Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV. NRW. S. 270, 271), und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 394), folgende Gebührensatzung beschlossen:

Artikel I

§ 4 wird wie folgt geändert:

Satz 1 wird zu Abs. 1

Abs. 2 wird eingefügt:

„(2) Wer den Rettungsdienst anfordert, wird als Gebührenschuldner nur in Anspruch genommen

a) in Fällen böswilliger Alarmierung
b) und/oder wenn er gegenüber dem/der Hilfebedürftigen aus vertraglichen oder gesetzlichen Gründen zur Übernahme der Kosten verpflichtet ist.“

Satz 2 wird zu Satz 3 und Abs.3:

„(3) Bei Geschäftsunfähigen ist derjenige Gebührenschuldner, dem nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Rechts die Personensorge obliegt. Sind mehrere Personen gebührenpflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.“

Artikel II

Der Gebührentarif zur Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Bundesstadt Bonn erhält folgende Fassung:

Gebührentarif zur Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Bundesstadt Bonn

Tarif-Nr.	Bemessungsgrundlage	Gebühr EURO
1	Notfallrettung; Inanspruchnahme des Rettungswagens	
1.1	Versorgung und Transport eines Patienten von der Notfallstelle bis zum Ziel	210,31
1.2	Anschließende Weiterfahrt vom 1. Ziel zu anderen Zielen oder Rücktransport je Fahrt ohne neue Anfahrt	52,58
1.3	Transport von Begleitpersonen Abholen von Personen zur Begleitung eines Patienten oder Rücktransport nach Begleitung eines Patienten je Person	52,58
1.4	Anfahrten ohne Transport	
1.4.1	Anfahrt mit Versorgung ohne Transport	105,16
1.4.2	Anfahrt ohne Versorgung und ohne Transport/ böswillige Alarmierung	105,16
1.5	Transport von Blut, Blutkonserven, Medikamenten, Transplantaten u.a.	210,31
1.6	Wartezeiten und Bereitstellungen: Nach 15 Minuten für jede weitere angefangene ¼ Std.	52,58
1.7	Außerhalb des Stadtgebietes zusätzlich zu den Gebühren nach Tarif-Nr. 1.1 – 1.5 für die außerhalb des Stadtgebietes zurückgelegte Fahrstrecke je km/Zeitzuschlag	3,51
1.8	Bei gleichzeitiger Versorgung mehrerer Patienten werden die Gebühren nach Tarif-Nr. 1.1 – 1.7 anteilig berechnet.	

Tarif-Nr.	Bemessungsgrundlage	Gebühr EURO
2	Notfallrettung; Inanspruchnahme des Notarztdienstes	
2.1	Anfahrt mit Beratung, Untersuchung, Behandlung oder Versorgung eines Patienten	280,85
2.2	Anfahrt ohne Tätigwerden des Notarztes	140,42
2.3	Außerhalb des Stadtgebietes zusätzlich zu den Gebühren nach Tarif-Nr. 2.1 – 2.2 für die außerhalb des Stadtgebietes zurückgelegte Fahrstrecke je km/Zeitzuschlag	4,68
2.4	Bei einer Anfahrt zu mehreren Patienten werden die Gebühren nach Tarif-Nr. 2.1 – 2.3 anteilig berechnet.	
3	Qualifizierter Krankentransport; Inanspruchnahme des Krankentransportdienstes (Krankentransportwagen oder Rettungswagen, wenn dieser zum Krankentransport eingesetzt wird)	
3.1	Transport eines Patienten von der Abholstelle bis zum Ziel	79,52
3.2	Anschließende Weiterfahrt vom 1. Ziel zu anderen Zielen oder Rücktransport je Fahrt ohne neue Anfahrt	19,88
3.3	Transport von Begleitpersonen Abholen von Personen zur Begleitung eines Patienten oder Rücktransport eines Patienten je Person	19,88
3.4	Anfahrt mit Hilfeleistung ohne Transport	39,76
3.5	Transport von Blut, Blutkonserven, Medikamenten, Transplantaten u.a.	79,52
3.6	Wartezeiten und Bereitstellungen: Nach 15 Minuten für jede weitere angefangene ¼ Stunde	19,88

Tarif-Nr.	Bemessungsgrundlage	Gebühr EURO
3.7	Außerhalb des Stadtgebietes zusätzlich zu den Gebühren nach Tarif-Nr. 3.1 – 3.5 für die außerhalb des Stadtgebietes zurückgelegte Fahrstrecke je km/Zeitzuschlag	1,33
3.8	Bei gleichzeitigem Transport mehrerer Patienten werden die Gebühren nach Tarif-Nr. 3.1 – 3.7 anteilig berechnet.	
4	Inanspruchnahme sonstiger Leistungen des Rettungsdienstes	
4.1	Abholen bzw. Rücktransport eines Frühgeburtentransportinkubators von/zu einem Krankenhaus	52,58
4.2	Desinfektion eines Krankenkraftwagens oder eines anderen Kraftfahrzeuges	80,24

Artikel III

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft

		BA 2009	BA 2010	Kalkulation 2011	Kalkulation 2012
Kostenarten					
Personalkosten					
501100	Bezüge der Beamten (+1,5% in 2011 sowie 1,9% und monatl.17 € je Beamter in 2012)	872.236,91	944.373,49	1.009.200,00	1.018.800,00
501200	Verg. Tarif. Beschäftigten (+1,1%, 2011 sowie 1,5% in 2012)	121.957,55	120.940,19	109.300,00	109.800,00
502200	Beitr. Versorgungskasse tarifl. Beschäft. (+1,1%, 2011 sowie 1,5% in 2012)	8.502,67	9.781,47	7.500,00	8.700,00
503200	Beiträge Sozialversicherung tarif. Besch. (+1,1%, 2011 sowie 1,5% in 2012)	25.215,15	25.175,98	22.100,00	22.300,00
504100	Beihilfen	67.579,54	81.555,49	78.600,00	84.100,00
504110	Fürsorge Unterstützungsleistung	1.186,72	2.240,21	1.500,00	2.300,00
505100	Zuf. zu Pensionsrückst. f. Beamte (+1,5% in 2011, 1,9% u. monatl.17 € je Beamter in 2012)	340.167,94	270.127,89	375.500,00	283.800,00
505200	Zuf. zu Rückst. f. Altersteilzeit	17.947,54	21.467,17	6.900,00	4.600,00
506100	Zuf. Beihilferückstellung zu Pensionsrückst.	58.997,27	46.497,12	64.500,00	46.500,00
506200	Zuführung zu Beihilferückstellung (periodenfremde Beihilfen)	-	611,15	-	650,00
507100	Rückstellung nicht genommener Urlaub	3.546,67	4.800,99	4.000,00	5.200,00
507200	Rückstellung Überstunden	18.193,00	28.773,38	18.000,00	29.000,00
507300	Rückstellung Jubiläumszuwendung	-	16,25	-	-
509100	Pauschalierte Lohnsteuer	562,79	567,21	550,00	550,00
94000000	Verrechnung VILV (zusätzliches BF-Personal)	223.170,56	244.866,73	249.136,85	195.700,00
94000033	Verrechnung Versicherungsbeiträge Amt 10	8.783,14	8.387,97	8.800,00	8.400,00
95000110	Umlage Personalaufwendungen	195,80	-	200,00	-
Summe Personalkosten		**1.768.243,25**	**1.810.182,69**	**1.955.786,85**	**1.820.400,00**
Sachkosten					
521110	Unterhaltung Grundstücke, Gebäude	965,90	8.212,76	1.000,00	4.500,00
522100	Unterh. sonst. unbewegliches Vermögen	7.306,71	4.365,93	17.300,00	6.000,00
523400	Aufwandspauschale an Uni-Klinik für Bereitstellung RTW-Stellplatz u. Räumlichkeiten	-	565,36	850,00	850,00
523700	Erstattung an Private Unternehmen	574,52	-	-	-
523800	Pauschalen an Hilfsorganisationen	1.759.084,75	1.759.084,75	1.759.085,00	1.980.000,00
523800	Zusatz-RTW und Sanitätsdienste	47.413,67	53.735,83	51.000,00	43.000,00
524140	Aufwendungen für Strom	-	5,00	-	-
525100	Unterhaltung von Fahrzeugen	18.221,53	8.250,35	20.000,00	20.000,00
525100	Unterhaltung von Fahrzeugen (ab 2012 neue Kontierung für Zentralwerkstatt)	-	-	-	182.000,00
525100	Wartung von Fahrtragen (Vertrag ab 2010 <Kontierung in 2010 bei 525500>)	-	-	16.000,00	13.000,00
525120	Treibstoffe	119,92	81,50	120,00	114.000,00
525500	Unterh. sonstiges bewegl. Vermögen	32.909,24	12.165,62	39.000,00	39.000,00
525500	Wartung von Fahrtragen (ab 2011 kontiert bei 525100)	-	11.266,33	-	-
527130	Wartung und Pflege von Software	4.318,93	5.255,44	16.900,00	17.300,00
529100	Aufw. für sonst. Dienstleistungen	-	-	300,00	500,00
95000130	Gebäudeunterhaltung durch das Städtische Gebaudemanagement (SGB)	160.749,87	154.950,30	160.750,00	157.500,00
95000130	Umlage Aufw. Sach. DL (52er Kostenarten)	16.118,10	51.479,44	32.000,00	50.000,00
541120	Fortbildungen, Fahrsicherheitstraining	7.959,40	6.677,00	10.300,00	14.600,00
541160	Beschaffung und Reinigung von Dienst- und Schutzkleidung	15.554,53	13.214,95	12.500,00	15.000,00
542900	sonstige Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten	-	1.570,45	-	1.600,00
543110	Büromaterial	-	-	500,00	-
543120	Zeitungen und Fachliteratur	148,46	-	150,00	-
543130	Telekommunikationsleistungen	9.608,69	9.231,91	11.000,00	10.000,00
543140	Porto u. Versandkosten	11,09	11,84	-	-
543160	Sonstiges Verbrauchsmaterial	55.388,09	38.608,17	58.000,00	52.000,00
543180	Ausstattung bis zu 60 Euro	3.371,57	1.043,06	3.800,00	3.000,00
543190	Sonstige Geschäftsaufwendungen	44,60	314,76	2.000,00	500,00
545100	Mieten, Pachten, Erbbauzinsen	293,21	-	1.200,00	300,00
545200	Leasing (EDV-Ausstattung)	-	169,62	400,00	200,00
95000160	Materialkauf Uni-Apotheke	28.944,09	28.208,04	47.000,00	37.000,00
95000160	Umlage sonstige ordentliche Aufwendungen (54er Kostenarten)	61.092,21	86.857,31	65.000,00	96.000,00
93000000	VILV, zentrale Bereitstellung und Unterstützung der ADV	13.441,28	13.811,17	15.000,00	14.000,00
94000000	Verrechnung VILV (Druckerei, Vergabekosten, 2010 u. 2011: Fuhrparkmanagement, neu: Tragehilfe)	732,30	24.026,20	6.840,00	21.700,00
95000000	Umlage VILV (z.B. Druck- und Kopierarbeiten, ab 2010: Vergabekosten)	1.979,31	6.173,59	2.000,00	6.200,00
95000000	Umlage VILV (Werkstattleistungen <Personalkosten>)	80.178,83	62.411,17	81.000,00	-
94000005	Verrechnung VILV (Erstattung für Telefonvermittlung)	-	10.124,88-	-	9.000,00-
95000015	Umlage VILV (Umlage Amt 10 IT und Organisation)	-	1.462,33	-	1.500,00
94000001	Verrechnung VKE (z.B. Personalamt, Stadtkasse, Kämmerei, Rechnungsprüfungsamt)	-	6.337,72	-	6.500,00
95000001	Umlage VKE (z.B. Personalamt, Stadtkasse, Kämmerei, Rechnungsprüfungsamt)	126.308,24	135.140,11	126.310,00	136.000,00
94000002	Verrechnung VKE nach Kennzahlen	35.672,55	32.247,49	36.000,00	33.000,00
94000003	Verrechnung sonst. Sachkosten (z. B. Reisekosten, amtsärztliche Untersuchungen)	1.599,58	-	1.600,00	-
95000003	Werkstattleistungen der Zentralwerkstatt (Material- u. Sachkosten)	86.367,15	97.050,81	86.400,00	-
95000003	Fortbildungen (zentral über Personalamt, ab 2010: Kostenart 94000103 und 95000103)	31.209,30	-	60.000,00	-
95000003	Umlage sonstiger Sachaufwand	2.485,99	1.134,13	2.500,00	1.200,00
94000013	Verrechnung Treibstoffe (bis 2009)	81.633,10	-	100.000,00	-
95000013	Umlage Treibstoffe (2010 und 2011)	-	97.179,96	-	-
94000023	Verrechnung Kommunaler Schadenausgleich (KSA)	1.900,51	2.469,84	2.000,00	2.500,00
95000023	Umlage Kommunaler Schadenausgleich (KSA)	11.923,75	10.667,89	10.000,00	10.700,00
94000063	Verrechnung Büromaterial	169,03	59,10	170,00	100,00
95000063	Umlage Büromaterial	1.575,36	1.179,68	1.580,00	1.200,00
94000073	Verrechnung Betriebsmittel (z.B. Toilettenpapier, Seife, Papierhandtücher)	482,16	503,79	500,00	500,00
94000083	Verrechnung Porto	2.399,22	6.297,17	3.000,00	6.300,00
95000083	Umlage Porto	5.240,87	2.108,60	5.240,00	2.200,00
94000093	Verrechnung Call-Center	294,19	318,23	300,00	300,00
94000103	Verrechnung Fortbildungen und Dienstreisen	-	1.111,45	-	1.100,00
95000103	Umlage Fortbildungen und Dienstreisen	-	14.856,50	-	25.600,00
Summe Sachkosten		**2.715.791,80**	**2.761.747,77**	**2.866.595,00**	**3.119.450,00**
kalkulatorische Zinsen		77.088,39	85.530,75	83.800,00	98.600,00
kalkulatorische Abschreibungen		383.011,15	350.544,77	354.000,00	399.100,00
Summe kalkulatorische Kosten		**460.099,54**	**436.075,52**	**437.800,00**	**497.700,00**
Summe Kosten		**4.944.134,59**	**5.008.005,98**	**5.260.181,85**	**5.437.550,00**
Entlastungen					
442100	Erträge aus Verkauf (Materialverkäufe aus RettDZentrDpt an HiOrg, bis 08/2010)	6.046,31-	4.402,93-	6.500,00-	-
446100	Sonstige privatrechl. Leistungsentgelte (Nutzung Notrufsäulen durch SWB)	1.656,00-	-	1.700,00-	-
458200	Auflösung oder Herabsetz. v. Rückstellungen	14.606,48-	17.070,17-	14.600,00-	17.100,00-
458210	Auflösung Pensionsrücklagen aktive Beamte	5.856,46-	12.977,18-	-	-
95000000	Umlage VILV	2.516,85-	-	-	-
94000103	Verrechnung Fortbildung und Dienstreisen	-	4.180,00-	-	-
95000050	Umlage privatrechtl. Leistungsentgelte (Verkäufe aus RettZentrDpt an HiOrg, ab 09/2010)	-	2.744,08-	-	7.200,00-
Krankentransporte mit RTW		107.881,34-	67.966,03-	111.328,00-	79.520,00-
systembedingte Fehleinsätze (werden in Anlage B, Blatt 3 separat ausgewiesen)		29.712,80-	46.525,00-	-	-
Summe Entlastungen		**168.276,24-**	**155.865,39-**	**134.128,00-**	**103.820,00-**
Gesamtkosten		**4.775.858,35**	**4.852.140,59**	**5.126.053,85**	**5.333.730,00**

Gebührenbedarfsberechnung 2012
Notfallrettung (RTW)

Anlage B
Blatt 2

Kostenarten

		Kalkulation in €
Personalkosten:		1.820.400,00
Sachkosten:		3.119.450,00
kalkulatorische Kosten:		497.700,00
Gesamtkosten:		**5.437.550,00**
nicht ansätzfähige Kosten/ abzusetzenden Einnahmen		
Auflösung oder Herabsetzung von Rückstellungen	-	17.100,00
Erstattungen / Verrechnungen (Apothekenleistungen)	-	7.200,00
abzüglich Aufwand für 150 Desinfektionen	-	12.036,00
abzüglich Deckungsbeitrag (1.000 Krankentransporte mit RTW)	-	79.520,00
Summe nicht ansatzfähig	**-**	**115.856,00**
Unter-/Überdeckungen aus Vorjahren		
Anteil aus 2009 (Überdeckung)	**-**	**399.644,15**
umzulegende Gesamtkosten		**4.922.049,85**

Gebührenbedarfsberechnung 2012 **Anlage B**

Notfallrettung (RTW) Blatt 3

Ermittlung der Gebührensätze

Umzulegende Gesamtkosten	**4.922.049,850**	
Summe der Recheneinheiten	**23.403,485**	**Summe Spalte D**
Kosten pro Recheneinheit	**210,313**	

A Tarife	B vorraussichtliche Fallzahlen	C Äquivalenzziffern	D Recheneinheiten (RE) B x C	E Gebühr C x Kosten pro RE	F Gebühr gerundet	G Kontrollrechnung B x F	derzeitige Gebühr	Veränderung in %
Tarif-Nr. 1.1 u. 1.5, "Normeinsätze" mit Transport	21.500	1,00000	21.500,0000	210,313	**210,31**	4.521.665,00	203,06	3,57
Tarif-Nr. 1.2, Weiterfahrten	120	0,25000	30,0000	52,578	**52,58**	6.309,60	50,77	3,57
Tarif-Nr. 1.3, Abholen von Personen	120	0,25000	30,0000	52,578	**52,58**	6.309,60	50,77	3,57
Tarif-Nr. 1.4.1 u. 1.4.2, Anfahrt m. Vers. ohne Trsp.	1.500	0,50000	750,0000	105,156	**105,16**	157.740,00	101,53	3,58
Tarif-Nr. 1.6, Wartezeiten	220	0,25000	55,0000	52,578	**52,58**	11.567,60	50,77	3,57
Tarif-Nr. 1.7, Kilometer außerhalb / Zeitzuschlag	45.500	0,01667	758,4850	3,506	**3,51**	159.705,00	3,38	3,85
Tarif-Nr. 4.1, Abholen Frühgeburteninkubator	120	0,25000	30,0000	52,578	**52,58**	6.309,60	50,77	3,57
Tarif-Nr. 2.1, "Normeinsätze"			-	-	**-**	-		
Tarif-Nr. 2.2, Anfahrten ohne Tätigwerden			-	-	**-**	-		
Tarif-Nr. 2.3, Kilometer außerhalb / Zeitzuschlag			-	-	**-**	-		
Tarif-Nr. 3.1 u. 3.5, "Normeinsätze" mit Transport			-	-	**-**	-		
Tarif-Nr. 3.2, Weiterfahrten			-	-	**-**	-		
Tarif-Nr. 3.3, Abholen von Personen			-	-	**-**	-		
Tarif-Nr. 3.4, Anfahrten m. Hilfeleistung ohne Trsp.			-	-	**-**	-		
Tarif-Nr. 3.6, Wartezeiten			-	-	**-**	-		
Tarif-Nr. 3.7, Kilometer außerhalb			-	-	**-**	-		
systembedingte Fehleinsätze	500	0,50000	250,0000	105,156	**105,16**	52.580,00	101,53	3,58
Summen			**23.403,4850**			**4.922.186,40**		

Gebührenerlöse gem. Kontrollrechnung:	4.922.186,40	
die systembedingten Fehleinsätze in Höhe von	52.580,00	verbleiben bei der Stadt
voraussichtl. Gebührenerlöse nach zugrundegelegten Fallzahlen:	4.869.606,40	

Gebührenaufkommen insgesamt

Gebührenaufkommen Tarifnummern 1.	4.869.606,40	
Gebührenaufkommen Tarifnummer 4.2	12.036,00	Desinfektionen
	4.881.642,40	

Die Differenz zwischen den umzulegenden Gesamtkosten und den Gebührenerlösen gemäß Kontrollrechnung in Höhe von 136,55 € ist rundungsbedingt

		BA 2009	BA 2010	Kalkulation 2011	Kalkulation 2012
Kostenarten					
Personalkosten					
501100	Bezüge der Beamten (+1,5% in 2011 sowie 1,9% und monatl.17 € je Beamter in 2012)	416.676,19	497.208,86	577.600,00	534.800,00
501200	Verg. Tarif. Beschäftigten (+1,1%, 2011 sowie 1,5% in 2012)	47.673,39	49.873,78	44.000,00	44.500,00
502200	Beitr. Versorgungskasse tarifl. Beschäft. (+1,1%, 2011 sowie 1,5% in 2012)	3.368,88	4.088,28	3.000,00	3.500,00
503200	Beiträge Sozialversicherung tarif. Besch. (+1,1%, 2011 sowie 1,5% in 2012)	9.960,40	10.507,60	8.900,00	9.000,00
504100	Beihilfen	32.307,13	42.864,68	46.500,00	43.800,00
504101	Beihilfen manuelle Buchungen	48,79	-	-	-
504110	Fürsorge Unterstützungsleistung	602,56	570,29	800,00	600,00
505100	Zuf. zu Pensionsrückst. f. Beamte (+1,5% in 2011, 1,9% u. monatl.17 € je Beamter in 2012)	164.852,00	135.624,38	206.900,00	144.000,00
505200	Zuf. zu Rückst. f. Altersteilzeit	10.174,23	13.730,20	5.530,00	4.500,00
506100	Zuf. Beihilferückstellung zu Pensionsrückst.	28.611,81	23.409,91	35.600,00	23.400,00
506200	Zuführung zu Beihilferückstellung	-	494,50	-	500,00
507100	Rückstellung nicht genommener Urlaub	1.938,49	1.915,51	2.000,00	1.800,00
507200	Rückstellung Überstunden	11.938,94	5.600,77	12.000,00	5.600,00
507300	Rückstellung Jubiläumszuwendung	-	8,44	-	-
509100	Pauschalierte Lohnsteuer	223,96	236,80	300,00	300,00
94000000	Verrechnung VILV (zusätzliches BF-Personal)	46.492,89	45.125,23	50.041,35	48.530,00
94000033	Verrechnung Versicherungsbeiträge	3.933,10	4.016,75	4.200,00	4.000,00
95000110	Umlage Personalaufwendungen	100,86	-	110,00	-
Summe Personalkosten		**778.903,62**	**835.275,98**	**997.481,35**	**868.830,00**
Sachkosten					
521110	Unterhaltung Grundstücke, Gebäude	-	1.006,74	-	8.500,00
522100	Unterh. sonst. unbewegliches Vermögen	3.349,59	2.113,92	6.100,00	2.400,00
523400	Pauschale für Notarztgestellung an Uni-Klinik (Notärzte, Verlegeärzte, ÄLR)	411.157,50	451.333,00	558.000,00	618.000,00
523400	Einsatzzuschlag für Ärzte der Uni-Klinik	54.085,54	62.364,28	70.000,00	70.200,00
523700	Erstattungen an private Unternehmen (Waldkrankenhaus)	287.989,00	287.989,00	315.000,00	315.000,00
523700	Einsatzzuschlag für Ärzte des WaKra	55.281,00	64.907,43	63.800,00	66.100,00
525100	Unterhaltung von Fahrzeugen	727,94	566,89	2.800,00	1.000,00
525100	Unterhaltung von Fahrzeugen (ab 2012 neue Kontierung für Zentralwerkstatt)	-	-	-	49.500,00
525120	Treibstoffe	-	62,18	-	22.000,00
525500	Unterh. sonstiges bewegl. Vermögen	8.563,25	5.831,42	11.000,00	11.800,00
527130	Wartung und Pflege von Software	1.618,94	2.189,60	7.000,00	7.000,00
529100	Leitende Notärzte (LNA), statistische Auswertungen	31.622,96	32.233,08	32.800,00	53.680,00
95000130	Umlage von 52er Kostenarten, die nicht direkt zugeordnet werden konnten	8.303,27	26.519,75	17.000,00	28.600,00
95000130	Gebäudeunterhaltung durch das Städtische Gebäudemanagement (SGB)	82.810,54	79.822,88	83.000,00	83.000,00
541120	Fortbildungen, Fahrsicherheitstraining	19,20	2.718,59	2.500,00	5.500,00
541130	Reisekosten	6,00	-	100,00	-
541160	Beschaffung und Reinigung von Dienst- und Schutzkleidung	5.460,39	6.314,63	5.500,00	6.900,00
542900	sonstige Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten	-	553,42	-	600,00
543110	Büromaterial	4,84	-	100,00	-
543120	Zeitungen und Fachliteratur	-	185,00	50,00	200,00
543130	Telekommunikationsleistungen	2.754,03	3.329,32	4.500,00	4.000,00
543160	Sonstiges Verbrauchsmaterial	19.704,35	21.538,30	27.500,00	27.500,00
543180	Ausstattung bis zu 60 Euro	348,51	595,38	2.000,00	1.000,00
543190	Sonstige Geschäftsaufwendungen	3.829,18	3.095,00	4.500,00	6.000,00
545200	Leasing (EDV-Ausstattung)	213,18	313,57	300,00	300,00
95000160	Materialkauf Uni-Apotheke	14.910,59	14.531,42	24.000,00	20.000,00
95000160	Umlage von 54er Kostenarten, die nicht direkt zugeordnet werden konnten	31.471,74	44.744,65	34.000,00	50.000,00
93000000	VILV, zentrale Bereitstellung und Unterstützung der ADV	6.720,53	6.905,58	8.000,00	7.000,00
94000000	Verrechnung VILV (2009: Erstattung Telefonvermittlung, 2010 u. 2011: Fuhrparkmanagement)	2.291,86-	4.963,01	910,00	-
95000000	Umlage VILV (z.B. Druck- und Kopierarbeiten, Vergabe)	4.239,89	3.166,29	4.230,00	3.500,00
95000000	Umlage VILV (Werkstattleistungen <Personalkosten>)	-	7.022,80	-	-
94000005	Verrechnung VILV (ab 2010: Erstattung für Telefonvermittlung)	-	3.682,08-	-	3.000,00-
95000015	Umlage Amt 10 IT und Organisation	-	753,32	-	800,00
94000001	Verrechnung VKE (Dienstleistung der Querschnittsämter)	-	3.168,84	-	3.200,00
95000001	Umlage VKE (Dienstleistung der Querschnittsämter)	65.067,85	69.617,62	65.100,00	69.700,00
94000002	Verrechnung VKE nach Kennzahlen (Dienstleistung der Querschnittsämter)	16.213,57	16.583,82	18.000,00	16.600,00
94000003	Verrechnung sonst. Sachkosten (z. B. Reisekosten, amtsärztliche Untersuchungen)	755,33	-	760,00	300,00
95000003	Werkstattleistungen der Zentralwerkstatt (Material- u. Sachkosten)	16.308,37	36.762,33	20.000,00	-
95000003	Fortbildungen (zentral über Personalamt, ab 2010: Kostenart 94000103 und 95000103)	2.372,61	-	2.500,00	-
95000013	Umlage Treibstoffe	16.153,30	19.389,81	17.000,00	-
94000023	Verrechnung Kommunaler Schadenausgleich (KSA)	914,55	1.342,35	1.000,00	1.300,00
95000023	Umlage Kommunaler Schadenausgleich (KSA)	3.344,72	3.396,33	3.000,00	3.400,00
94000063	Verrechnung Büromaterial	148,29	57,35	600,00	100,00
95000063	Umlage Büromaterial	811,55	607,71	400,00	600,00
94000073	Verrechnung Betriebsmittel (z.B. Toilettenpapier, Seife, Papierhandtücher)	218,92	249,68	220,00	250,00
94000083	Verrechnung Porto	1.199,62	3.148,60	1.200,00	3.200,00
95000083	Umlage Porto	2.699,84	1.086,26	2.700,00	1.100,00
94000093	Verrechnung Call-Center	147,08	159,14	150,00	160,00
94000103	Verrechnung Fortbildungen und Dienstreisen	-	300,01	-	300,00
95000103	Umlage Fortbildungen und Dienstreisen	-	5.647,69	-	15.900,00
Summe Sachkosten		**1.159.255,70**	**1.295.505,91**	**1.417.320,00**	**1.583.190,00**
kalkulatorische Zinsen		25.310,95	21.663,03	19.500,00	14.500,00
kalkulatorische Abschreibungen		99.003,89	88.893,89	93.200,00	100.500,00
Summe kalkulatorische Kosten		**124.314,84**	**110.556,92**	**112.700,00**	**115.000,00**
Summe Kosten		**2.062.474,16**	**2.241.338,81**	**2.527.501,35**	**2.567.020,00**
Entlastungen					
442100	Erträge aus Verkauf	3.757,98-	2.268,18-	3.800,00-	-
454201	Erträge aus Vermögensveräußerung (Altdaten)	3.015,00-	-	-	-
458200	Auflösung oder Herabsetz. v. Rückstellungen	5.587,15-	17.467,23-	5.600,00-	17.500,00-
458210	Auflösung Pensionsrücklagen aktive Beamte	2.639,33-	5.035,92-	-	-
95000050	Umlage privatrechtlicher Leistungsentgelte	-	1.413,62-	-	3.700,00-
systembedingte Fehleinsätze (werden in Anlage B, Blatt 6 separat ausgewiesen)		20.028,40-	39.042,00-	-	-
Summe Entlastungen		**35.027,86-**	**65.226,95-**	**9.400,00-**	**21.200,00-**
Gesamtkosten		**2.027.446,30**	**2.176.111,86**	**2.518.101,35**	**2.545.820,00**

Kostenarten

		Kalkulation in €
Personalkosten:		868.830,00
Sachkosten:		1.583.190,00
kalkulatorische Kosten:		115.000,00
Gesamtkosten:		**2.567.020,00**
nicht ansätzfähige Kosten/ abzusetzenden Einnahmen		
Erstattungen / Verrechnungen (Apothekenleistungen)	-	3.700,00
Auflösung oder Herabsetzung von Rückstellungen	-	17.500,00
Summe nicht ansatzfähig	**-**	**21.200,00**
Unter-/Überdeckungen aus Vorjahren		
Anteil 2009 (Überdeckung)	**-**	**115.062,72**
umzulegende Gesamtkosten		**2.430.757,28**

Ermittlung der Gebührensätze

Umzulegende Gesamtkosten	**2.430.757,280**	
Summe der Recheneinheiten	**8.655,070**	**Summe Spalte D**
Kosten pro Recheneinheit	**280,848**	

A Tarife	B vorraussichtliche Fallzahlen	C Äquivalenzziffern	D Recheneinheiten (RE) B x C	E Gebühr C x Kosten pro RE	F Gebühr gerundet	G Kontrollrechnung B x F	derzeitige Gebühr	Veränderung in %
Tarif-Nr. 1.1 u. 1.5, "Normeinsätze" mit Transport								
Tarif-Nr. 1.2, Weiterfahrten								
Tarif-Nr. 1.3, Abholen von Personen								
Tarif-Nr. 1.4.1 u. 1.4.2, Anfahrt m. Vers. ohne Trsp.								
Tarif-Nr. 1.6, Wartezeiten								
Tarif-Nr. 1.7, Kilometer außerhalb / Zeitzuschlag								
Tarif-Nr. 4.1, Abholen Frühgeburteninkubator								
Tarif-Nr. 2.1, "Normeinsätze"	8.100	1,00000	8.100,0000	280,848	**280,85**	2.274.885,00	280,85	0,00
Tarif-Nr. 2.2, Anfahrten ohne Tätigwerden	110	0,50000	55,0000	140,424	**140,42**	15.446,20	140,42	0,00
Tarif-Nr. 2.3, Kilometer außerhalb / Zeitzuschlag	21.000	0,01667	350,0700	4,682	**4,68**	98.280,00	4,68	0,00
Tarif-Nr. 3.1 u. 3.5, "Normeinsätze" mit Transport								
Tarif-Nr. 3.2, Weiterfahrten								
Tarif-Nr. 3.3, Abholen von Personen								
Tarif-Nr. 3.4, Anfahrten m. Hilfeleistung ohne Trsp.								
Tarif-Nr. 3.6, Wartezeiten								
Tarif-Nr. 3.7, Kilometer außerhalb								
systembedingte Fehleinsätze	300	0,50000	150,0000	140,424	**140,42**	42.126,00	140,42	0,00
Summen			**8.655,0700**			**2.430.737,20**		

Gebührenerlöse gem. Kontrollrechnung	2.430.737,20	
die systembedingten Fehleinsätze in Höhe von	42.126,00	verbleiben bei der Stadt
voraussichtl. Gebührenerlöse nach zugrundegelegten Fallzahlen:	2.388.611,20	
Gebührenaufkommen (Tarifnummern 2.) insgesamt	**2.388.611,20**	

Die Kosten der Luftrettung in Höhe von 13.500,00 sind nicht betriebstypisch und verbleiben bei der Stadt

Die Differenz zwischen den umzulegenden Gesamtkosten und den Gebührenerlösen gemäß Kontrollrechnung in Höhe von - 20,08 € ist rundungsbedingt

		BA 2009	BA 2010	Kalkulation 2011	Kalkulation 2012
Kostenarten					
Personalkosten					
501100	Bezüge der Beamten (+1,5% in 2011 sowie 1,9% und monatl.17 € je Beamter in 2012)	99.264,62	108.251,76	108.400,00	117.400,00
501200	Verg. Tarif. Beschäftigten (+1,1%, 2011 sowie 1,5% in 2012)	6.577,65	9.535,09	8.250,00	8.500,00
502200	Beitr. Versorgungskasse tarifl. Beschäft. (+1,1%, 2011 sowie 1,5% in 2012)	486,27	811,26	560,00	650,00
503200	Beiträge Sozialversicherung tarif. Besch. (+1,1%, 2011 sowie 1,5% in 2012)	1.439,09	2.091,65	1.660,00	1.700,00
504100	Beihilfen	7.741,54	9.374,46	8.520,00	9.300,00
504101	Beihilfen manuelle Buchungen	10,90	-	-	-
504110	Fürsorge Unterstützungsleistung	47,90	20,14	50,00	20,00
505100	Zuf. zu Pensionsrückst. f. Beamte (+1,5% in 2011, 1,9% u. monatl.17 € je Beamter in 2012)	31.561,11	31.357,89	34.440,00	33.000,00
505200	Zuf. zu Rückst. f. Altersteilzeit	3.334,74	6.995,76	3.900,00	4.500,00
506100	Zuf. Beihilferückstellung zu Pensionsrückst.	5.511,14	5.414,46	5.950,00	5.400,00
506200	Zuführungen zu Beihilferückstellung	-	91,62	-	100,00
507100	Rückstellung nicht genommener Urlaub	1.074,10	636,19	1.200,00	400,00
507200	Rückstellung Überstunden	6.446,29	3.444,29	6.000,00	3.300,00
507300	Rückstellung Jubiläumszuwendungen	-	3,52	-	-
509100	Pauschalierte Lohnsteuer	32,72	46,76	60,00	60,00
94000033	Verrechnung Versicherungsbeiträge Amt 10	726,05	793,59	800,00	800,00
Summe Personalkosten		**164.254,12**	**178.868,44**	**179.790,00**	**185.130,00**
Sachkosten					
522100	Unterh. sonst. unbewegliches Vermögen	1.425,07	554,29	2.000,00	1.500,00
523700	Abrechnung der Krankentransporte (opta data)	159,87	43.758,82	-	45.700,00
523800	Pauschalen für Gestellung KTW	1.056.856,00	1.761.649,00	1.762.000,00	1.762.000,00
523800	Disposition Krankentransport	105.798,26	128.189,30	141.400,00	135.000,00
523800	Zusatz-KTW und Überstunden für gestiegene Einsatzzahlen	746.578,95	144.880,60	129.700,00	150.000,00
523800	Sanitätsdienste	3.172,68	12.749,35	3.200,00	16.000,00
523800	Abrechnung Krankentransporte (KTG)	92.363,55	5.454,50	46.000,00	-
525500	Unterh. sonstiges bewegl. Vermögen	26,38	1.042,35	65,00	1.000,00
527130	Wartung und Pflege von Software	635,65	1.585,17	6.350,00	2.700,00
541120	Fortbildungen	-	49,22	-	50,00
542900	sonstige Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten	-	191,07	-	200,00
543130	Telekommunikationsleistungen	723,86	769,76	1.100,00	900,00
543140	Porto und Versandkosten	-	253,35	-	300,00
543160	Sonstiges Verbrauchsmaterial	57,00	5,60	350,00	100,00
543190	Sonstige Geschäftsaufwendungen	56,60	-	520,00	100,00
545200	Leasing (EDV-Ausstattung)	-	25,73	-	50,00
93000000	VILV, zentrale Bereitstellung und Unterstützung der ADV	1.820,28	1.870,34	2.500,00	1.900,00
94000000	Verrechnung VILV (Druck- und Kopierarbeiten sowie ab 2010: Vergabekosten, neu: Tragehilfe)	-	5.876,09	-	7.300,00
95000000	Umlage VILV (Druck- und Kopierarbeiten)	2.516,85	-	2.900,00	-
94000002	Verrechnung VKE nach Kennzahlen	3.084,92	3.259,65	3.100,00	3.200,00
94000003	Verrechnung Sachaufwand	19,51	-	50,00	-
95000003	Fortbildungen (zentral über Personalamt, ab 2010: Kostenart 94000103 und 95000103)	629,58	-	1.000,00	-
94000023	Verrechnung Kommunaler Schadenausgleich (KSA)	75,32	99,19	120,00	100,00
94000063	Verrechnung Büromaterial	131,52	57,37	200,00	60,00
94000073	Verrechnung Betriebsmittel (z.B. Toilettenpapier, Seife, Papierhandtücher)	41,42	47,56	50,00	50,00
94000103	Verrechnung Fortbildungen und Dienstreisen	-	125,00	-	150,00
95000103	Umlage Fortbildungen und Dienstreisen	-	729,63	-	750,00
	Krankentransp. mit RTW werden bei der Kalkulation der reinen KTW-Gebühr nicht berücksichtigt	107.881,34	67.966,03	-	-
Summe Sachkosten		**2.124.054,61**	**2.181.188,97**	**2.102.605,00**	**2.129.110,00**
kalkulatorische Zinsen		806,29	987,26	1.820,00	900,00
kalkulatorische Abschreibungen		2.413,27	4.931,57	5.640,00	2.200,00
Summe kalkulatorische Kosten		**3.219,56**	**5.918,83**	**7.460,00**	**3.100,00**
Summe Kosten		**2.291.528,29**	**2.365.976,24**	**2.289.855,00**	**2.317.340,00**
Entlastungen					
458200	Auflösung oder Herabsetz. v. Rückstellungen	1.308,72-	2.517,91-	1.300,00-	2.520,00-
458210	Auflösung Pensionsrücklage aktive Beamte	1.147,54-	2.093,87-	-	
Summe Entlastungen		**2.456,26-**	**4.611,78-**	**1.300,00-**	**2.520,00-**
Gesamtkosten		**2.289.072,03**	**2.361.364,46**	**2.288.555,00**	**2.314.820,00**

Gebührenbedarfsberechnung 2012
Krankentransport (KTW)

Anlage B
Blatt 8

Kostenarten

		Kalkulation in €
Personalkosten:		185.130,00
Sachkosten:		2.129.110,00
kalkulatorische Kosten:		3.100,00
Gesamtkosten:		**2.317.340,00**
nicht ansätzfähige Kosten/ abzusetzenden Einnahmen		
Auflösung oder Herabsetzung von Rückstellungen	-	2.520,00
abzüglich Aufwand für 1.000 Desinfektionen	-	80.240,00
Summe nicht ansatzfähig	**-**	**82.760,00**
Unter-/Überdeckungen aus Vorjahren		
Anteil 2010 (Überdeckung)	-	77.800,00
umzulegende Gesamtkosten		**2.156.780,00**

Gebührenbedarfsberechnung 2012 **Anlage B**

Krankentransport (KTW) Blatt 9

Ermittlung der Gebührensätze

Umzulegende Gesamtkosten	**2.156.780,000**	
Summe der Recheneinheiten	**27.121,500**	**Summe Spalte D**
Kosten pro Recheneinheit	**79,523**	

A Tarife	B vorraussichtliche Fallzahlen	C Äquivalenzziffern	D Recheneinheiten (RE) B x C	E Gebühr C x Kosten pro RE	F Gebühr gerundet	G Kontrollrechnung B x F	derzeitige Gebühr	Veränderung in %
Tarif-Nr. 1.1 u. 1.5, "Normeinsätze" mit Transport								
Tarif-Nr. 1.2, Weiterfahrten								
Tarif-Nr. 1.3, Abholen von Personen								
Tarif-Nr. 1.4.1 u. 1.4.2, Anfahrt m. Vers. ohne Trsp.								
Tarif-Nr. 1.6, Wartezeiten								
Tarif-Nr. 1.7, Kilometer außerhalb / Zeitzuschlag								
Tarif-Nr. 4.1, Abholen Frühgeburteninkubator								
Tarif-Nr. 2.1, "Normeinsätze"								
Tarif-Nr. 2.2, Anfahrten ohne Tätigwerden								
Tarif-Nr. 2.3, Kilometer außerhalb / Zeitzuschlag								
Tarif-Nr. 3.1 u. 3.5, "Normeinsätze" mit Transport	23.600	1,00000	23.600,0000	79,523	**79,52**	1.876.672,00	79,52	0,00
Tarif-Nr. 3.2, Weiterfahrten	130	0,25000	32,5000	19,881	**19,88**	2.584,40	19,88	0,00
Tarif-Nr. 3.3, Abholen von Personen	130	0,25000	32,5000	19,881	**19,88**	2.584,40	19,88	0,00
Tarif-Nr. 3.4, Anfahrten m. Hilfeleistung ohne Trsp.	180	0,50000	90,0000	39,761	**39,76**	7.156,80	39,76	0,00
Tarif-Nr. 3.6, Wartezeiten	130	0,25000	32,5000	19,881	**19,88**	2.584,40	19,88	0,00
Tarif-Nr. 3.7, Kilometer außerhalb	200.000	0,01667	3.334,0000	1,326	**1,33**	266.000,00	1,33	0,00
systembedingte Fehleinsätze	-	-	-	-	**-**	-		
Summen			**27.121,5000**			**2.157.582,00**		

Gebührenaufkommen insgesamt

Gebührenaufkommen Tarifnummern 3.	2.157.582,00	
Gebührenaufkommen Tarifnummer 4.2	80.240,00	Desinfektionen
	2.237.822,00	

Die Differenz zwischen den umzulegenden Gesamtkosten und den Gebührenerlösen gemäß Kontrollrechnung in Höhe von 802,00 € ist rundungsbedingt

Erläuterungen zur Anlage B

(Gebührenbedarfsberechnung Notfallrettung)

Kosten

Unterscheidung von Verrechnungen und Umlagen

Kostenarten **94xxxxxx** (Verrechnungen)
Hier werden Kosten, die nicht unmittelbar einem Produkt zugeordnet werden können, zunächst auf eine Teilergebnis übergreifende Kostenstelle (Feuerwehr und Rettungsdienst) gebucht und von dort weiter verrechnet (z.B. auf eine Kostenstelle oder ein Produkt des Rettungsdienstes).

Kostenarten **95xxxxxx** (Umlagen)
Hier werden Kosten, die nicht unmittelbar einem Produkt zugeordnet werden können, zunächst auf eine Kostenstelle des Rettungsdienstes gebucht und von dort auf die betreffenden Produkte umgelegt.

Personalkosten

Kostenarten 501100 bis 505100 sowie 94000000, 94000033, 95000110

Die Personalkosten beziehen sich ausschließlich auf aktive Mitarbeiter: Beamtenbezüge, Vergütung der tariflich Beschäftigten, Beiträge zur Versorgungskasse der tarifl. Beschäftigten, Beiträge zur Sozialversicherung, Beihilfen, Pensionsrückstellungen für Beamte, Rückstellungen für Altersteilzeit, Beihilferückstellung (als Teil der Pensionsrückstellung).

Kostenart 501100 (Bezüge der Beamten)
Kostenart 505100 (Zuführung zur Pensionsrückstellung für Beamte)

Für die Beamtenbezüge sowie für die Pensionsrückstellungen wurden folgende Steigerungen berücksichtigt:
Ab dem 01.04.2011: 1,5%
Ab dem 01.01.2012: 1,9% sowie 17 Euro (je Beamter)

Aufgrund des gestiegenen Arbeitsaufkommens kommt in 2012, bei Kostenstelle 370834 (Rettungsdienst Planung) ein Beamter neu hinzu.
Im Rettungsdienstzentraldepot ist ab dem 01.11.2010 ein Beschäftigter in Rente gegangen. Die Stelle ist mit einem Beamten neu besetzt worden.

Kostenarten 501200 bis 503200 (tariflich Beschäftigte)

Für die tariflich Beschäftigten wurde folgende Steigerungen berücksichtigt:
Ab dem 01.01.2011: 0,6%
Ab dem 01.08.2011: 0,5%
Ab dem 01.01.2012: 1,5%

Im Rettungsdienstzentraldepot ist ab dem 01.11.2010 ein Beschäftigter in Rente gegangen.

Kostenart 504100 (Beihilfen)

Aufgrund der personellen Verstärkung steigen die Beihilfen entsprechend an. 84.100,00 Euro

Kostenart 504110 (Fürsorge Unterstützungsleistungen)

Für Dienstunfälle und die daraus entstehenden Folgekosten (z.B. Arztkosten, Krankenhauskosten, Medikamente, Bandagen, Hilfsmittel) sowie sonstige Untersuchungen durch den arbeitsmedizinischen Dienst 2.300,00 Euro

Kostenart 505100 (Zuf. zu Pensionsrückstellungen für Beamte)

Die Rückstellungen für künftige Ruhegehälter betragen 283.800,00 Euro

Kostenart 505200 (Zuführung zur Rückstellung für Altersteilzeit)

Es werden lediglich die tatsächlichen Kosten der Mitarbeiter berücksichtigt, die sich im Blockmodell der Altersteilzeit befinden. 4.600,00 Euro
Im Jahr 2012 befindet sich nur 1 Mitarbeiter im Blockmodell.

Kostenart 506100 (Zuf. Beihilferückstellung zu Pensionsrückst.)

Die Beihilferückstellungen zur Pensionsrückstellung betragen 46.500,00 Euro

Kostenart 506200 (Zuführung zu Beihilferückstellungen)

Entsteht im laufenden Jahr ein Beihilfeanspruch, der jedoch erst in einer kommenden Rechnungsperiode ausgezahlt wird, so wird dafür eine Rücklage in Höhe des Aufwandes gebildet. 650,00 Euro

Kostenart 507100 (Rückstellung nicht genommener Urlaub)

Nicht genommener Urlaub stellt einen Aufwand dar, für den Rückstellungen zu bilden sind. 5.200,00 Euro

Kostenart 507200 (Rückstellung Überstunden)

Offene Überstunden stellen einen Aufwand dar, für den Rückstellungen zu bilden sind. 29.000,00 Euro

Kostenart 509100 (Pauschalierte Lohnsteuer)

Beamte des Einsatzdienstes erhalten teilweise eine Zusatzvergütung für geleisteten „Dienst zu ungünstigen Zeiten“. Der Anteil der Lohnsteuer für geleisteten Dienst in der Notfallrettung beträgt 550,00 Euro

Kostenart 94000000 (VILV zusätzliches BF-Personal)

Bei entsprechendem Bedarf ist im Rettungsdienst die Inanspruchnahme von feuerwehrtechnischem Personal erforderlich.
Der berechnete Stundensatz ergibt sich aus dem Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen der Feuerwehr der Bundesstadt Bonn für einen Feuerwehrbeamten des Einsatzdienstes.
Nach Ermittlung des tatsächlichen Aufwandes ergeben sich folgende Beträge:

- Für die Mitarbeit im Medikamentendepot sowie für die Durchführung von Desinfektionen an 250 Kalendertagen mit einer max. Einsatzdauer von 4,0 Std. tägl. bei einem Stundensatz von 40,12 Euro für einen Beamten im mittleren feuerwehrtechnischen Dienst entstehen Kosten i. H. v. 40.120 Euro.
  Hiervon entfallen 50% auf das Produkt Notfallrettung: 20.060,00 Euro

- An den restlichen 115 Kalendertagen (Wochenende/Feiertage) ist im Schnitt tägl. mit 45 Min bei einem Std.Satz von 40,12 Euro zu rechnen (3.460,35 Euro).
  Hiervon entfallen 50% auf die Notfallrettung: 1.730,18 Euro

- Darüber hinaus ergeben sich weitere Personalkosten für die Fälle, in denen neben den ständig einsatzbereiten RTW zusätzliche Fahrzeuge besetzt werden müssen. Dies ist schätzungsweise bei 2.600 Einsätzen der Fall. Im Vergleich zur Kalkulation des Jahres 2011 (3.400 Einsätze) wird die Anzahl der Einsätze um 800 abgesenkt, weil zusätzliche Regel-RTW Funktionen neu hinzu kommen.

  $$\frac{2.600 \times 50 \text{ Min.} \times 2 \text{ Mitarb.} \times 40{,}12 \text{ Euro}}{60 \text{ Min.}}$$ 173.853,33 Euro

  In der Summe ergibt dies einen Personalkostenanteil von rund **195.700,00 Euro**

Kostenart 94000033 (Verrechnung Versicherungsbeiträge)

Der auf die Notfallrettung entfallende Beitrag an die Unfallkasse NRW beträgt 8.400,00 Euro

Sachkosten

Aufgrund der steigenden Einsatzzahlen erhöhen sich die Ansätze bei den variablen Kosten.

Kostenart 521110 (Unterhaltung Grundstücke und Gebäude)

Hierunter fallen insbesondere Renovierungsarbeiten von RTW-Ruheräumen. 4.500 Euro

Kostenart 522100 (Unterhaltung des sonst. unbewegl. Vermögens)

Hierunter fallen z.B. Wartungsarbeiten für die unterbrechungsfreie Stromversorgung, digitale Alarmierung, Leitstellenplätze, HICOM-Telefonanlage, Wachalarm sowie Hardwarewartung des Einsatzleitrechners. 6.000 Euro

Kostenart 523400 (Aufwandspauschale an Uni-Klinikum Bonn)

Aufwandsentschädigung an das Universitätsklinikum Bonn für die dortige Stationierung eines RTW 850,00 Euro

Kostenart 523800 (Pauschalen an Hilfsorganisationen)

Ergebnis der Ausschreibungen für die Personalgestellung in der Notfallrettung 1.980.000,00 Euro

Kostenart 523800 (Zusatz-RTW und Sanitätsdienste)

Aufgrund der zusätzlichen RTW-Vorhaltung (2 weitere Tages-RTW) geht der Bedarf für Spitzenabdeckungen am Tage zurück. Die Sanitätsdienste werden von den Hilfsorganisationen übernommen. Hier ist eine leichte Steigerung zu erwarten. 43.000,00 Euro

Kostenart 525100 (Unterhaltung von Fahrzeugen)

Instandsetzungen am Kofferaufbau sowie im Inneren des Fahrzeugs, die nicht von der Zentralwerkstatt durchgeführt werden (z.B. Reparatur der Funkanlage). 20.000,00 Euro

Kostenart 525100 (Unterhaltung von Fahrzeugen)

Die städtische Zentralwerkstatt wird zum 01.01.2012 in eine Anstalt des öffentlichen Rechts umgewandelt. Die Erstattungen an die Zentralwerkstatt erfolgt bis zum 31.12.2011 im Wege der verwaltungsinternen Leistungsverrechnungen. Ab 2012 wird das Budget bei der Kostenart 525100 neu gebildet:

- Fuhrparkmanagement (bisher bei Kostenart 94000000)	17.000,00 Euro
- Werkstattleistungen Personal (bisher bei 95000000)	66.000,00 Euro
- Werkstattleistungen Material (bisher bei 95000003)	99.000,00 Euro
Neues Budget bei Kostenart 525100	**182.000,00 Euro**

Kostenart 525100 (Wartung von Fahrtragen)

Aus haftungstechnischen Gründen werden die Fahrtragen der RTW von den Herstellerfirmen (oder von den Herstellerfirmen beauftragte Unternehmen) gewartet, nicht mehr vom eigenen Personal. 13.000,00 Euro

Kostenart 525120 (Treibstoffe)

Durch die Umwandlung der städtischen Zentralwerkstatt in eine Anstalt des öffentlichen Rechts (siehe Kostenart 525100) wird hier das Budget der ehemaligen verwaltungsinternen Leistungsverrechnung (bisher bei Kostenart 95000013) neu gebildet. 114.000,00 Euro

Kostenart 525500 (Unterhalt. des sonst. bewegl. Vermögens)

Zusätzlich zu den bisherigen Unterhaltungsmaßnahmen des beweglichen Vermögens erfolgt die Wartung von medizinisch-technischen Geräten der Fa. Zoll ab 2011 nur noch durch den Hersteller. Neben der qualitativen Verbesserung werden dadurch kürze Bearbeitungszeiten, sowie in manchen Fällen Kulanzreparaturen erwartet.
Bei der Wartung der Beatmungsgeräte müssen in 2012 zusätzlich Komponenten ausgetauscht werden („große Inspektion“) 39.000,00 Euro

Kostenart 527130 (Wartung und Pflege von Software)

Hierin ist der Anteil der Notfallrettung an den Kosten für Wartungsverträge (ab 2011), Pflege und Aktualisierung der Software des Einsatzleitrechners sowie des Berichts- und Abrechnungsprogramms enthalten.
In 2012 wird das neue Berichts- und Abrechnungsprogramm GIBAS eingeführt. 17.300,00 Euro

Kostenart 529100 (Aufwendung für sonst. Dienstleistungen)

Wartung und TÜV-Abnahme von medizinischen Sauerstoffflaschen 500,00 Euro

Kostenart 95000130 (Umlage Gebäudeunterhaltung)

Die Gebäudeunterhaltung (Instandhaltung, Reinigung, Heizung) wird zentral vom städtischen Gebäudemanagement (SGB) übernommen. Im Wege der verwaltungsinternen Leistungsverrechnung (VILV) werden die erbrachten Aufwendungen an den Rettungsdienst weitergegeben. Der Anteil der Notfallrettung beträgt 157.500,00 Euro

Kostenart 95000130 (Umlage Sach- und Dienstleistungen)

Kosten, die bei den Kostenarten 521110 bis 529100 angefallen, jedoch nicht unmittelbar einem Produkt zuzuordnen sind (z.B. Unterhaltungsmaßnahmen der Leitstelle oder des beweglichen Vermögens), werden den Produkten mittels Umlageverfahren innerhalb des Rettungsdienstes zugeordnet. Der Anteil der Notfallrettung beträgt 50.000,00 Euro

Kostenart 541120 (Aus- und Fortbildungen)

Hierbei handelt es sich um Fahrsicherheitstraining für RTW-Fahrer. Diese Fortbildung wird im Vergleich zum Vorjahr ausgeweitet 14.600,00 Euro

Kostenart 542900 (Inanspruchnahme von Rechten)

Alle Mobilfunkdienste, die nicht unter die reine Telekommunikation fallen (z.B. GPRS-Nutzung von Navigationsgeräten) 1.600,00 Euro

Kostenart 545100 (Mieten, Pachten, Erbbauzinsen)

Flaschen- u. Palettenmiete für medizinischen Sauerstoff 300,00 Euro

Kostenart 95000160 (Umlage Materialkauf Uni-Apotheke)

Die Apotheke der Bonner Uni-Klinik stellt die ständige Medikamentenversorgung sicher. Der Anteil der Notfallrettung beträgt 37.000,00 Euro

Kostenart 95000160 (Umlage sonst. ordentliche Aufwendungen)

Kosten, die bei den Kostenarten 541120 bis 545100 angefallen, jedoch nicht unmittelbar einem Produkt zuzuordnen sind (z.B. Verbrauchsmaterial, Telekommunikation, Dienst- und Schutzkleidung), werden den Produkten mittels Umlageverfahren innerhalb des Rettungsdienstes zugeordnet. Der Anteil des Notfallrettung beträgt 96.000,00 Euro

Kostenart 93000000 (VILV zentrale ADV - Leistungen)

Hierunter fällt die zentrale Bereitstellung und Unterstützung der ADV (z.B. Servernutzung, IT-Sicherheit, Software, Administration) 14.000,00 Euro

Kostenart 94000000 (VILV Druckerei, Vergabe, Tragehilfen)

Druck- und Kopierarbeiten (sowie ab 2010: Kosten für zentrale Vergabedienstleistungen)	1.700,00 Euro
Tragehilfen durch zusätzliches Feuerwehrpersonal (z.B. beim Transport schwergewichtiger Patienten)	20.000,00 Euro
	21.700,00 Euro

Die Kosten für das Fuhrparkmanagement werden ab 2012 bei der Kostenart 525100 geführt.

Kostenart 95000000 (VILV Druckerei, Vergabe)

Druck- und Kopierarbeiten (sowie ab 2010: Kosten für zentrale Vergabedienstleistungen)	6.200,00 Euro

Die Personalkosten der Zentralwerkstatt werden ab 2012 bei der Kostenart 525100 geführt.

Kostenart 94000005 (VILV Erstattung für Telefonvermittlung)

Außerhalb der Geschäftszeiten des Stadthauses übernimmt die Leitstelle deren Telefonvermittlung. Durch die künftige Reduzierung von Bereitschaftszeiten (Umschaltung auf Bandansage) reduzieren sich auch die Erstattungen um ca. 1.100 Euro. Der künftige Anteil der Notfallrettung an den Erstattungen beträgt	- 9.000,00 Euro

Kostenart 94000001 (Verrechnung VKE)
Kostenart 95000001 (Umlage VKE)

Für die Dienstleistungen der Querschnittsämter (z.B. Personalamt, Stadtkasse, Kämmerei, Rechnungsprüfungsamt) entfallen auf die Notfallrettung (prozentuale Verteilung):

Kostenart 94000001	6.500,00 Euro
Kostenart 95000001	136.000,00 Euro

Kostenart 94000002 (Verrechnung VKE)

Für die Dienstleistungen der Querschnittsämter (z.B. Personalamt, Stadtkasse, Kämmerei, Rechnungsprüfungsamt) entfallen auf die Notfallrettung (nach Kennzahlen, z.B. Anzahl der Mitarbeiter)	33.000,00 Euro

Kostenart 95000003 (Werkstattleistungen von Amt 70)

Die Kosten für Material und Ersatzteile im Rahmen der Werkstattleistungen der Zentralwerkstatt werden ab 2012 bei Kostenart 525100 geführt.

Kostenart 95000003 (Umlage sonst. Sachaufwand)

Hierin sind Sachkosten enthalten, die nicht direkt einem Produkt zugeordnet werden konnten, z.B. Portokosten. Aufgrund der steigenden Einsatzzahlen werden mehr Gebührenbescheide versandt. Ebenso sind Sachkosten für den Unterhalt von beweglichem Vermögen enthalten, die nachträglich umgebucht werden. 1.200,00 Euro

Kostenart 94000013 (Verrechnung Treibstoffe)
Kostenart 95000013 (Umlage Treibstoffe)

Die Treibstoffkosten werden ab 2012 bei der Kostenart 525120 geführt.

Kostenart 94000023 (Verrechnung KSA)
Kostenart 95000023 (Umlage KSA)

Die Stadt Bonn ist dem System des Kommunalen Schadenausgleichs (KSA) angeschlossen. Anstatt Beiträge für eine Haftpflichtversicherung zu zahlen, teilen sich die beteiligten Kommunen entstandene Schäden in einem Umlageverfahren untereinander auf:

Verrechnung (Kostenart 94000023)	2.500,00 Euro
Umlage (Kostenart 95000023)	10.700,00 Euro

Kostenart 94000103 (Fortbildungen und Dienstreisen)
Kostenart 95000103 (Fortbildungen und Dienstreisen)

Bei den angesetzten Kosten handelt es sich um Aufwendungen für die externe Fortbildung von Rettungsassistenten, Rettungssanitätern und die jährlich nach dem Rettungsgesetz NRW (RettG NRW) vorgeschriebene Fortbildung durch externe Ausbilder.
Die Ausbildungskosten für Rettungsassistenten –und Sanitäter sind bereits herausgenommen worden.

Da es zunehmend schwieriger wird, qualifizierte Dozenten für die Fortbildungen zu gewinnen, werden die Blockfortbildungen künftig von der Malterserschule durchgeführt.

Neben den bisherigen Fortbildungskosten bei Kostenart 95000103	14.900,00 Euro
führt das zu einer Steigerung von	10.700,00 Euro
	25.600,00 Euro

Kostenart 94000103 1.100,00 Euro

kalkulatorische Kosten

Unter Berücksichtigung der geplanten Anschaffungen in 2012 wurden die kalkulatorischen Zinsen und Abschreibungen auf Grundlage des derzeitigen Anlagenbestandes hochgerechnet. 497.700,00 Euro

<u>Entlastungen</u> (bei den Kosten abgesetzt)

Erstattungen der Hilfsorganisationen für Materialverkäufe aus dem Rettungsdienstzentraldepot. Bis 08/2010 wurden diese bei Kostenart 442100 gebucht.
Seit 09/2010 erfolgen die Buchungen bei Kostenart 950000050

Kostenart (458200 Auflös. oder Herabsetz. von Rückstellungen)

Offene Urlaubsansprüche bzw. nicht abgegoltene Überstunden (bei Kostenart 507100 u. 507200) werden in eine Rücklage gebucht. Die Abgeltung der o. a. Ansprüche führt zur Auflösung bzw. Herabsetzung der entsprechenden Rückstellungen. - 17.100,00 Euro

Kostenart 95000050 (privatrechliche Leistungsentgelte)

Erstattung der Hilfsorganisationen für Materialverkäufe aus dem Rettungsdienstzentraldepot (bis 08/2010 bei Kostenart 442100) - 7.200,00 Euro

Krankentransporte mit RTW

Für die Nachtstunden werden aus Gründen der Wirtschaftlichkeit keine KTW vorgehalten. Diese Krankentransporte werden von RTW durchgeführt und als KTW abgerechnet. Die dabei entstehenden Kosten werden bei der Notfallrettung abgesetzt.
1.000 Einsätze ergeben einen Betrag von - 79.520,00 Euro

Systembedingte Fehleinsätze

Sie entstehen in der Regel aus einsatztaktischen Gründen. Rückt beispielsweise ein RTW von einer Feuerwache aus, ist zu diesem Zeitpunkt bereits automatisch eine Einsatznummer vom System vergeben worden. Wird nun ein anderer RTW frei, der sich näher am Einsatzort befindet, so wird dieser RTW von der Leitstelle zum Einsatzort entsandt. Der ursprünglich für diesen Einsatz vorgesehene RTW kehrt zurück zur Wache. Die vom System vergebene Einsatznummer wird mit einem X gekennzeichnet. Eine Abrechnung dieses Einsatzes findet nicht statt.
500 systembedingte Fehleinsätze werden in Höhe der Gebühr für die Tarifposition „Anfahrt ohne Versorgung und ohne Transport“ von den Kosten abgesetzt. 500 x 105,16 Euro= - 52.580,00 Euro

Sonstige Fehleinsätze (Blindfahrten)
Hier werden ebenfalls keine abrechenbaren Leistungen erbracht. Die Gründe dafür liegen jedoch nicht beim Einsatzleitsystem. Eine Blindfahrt liegt beispielsweise dann vor, wenn bei Eintreffen des RTW, die betreffende Person keiner Hilfe mehr bedarf oder sich keine hilfebedürftige Person mehr am Einsatzort befindet.

Im Gegensatz zu den systembedingten Fehleinsätzen können die sonstigen Fehleinsätze als Kostenfaktor in die Kalkulation eingestellt werden. Die Kosten der systembedingten Fehleinsätze werden in Höhe der Hälfte eines Normeinsatzes von den ansatzfähigen Gesamtkosten abgesetzt.

Kostenart 94000000 Kosten für Desinfektionen

Desinfektionen werden separat berechnet. Der Kostenanteil wird daher aus den Gesamtkosten herausgerechnet.
Bei 150 Desinfektionen ergibt sich folgende Berechnung:
150 x 2 Mitarbeiter x 40,12 Euro = - 12.036,00 Euro

Ergebnisse aus Vorjahren

Aufgrund von § 6 (2) Kommunalabgabengesetz (KAG) müssen nicht nur Kostenüberdeckungen, sondern sollen auch Kostenunterdeckungen innerhalb eines Dreijahreszeitraumes ausgeglichen werden. Aus diesem Grund wird in 2012 im Bereich der Notfallrettung der Restanteil der Kostenüberdeckung aus dem Jahr 2009 eingerechnet. - 399.644,15 Euro

Erläuterungen zur Anlage B

(Gebührenbedarfsberechnung Notarztdienst)

Kosten

Personalkosten

Kostenarten 501100 bis 505100 sowie 94000000, 94000033, 95000110

Die Personalkosten beziehen sich ausschließlich auf aktive Mitarbeiter: Beamtenbezüge, Vergütung der tariflich Beschäftigten, Beiträge zur Versorgungskasse der tarifl. Beschäftigten, Beiträge zur Sozialversicherung, Beihilfen, Pensionsrückstellungen für Beamte, Rückstellungen für Altersteilzeit, Beihilferückstellung (als Teil der Pensionsrückstellung).

Kostenart 501100 (Bezüge der Beamten)
Kostenart 505100 (Zuführung zur Pensionsrückstellung für Beamte)

Für die Beamtenbezüge sowie für die Pensionsrückstellungen wurden folgende Steigerungen berücksichtigt:
Ab dem 01.04.2011: 1,5%
Ab dem 01.01.2012: 1,9% sowie 17 Euro (je Beamter)

Aufgrund des gestiegenen Arbeitsaufkommens kommt in 2012, bei Kostenstelle 370834 (Rettungsdienst Planung) ein Beamter neu hinzu.
Im Rettungsdienstzentraldepot ist ab dem 01.11.2010 ein Beschäftigter in Rente gegangen. Die Stelle ist mit einem Beamten neu besetzt worden.

Kostenarten 501200 bis 503200 (tariflich Beschäftigte)

Für die tariflich Beschäftigten wurde folgende Steigerungen berücksichtigt:
Ab dem 01.01.2011: 0,6%
Ab dem 01.08.2011: 0,5%
Ab dem 01.01.2012: 1,5%

Im Rettungsdienstzentraldepot ist ab dem 01.11.2010 ein Beschäftigter in Rente gegangen.

Kostenart 504110 (Fürsorge Unterstützungsleistungen)

Für Dienstunfälle und die daraus entstehenden Folgekosten (z.B. Arztkosten, Krankenhauskosten, Medikamente, Bandagen, Hilfsmittel) sowie sonstige Untersuchungen durch den arbeitsmedizinischen Dienst	600,00 Euro

Kostenart 505100 (Zuf. zu Pensionsrückstellungen für Beamte)

Die Rückstellungen für künftige Ruhegehälter betragen	144.000,00 Euro

Kostenart 505200 (Zuführung zur Rückstellung für Altersteilzeit)

Es werden lediglich die tatsächlichen Kosten der Mitarbeiter berücksichtigt, die sich im Blockmodell der Altersteilzeit befinden. Im Jahr 2012 befindet sich nur 1 Mitarbeiter im Blockmodell.	4.500,00 Euro

Kostenart 506100 (Zuf. Beihilferückstellung zu Pensionsrückst.)

Die Beihilferückstellungen zur Pensionsrückstellung betragen	23.400,00 Euro

Kostenart 506200 (Zuführung zu Beihilferückstellungen)

Entsteht im laufenden Jahr ein Beihilfeanspruch, der jedoch erst in einer kommenden Rechnungsperiode ausgezahlt wird, so wird dafür eine Rücklage in Höhe des Aufwandes gebildet.	500,00 Euro

Kostenart 507100 (Rückstellung nicht genommener Urlaub)

Nicht genommener Urlaub stellt einen Aufwand dar, für den Rückstellungen zu bilden sind.	1.800,00 Euro

Kostenart 507200 (Rückstellung Überstunden)

Offene Überstunden stellen einen Aufwand dar, für den Rückstellungen zu bilden sind.	5.600,00 Euro

Kostenart 509100 (Pauschalierte Lohnsteuer)

Beamte des Einsatzdienstes erhalten teilweise eine Zusatzvergütung für geleisteten „Dienst zu ungünstigen Zeiten“. Der Anteil der Lohnsteuer für geleisteten Dienst im Notarztdienst beträgt	300,00 Euro

Kostenart 94000000 (VILV zusätzliches BF-Personal)

Bei entsprechendem Bedarf ist im Rettungsdienst die Inanspruchnahme von feuerwehrtechnischem Personal erforderlich. Der berechnete Stundensatz ergibt sich aus dem Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen der Feuerwehr der Bundesstadt Bonn für einen Feuerwehrbeamten des Einsatzdienstes.
Nach Ermittlung des tatsächlichen Aufwandes ergeben sich folgende Beträge:

- Für die Mitarbeit im Medikamentendepot sowie für die Durchführung von Desinfektionen an 250 Kalendertagen mit einer max. Einsatzdauer von 4,0 Std. tägl. bei einem Stundensatz von 40,12 Euro für einen Beamten im mittleren feuerwehrtechnischen Dienst entstehen Kosten i. H. v. 40.120,00 Euro.
  Hiervon entfallen 50% auf das Produkt Notarztdienst: 20.060,00 Euro

- An den restlichen 115 Kalendertagen (Wochenende/Feiertage) ist im Schnitt tägl. mit 45 Min bei einem Std.Satz von 40,12 Euro zu rechnen (3.460,36 Euro).
  Hiervon entfallen 50% auf den Notarztdienst: 1.730,18 Euro

Darüber hinaus ergeben sich weitere Personalkosten für die Fälle, in denen neben den ständig einsatzbereiten NEF zusätzliche Fahrzeuge besetzt werden müssen. Dies ist schätzungsweise bei 800 Einsätzen der Fall.

$$\frac{800 \times 50 \text{ Min.} \times 40{,}12 \text{ Euro}}{60 \text{ Min.}}$$ 26.746,67 Euro

In der Summe ergibt dies einen Personalkostenanteil von rund **48.530,00 Euro**

Kostenart 94000033 (Verrechnung Versicherungsbeiträge)

Der auf den Notarztdienst entfallende Beitrag an die Unfallkasse NRW beträgt 4.000,00 Euro

Sachkosten

Kostenart 521110 (Unterhaltung Grundstücke und Gebäude)

Hierunter fallen insbesondere Renovierungsarbeiten von Notarzt-Ruheräumen. 8.500 Euro

Kostenart 522100 (Unterhaltung des sonst. unbewegl. Vermögens)

Hierunter fallen z.B. Wartungsarbeiten für die unterbrechungsfreie Stromversorgung, digitale Alarmierung, Leitstellenplätze, HICOM-Telefonanlage, Wachalarm sowie Hardwarewartung des Einsatzleitrechners. 2.400 Euro

Kostenart 523400 (Pauschale für NA-Gestellung, Uni-Klinik)

Für die Gestellung von 2 Notärzten, 2 Verlegeärzten und dem Ärztlichen Leiter Rettungsdienst erhält das Universitätsklinikum Bonn eine Pauschale von 618.000,00 Euro

Kostenart 523400 (Einsatzzuschlag für Ärzte der Uni-Klinik)

Für jeden Einsatz als Notarzt erhalten die Ärzte der Uni-Klinik einen Einsatzzuschlag von 16,66 Euro. Bei 4.200 Einsätzen ergibt das einen Betrag von rund 70.200,00 Euro

Kostenart 523700 (Pauschale für NA-Gestellung, Waldkrankenhaus)

Für die Gestellung eines Notarztes erhält das evangelische Waldkrankenhaus eine Pauschale von 315.000,00 Euro

Kostenart 523700 (Einsatzzuschlag für Ärzte des WaKra)

Für jeden Einsatz als Notarzt erhalten die Ärzte des Waldkrankenhauses einen Einsatzzuschlag von 21,60 Euro. Bei 3.060 Einsätzen ergibt das einen Betrag von rund 66.100,00 Euro

Kostenart 525100 (Unterhaltung von Fahrzeugen)

Instandsetzungsarbeiten am NEF, die nicht von der Zentralwerkstatt vorgenommen werden (z.B. Reparatur der Funkanlage). 1.000,00 Euro

Kostenart 525100 (Unterhaltung von Fahrzeugen)

Die städtische Zentralwerkstatt wird zum 01.01.2012 in eine Anstalt des öffentlichen Rechts umgewandelt. Die Erstattungen an die Zentralwerkstatt erfolgte bis zum 31.12.2011 im Wege der verwaltungsinternen Leistungsverrechnungen. Ab 2012 wird das Budget bei der Kostenart 525100 neu gebildet:

- Fuhrparkmanagement (bisher bei Kostenart 94000000) 5.000,00 Euro
- Werkstattleistungen Personal (bisher bei 95000000) 7.500,00 Euro
- Werkstattleistungen Material (bisher bei 95000003) 37.000,00 Euro

Neues Budget bei Kostenart 525100 **49.500,00 Euro**

Kostenart 525120 (Treibstoffe)

Durch die Umwandlung der städtischen Zentralwerkstatt in eine Anstalt des öffentlichen Rechts (siehe Kostenart 525100) wird hier das Budget der ehemaligen verwaltungsinternen Leistungsverrechnung (bisher bei Kostenart 95000013) neu gebildet. 22.000,00 Euro

Kostenart 525500 (Unterhaltung des sonst. bewegl. Vermögens)

Zusätzlich zu den bisherigen Unterhaltungsmaßnahmen des beweglichen Vermögens wird die Wartung von medizinisch-technischen Geräten der Fa. Zoll künftig nur noch durch den Hersteller erfolgen. Neben der qualitativen Verbesserung werden dadurch kürze Bearbeitungszeiten, sowie in manchen Fällen Kulanzreparaturen erwartet.
Bei der Wartung der Beatmungsgeräte müssen in 2012 zusätzlich Komponenten ausgetauscht werden („große Inspektion“) 11.800,00 Euro

Kostenart 527130 (Wartung und Pflege von Software)

Hierin ist der Anteil des Notarztdienstes an den Kosten für Wartungsverträge (ab 2011), Pflege und Aktualisierung der Software des Einsatzleitrechners sowie des Berichts- und Abrechnungsprogramms enthalten.
In 2012 wird das neue Berichts- und Abrechnungsprogramm GIBAS eingeführt. 7.000,00 Euro

Kostenart 529100 (LNA, statistische Auswertungen)

Bei der Entgeltabrechnung der leitenden Notärzte (LNA) wurde in der Vergangenheit ein zu niedriger Stundensatz (40,84 Euro je Einsatzstunde) zugrunde gelegt. Der korrekte Stundensatz (gem. TV-Ärzte) beträgt 43,77 Euro.
Da der Ärztliche Leiter seit 04/2011 nicht mehr zum städtischen Personal gehört, werden seine LNA-Einsätze nun nicht mehr pauschal abgegolten sondern mit Einzelfallabrechnung. Die LNA-Kostenhochrechnung des 2. Quartals 2011 ergibt für 2012 einen Betrag von 53.400,00 Euro
Statistische Auswertungen 280,00 Euro
53.680,00 Euro

Kostenart 95000130 (Umlage Sach- und Dienstleistungen)

Kosten, die bei den Kostenarten 521110 bis 529100 angefallen, jedoch nicht unmittelbar einem Produkt zuzuordnen sind (z.B. Unterhaltungsmaßnahmen der Leitstellentechnik oder des sonstigen beweglichen Vermögens), werden den Produkten mittels Umlageverfahren zugeordnet. Der Anteil des Notarztdienstes beträgt 28.600,00 Euro

Kostenart 95000130 (Umlage Gebäudeunterhaltung)

Die Gebäudeunterhaltung (Instandhaltung, Reinigung, Heizung) wird zentral vom städtischen Gebäudemanagement (SGB) übernommen. Im Wege der verwaltungsinternen Leistungsverrechnung (VILV) werden die erbrachten Aufwendungen an den Rettungsdienst weitergegeben. Der Anteil des Notarztdienstes beträgt 83.000,00 Euro

Kostenart 541120 (Fortbildungen, Fahrsicherheitstraining)

Hierbei handelt es sich um Fahrsicherheitstraining für NEF-Fahrer. Diese Fortbildung wird im Vergleich zum Vorjahr ausgeweitet	5.500,00 Euro

Kostenart 542900 (Inanspruchnahme von Rechten)

Alle Mobilfunkdienste, die nicht unter die reine Telekommunikation fallen (z.B. GPRS-Nutzung von Navigationsgeräten)	600,00 Euro

Kostenart 54319000 (sonstige Geschäftsaufwendungen)

Bisher wurden die Verlegeärzte nach dem Einsatz per Taxi zur Uni-Klinik zurückgebracht. Aus organisatorischen Gründen erfolgt künftig auch der Transport der Verlegeärzte von der Uni-Klinik zum betreffenden Krankenhaus (von wo aus die Verlegung durchgeführt werden soll) per Taxi	6.000,00 Euro

Kostenart 95000160 (Umlage Materialkauf Uni-Apotheke)

Die Apotheke der Bonner Uni-Klinik stellt die ständige Medikamentenversorgung sicher. Der Anteil des Notarztdienstes beträgt	20.000,00 Euro

Kostenart 95000160 (Umlage sonst. ordentliche Aufwendungen)

Kosten, die bei den Kostenarten 541120 bis 545200 angefallen, jedoch nicht unmittelbar einem Produkt zuzuordnen sind (z.B. Verbrauchsmaterial, Telekommunikation, Dienst- und Schutzkleidung), werden den Produkten mittels Umlageverfahren zugeordnet. Der Anteil des Notarztdienstes beträgt	50.000,00 Euro

Kostenart 93000000 (VILV zentrale ADV - Leistungen)

Hierunter fällt die zentrale Bereitstellung und Unterstützung der ADV (z.B. Servernutzung, IT-Sicherheit, Software, Administration)	7.000,00 Euro

Kostenart 94000000 (VILV Fuhrparkmanagement)

Die Kosten für das Fuhrparkmanagement werden ab 2012 bei der Kostenart 525100 geführt.

Kostenart 95000000 (Umlage VILV)

Für Druck- und Kopierarbeiten sowie Kosten für zentrale Vergabedienstleistungen)	3.500,00 Euro

Die Personalkosten der Zentralwerkstatt werden ab 2012 bei der Kostenart 525100 geführt.

Kostenart 94000005 (VILV Erstattung für Telefonvermittlung)

Außerhalb der Geschäftszeiten des Stadthauses übernimmt die Leitstelle deren Telefonvermittlung. Durch die künftige Reduzierung von Bereitschaftszeiten (Umschaltung auf Bandansage) reduzieren sich auch die Erstattungen um ca. 680 Euro. Der künftige Anteil des Notarztdienstes an den Erstattungen beträgt - 3.000,00 Euro

Kostenart 94000001 (Verrechnung VKE)
Kostenart 95000001 (Umlage VKE)

Für die Dienstleistungen der Querschnittsämter (z.B. Personalamt, Stadtkasse, Kämmerei, Rechnungsprüfungsamt) entfallen auf den Notarztdienst (prozentuale Verteilung):

Kostenart 94000001	3.200,00 Euro
Kostenart 95000001	69.700,00 Euro

Kostenart 94000002 (Verrechnung VKE)

Für die Dienstleistungen der Querschnittsämter (z.B. Personalamt, Stadtkasse, Kämmerei, Rechnungsprüfungsamt) entfallen auf den Notarztdienst (nach Kennzahlen, z.B. Anzahl der Mitarbeiter): 16.600,00 Euro

Kostenart 95000003 (Umlage Werkstattleistungen)

Die Kosten für Material und Ersatzteile im Rahmen der Werkstattleistungen der Zentralwerkstatt, werden ab 2012 bei Kostenart 525100 geführt.

Kostenart 95000013 (Umlage Treibstoffe)

Die Treibstoffkosten werden ab 2012 bei der Kostenart 525120 geführt.

Kostenart 94000023 (Verrechnung KSA)
Kostenart 95000023 (Umlage KSA)

Die Stadt Bonn ist dem System des Kommunalen Schadenausgleichs (KSA) angeschlossen. Anstatt Beiträge für eine Haftpflichtversicherung zu zahlen, teilen sich die beteiligten Kommunen entstandene Schäden in einem Umlageverfahren untereinander auf:

Verrechnung (Kostenart 94000023)	1.300,00 Euro
Umlage (Kostenart 95000023)	3.400,00 Euro

Kostenart 95000103 (Umlage Fortbildungen und Dienstreisen)

Bei den angesetzten Kosten handelt es sich um Aufwendungen für Fortbildungen von Einsatzkräften des Notarztdienstes.
Da es zunehmend schwieriger wird, qualifizierte Dozenten für die Fortbildungen zu gewinnen, werden die Blockfortbildungen künftig von der Malteserschule durchgeführt.

Neben den bisherigen Fortbildungskosten	5.700,00 Euro
führt das zu einer Steigerung von	2.700,00 Euro
Zusätzlich werden Intensivkurse für Notärzte durchgeführt	7.500,00 Euro
	15.900,00 Euro

kalkulatorische Kosten

Unter Berücksichtigung der geplanten Anschaffungen in 2012 wurden die kalkulatorischen Zinsen und Abschreibungen auf Grundlage des derzeitigen Anlagenbestandes hochgerechnet. 115.000 Euro

<u>Entlastungen</u> (bei den Kosten abgesetzt)

Kostenart 442100 Erträge aus Verkauf)

Erstattungen der Hilfsorganisationen für Materialverkäufe aus dem Rettungsdienstzentraldepot. Bis 08/2010 wurden diese bei Kostenart 442100 gebucht.
Seit 09/2010 erfolgen die Buchungen bei Kostenart 950000050

Kostenart 458200 (Auflösung o. Herabsetz. von Rückstellungen)

Offene Urlaubsansprüche bzw. nicht abgegoltene Überstunden (bei Kostenart 507100 u. 507200) werden in eine Rücklage gebucht. Die Abgeltung der o. a. Ansprüche führt zur Auflösung, bzw. Herabsetzung der entsprechenden Rückstellungen. - 17.500,00 Euro

Kostenart 95000050 (privatrechliche Leistungsentgelte)

Erstattungen der Hilfsorganisationen für Materialverkäufe aus dem Rettungsdienstzentraldepot (bis 08/2010 bei Kostenart 442100) - 3.700,00 Euro

Systembedingte Fehleinsätze

300 systembedingte Fehleinsätze werden in Höhe der Gebühr für die Tarifposition „Anfahrt ohne Tätigwerden des Notarztes“ von den Kosten abgesetzt. 300 x 140,42 Euro= - 42.126,00 Euro

Ergebnisse aus Vorjahren

Aufgrund von § 6 (2) Kommunalabgabengesetz (KAG) müssen nicht nur Kostenüberdeckungen, sondern sollen auch Kostenunterdeckungen innerhalb eines Dreijahreszeitraumes ausgeglichen werden. Aus diesem Grund wird in 2012 im Bereich des Notarztdienstes der Restanteil der Kostenüberdeckung aus dem Jahr 2009 eingerechnet.	- 115.062,72 Euro

Erläuterungen zur Anlage B

(Gebührenbedarfsberechnung Krankentransport)

Kosten

Personalkosten

Kostenarten 501100 bis 505100 sowie 94000000, 94000033, 95000110

Die Personalkosten beziehen sich ausschließlich auf aktive Mitarbeiter: Beamtenbezüge, Vergütung der tariflich Beschäftigten, Beiträge zur Versorgungskasse der tarifl. Beschäftigten, Beiträge zur Sozialversicherung, Beihilfen, Pensionsrückstellungen für Beamte, Rückstellungen für Altersteilzeit, Beihilferückstellung (als Teil der Pensionsrückstellung).

Kostenart 501100 (Bezüge der Beamten)
Kostenart 505100 (Zuführung zur Pensionsrückstellung für Beamte)

Für die Beamtenbezüge sowie für die Pensionsrückstellungen wurden folgende Steigerungen berücksichtigt:
Ab dem 01.04.2011: 1,5%
Ab dem 01.01.2012: 1,9% sowie 17 Euro (je Beamter)

Aufgrund des gestiegenen Arbeitsaufkommens kommt in 2012, bei Kostenstelle 370834 (Rettungsdienst Planung) ein Beamter neu hinzu.
Im Rettungsdienstzentraldepot ist ab dem 01.11.2010 ein Beschäftigter in Rente gegangen. Die Stelle ist mit einem Beamten neu besetzt worden.

Kostenarten 501200 bis 503200 (tariflich Beschäftigte)

Für die tariflich Beschäftigten wurde folgende Steigerungen berücksichtigt:
Ab dem 01.01.2011: 0,6%
Ab dem 01.08.2011: 0,5%
Ab dem 01.01.2012: 1,5%

Im Rettungsdienstzentraldepot ist ab dem 01.11.2010 ein Beschäftigter in Rente gegangen.

Kostenart 504110 (Fürsorge Unterstützungsleistungen)

Für Dienstunfälle und die daraus entstehenden Folgekosten (z.B. Arztkosten, Krankenhauskosten, Medikamente, Bandagen, Hilfsmittel) sowie sonstige Untersuchungen durch den arbeitsmedizinischen Dienst	20,00 Euro

Kostenart 505100 (Zuf. zu Pensionsrückstellungen für Beamte)

Die Rückstellungen für künftige Ruhegehälter betragen	33.000,00 Euro

Kostenart 505200 (Zuführung zur Rückstellung für Altersteilzeit)

Es werden lediglich die tatsächlichen Kosten der Mitarbeiter berücksichtigt, die sich im Blockmodell der Altersteilzeit befinden. Im Jahr 2012 befindet sich nur 1 Mitarbeiter im Blockmodell.	4.500,00 Euro

Kostenart 506100 (Zuf. Beihilferückstellung zu Pensionsrückst.)

Die Beihilferückstellungen zur Pensionsrückstellung betragen	5.400,00 Euro

Kostenart 506200 (Zuführung zu Beihilferückstellungen)

Entsteht im laufenden Jahr ein Beihilfeanspruch, der jedoch erst in einer kommenden Rechnungsperiode ausgezahlt wird, so wird dafür eine Rücklage in Höhe des Aufwandes gebildet.	100,00 Euro

Kostenart 507100 (Rückstellung nicht genommener Urlaub)

Nicht genommener Urlaub stellt einen Aufwand dar, für den Rückstellungen zu bilden sind.	400,00 Euro

Kostenart 507200 (Rückstellung Überstunden)

Offene Überstunden stellen einen Aufwand dar, für den Rückstellungen zu bilden sind.	3.300,00 Euro

Kostenart 509100 (Pauschalierte Lohnsteuer)

Beamte des Einsatzdienstes erhalten teilweise eine Zusatzvergütung für geleisteten „Dienst zu ungünstigen Zeiten“. Der Umlagenanteil der Lohnsteuer für den Krankentransport beträgt	60,00 Euro

Kostenart 94000033 (Verrechnung Versicherungsbeiträge Amt 10)

Der auf den Krankentransport entfallende Beitrag an die Unfallkasse NRW beträgt	800,00 Euro

Sachkosten

Kostenart 522100 (Unterhaltung des sonst. unbewegl. Vermögens)

Hierunter fallen z.B. Wartungsarbeiten für die unterbrechungsfreie Stromversorgung, digitale Alarmierung, Leitstellenplätze, HICOM-Telefonanlage, Wachalarm sowie Hardwarewartung des Einsatzleitrechners. 1.500 Euro

Kostenart 523700 (Abrechnung der Krankentransporte)

Für die Gebührenabrechnung der Krankentransporte erhält die opta data Gruppe 45.700,00 Euro

Kostenart 523800 (Pauschalen für Gestellung KTW)

Für die Gestellung von Personal und Fahrzeugen erhalten die Hilfsorganisationen 1.762.000,00 Euro

Kostenart 523800 (Disposition Krankentransport)

Für die Besetzung der KTW-Leitstelle erhält der MHD 135.000,00 Euro

Kostenart 523800 (Überstundenregelung u. Zusatz-KTW)

Wegen des erhöhten Einsatzaufkommens müssen Zusatz-KTW der Hilfsorganisationen eingesetzt und anfallende Überstunden bezahlt werden. 150.000,00 Euro

Kostenart 523800 (Sanitätsdienste)

Sanitätsdienste werden von den Hilfsorganisationen übernommen. Bisher wurden die Hilfsorganisationen lediglich für durchgeführte Krankentransporte im Rahmen der Sanitätsdienste bezahlt. Künftig richtet sich die Vergütung nach erfolgter Gestellung von Personal und Fahrzeugen 16.000,00 Euro

Kostenart 527130 (Wartung und Pflege von Software)

Hierin ist der Anteil des Krankentransportes an den Kosten für Wartungsverträge (ab 2011), Pflege und Aktualisierung der Software des Einsatzleitrechners sowie des Berichts- und Abrechnungsprogramms enthalten.
In 2012 wird das neue Berichts- und Abrechnungsprogramm GIBAS eingeführt. 2.700,00 Euro

Kostenart 5429000 (Inanspruchnahme von Rechten)

SwissPhone-Dienste (z.B. SMS-Alarmierung)	200,00 Euro

Kostenart 543190 (Sonstige Gechäftsaufwendungen)

Hierzu zählen beispielsweise Aufwendungen, die im Zusammenhang von Krankentransporten über große Strecken anfallen.	100,00 Euro

Kostenart 93000000 (VILV zentrale ADV - Leistungen)

Hierunter fällt die zentrale Bereitstellung und Unterstützung der ADV (z.B. Servernutzung, IT-Sicherheit, Software, Administration)	1.900,00 Euro

Kostenart 94000000 (VILV Druckerei, Vergabe, Tragehilfen)

Druck- und Kopierarbeiten (sowie ab 2010: Kosten für zentrale Vergabedienstleistungen)	2.300,00 Euro
Tragehilfen durch zusätzliches Feuerwehrpersonal (z.B. beim Transport schwergewichtiger Patienten)	5.000,00 Euro
	7.300,00 Euro

Kostenart 94000002 (Verrechnung VKE)

Für die Dienstleistungen der Querschnittsämter (z.B. Personalamt, Stadtkasse, Kämmerei, Rechnungsprüfungsamt) entfallen auf den Krankentransport (nach Kennzahlen, z.B. Anzahl der Mitarbeiter):	3.200,00 Euro

Kostenart 94000023 (Verrechnung KSA)

Die Stadt Bonn ist dem System des Kommunalen Schadenausgleichs (KSA) angeschlossen. Anstatt Beiträge für eine Haftpflichtversicherung zu zahlen, teilen sich die beteiligten Kommunen entstandene Schäden in einem Umlageverfahren untereinander auf.	100,00 Euro

Kostenart 94000103 (Verrechnung Fortbildungskosten)
Kostenart 95000103 (Umlage Fortbildungskosten)

Bei den angesetzten Kosten handelt es sich um die jährlich nach dem Rettungsgesetz NRW (RettG NRW) vorgeschriebene Fortbildung.	
Kostenart 94000103	150,00 Euro
Kostenart 95000103	750,00 Euro

kalkulatorische Kosten

Unter Berücksichtigung der geplanten Anschaffungen in 2012 wurden die kalkulatorischen Kosten auf Grundlage des derzeitigen Anlagenbestandes hochgerechnet.	3.100,00 Euro

Entlastungen

Kostenart 458200 (Auflösung oder Herabsetz. von Rückstell.)

Bei Kostenarten 507100 und 507200 werden offene Urlaubsansprüche, bzw. nicht abgegoltene Überstunden in eine Rücklage gebucht. Die Abgeltung der o. a. Ansprüche führen zur Auflösung bzw. Herabsetzung der entsprechenden Rückstellungen - 2.520,00 Euro

Kostenart 94000000 (Kosten für Desinfektionen)

Desinfektionen werden separat berechnet. Der Kostenanteil wird daher aus den Gesamtkosten herausgerechnet.
Bei 1.000 Desinfektionen ergibt sich folgende Berechnung:
1.000 x 2 Mitarbeiter x 40,12 Euro = - 80.240 Euro

Ergebnisse aus Vorjahren

Aufgrund von § 6 (2) Kommunalabgabengesetz (KAG) müssen nicht nur Kostenüberdeckungen, sondern sollen auch Kostenunterdeckungen innerhalb eines Dreijahreszeitraumes ausgeglichen werden. Aus diesem Grunde wird in 2012 im Bereich des Krankentransports ein Teilbetrag der zu erwartenden Kostenüberdeckung aus dem Jahr 2010 eingerechnet. - 77.800,00 Euro

Alte Fassung

§ 4
Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist derjenige, der die Leistungen des Rettungsdienstes

a) in Anspruch genommen hat,
b) angefordert hat oder in dessen Auftrag diese angefordert wurden.

Bei Geschäftsunfähigen ist derjenige Gebührenschuldner, dem nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Rechts die Personensorge obliegt. Sind mehrere Personen gebührenpflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

Neue Fassung

§ 4
Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist derjenige, der die Leistungen des Rettungsdienstes

a) in Anspruch genommen hat,
b) angefordert hat oder in dessen Auftrag diese angefordert wurden.

(2) *Wer den Rettungsdienst anfordert, wird als Gebührenschuldner nur in Anspruch genommen*

a) in Fällen böswilliger Alarmierung
b) und/oder wenn er gegenüber dem/der Hilfebedürftigen aus vertraglichen oder gesetzlichen Gründen zur Übernahme der Kosten verpflichtet ist.

(3) Bei Geschäftsunfähigen ist derjenige Gebührenschuldner, dem nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Rechts die Personensorge obliegt. Sind mehrere Personen gebührenpflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

Gebührentarif zur Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Bundesstadt Bonn

Tarif-Nr.	Bemessungsgrundlage	Gebühr **alt** (€)
1	Notfallrettung; Inanspruchnahme des Rettungswagens	
1.1	Versorgung und Transport eines Patienten von der Notfallstelle bis zum Ziel	203,06
1.2	Anschließende Weiterfahrt vom 1. Ziel zu anderen Zielen oder Rücktransport je Fahrt ohne neue Anfahrt	50,77
1.3	Transport von Begleitpersonen Abholen von Personen zur Begleitung eines Patienten oder Rücktransport nach Begleitung eines Patienten je Person	50,77
1.4	Anfahrten ohne Transport	
1.4.1	Anfahrt mit Versorgung ohne Transport	101,53
1.4.2	Anfahrt ohne Versorgung und ohne Transport/ böswillige Alarmierung	101,53
1.5	Transport von Blut, Blutkonserven, Medikamenten, Transplantaten u.a.	203,06
1.6	Wartezeiten und Bereitstellungen: Nach 15 Minuten für jede weitere angefangene ¼ Std.	50,77
1.7	Außerhalb des Stadtgebietes zusätzlich zu den Gebührennach Tarif-Nr. 1.1 – 1.5 für die außerhalb des Stadtgebietes zurückgelegte Fahrstrecke je km/Zeitzuschlag	3,38
1.8	Bei gleichzeitiger Versorgung mehrerer Patientenwerden die Gebühren nach Tarif-Nr. 1.1 – 1.7 anteilig berechnet.	

- 2 -

Gebührentarif zur Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Bundesstadt Bonn

Tarif-Nr.	Bemessungsgrundlage	Gebühr **neu** (€)
1	Notfallrettung; Inanspruchnahme des Rettungswagens	
1.1	Versorgung und Transport eines Patienten von der Notfallstelle bis zum Ziel	*210,31*
1.2	Anschließende Weiterfahrt vom 1. Ziel zu anderen Zielen oder Rücktransport je Fahrt ohne neue Anfahrt	*52,58*
1.3	Transport von Begleitpersonen Abholen von Personen zur Begleitung eines Patienten oder Rücktransport nach Begleitung eines Patienten je Person	*52,58*
1.4	Anfahrten ohne Transport	
1.4.1	Anfahrt mit Versorgung ohne Transport	*105,16*
1.4.2	Anfahrt ohne Versorgung und ohne Transport/ böswillige Alarmierung	*105,16*
1.5	Transport von Blut, Blutkonserven, Medikamenten, Transplantaten u.a.	*210,31*
1.6	Wartezeiten und Bereitstellungen: Nach 15 Minuten für jede weitere angefangene ¼ Std.	*52,58*
1.7	Außerhalb des Stadtgebietes zusätzlich zu den Gebühren nach Tarif-Nr. 1.1 – 1.5 für die außerhalb des Stadtgebietes zurückgelegte Fahrstrecke je km/Zeitzuschlag	*3,51*
1.8	Bei gleichzeitiger Versorgung mehrerer Patienten werden die Gebühren nach Tarif-Nr. 1.1 – 1.7 anteilig berechnet.	

Tarif-Nr.	Bemessungsgrundlage	Gebühr **alt** (€)
2	Notfallrettung; Inanspruchnahme des Notarztdienstes	
2.1	Anfahrt mit Beratung, Untersuchung, Behandlung oder Versorgung eines Patienten	280,85
2.2	Anfahrt ohne Tätigwerden des Notarztes	140,42
2.3	Außerhalb des Stadtgebietes zusätzlich zu den Gebühren nach Tarif-Nr. 2.1 – 2.2 für die außerhalb des Stadtgebietes zurückgelegte Fahrstrecke je km/Zeitzuschlag	4,68
2.4	Bei einer Anfahrt zu mehreren Patienten werden die Gebühren nach Tarif-Nr. 2.1 – 2.3 anteilig berechnet.	
3	Qualifizierter Krankentransport; Inanspruchnahme des Krankentransportdienstes (Krankentransportwagen oder Rettungswagen, wenn dieser zum Krankentransport eingesetzt wird)	
3.1	Transport eines Patienten von der Abholstelle bis zum Ziel	79,52
3.2	Anschließende Weiterfahrt vom 1. Ziel zu anderen Zielen oder Rücktransport je Fahrt ohne neue Anfahrt	19,88
3.3	Transport von Begleitpersonen Abholen von Personen zur Begleitung eines Patienten oder Rücktransport eines Patienten je Person	19,88
3.4	Anfahrt mit Hilfeleistung ohne Transport	39,76
3.5	Transport von Blut, Blutkonserven, Medikamenten, Transplantaten u.a.	79,52
3.6	Wartezeiten und Bereitstellungen: Nach 15 Minuten für jede weitere angefangene ¼ Stunde	19,88

- 3 -

Tarif-Nr.	Bemessungsgrundlage	Gebühr **neu** (€)
2	Notfallrettung; Inanspruchnahme des Notarztdienstes	
2.1	Anfahrt mit Beratung, Untersuchung, Behandlung oder Versorgung eines Patienten	280,85
2.2	Anfahrt ohne Tätigwerden des Notarztes	140,42
2.3	Außerhalb des Stadtgebietes zusätzlich zu den Gebühren nach Tarif-Nr. 2.1 – 2.2 für die außerhalb des Stadtgebietes zurückgelegte Fahrstrecke je km/Zeitzuschlag	4,68
2.4	Bei einer Anfahrt zu mehreren Patienten werden die Gebühren nach Tarif-Nr. 2.1 – 2.3 anteilig berechnet.	
3	Qualifizierter Krankentransport; Inanspruchnahme des Krankentransportdienstes (Krankentransportwagen oder Rettungswagen, wenn dieser zum Krankentransport eingesetzt wird)	
3.1	Transport eines Patienten von der Abholstelle bis zum Ziel	79,52
3.2	Anschließende Weiterfahrt vom 1. Ziel zu anderen Zielen oder Rücktransport je Fahrt ohne neue Anfahrt	19,88
3.3	Transport von Begleitpersonen Abholen von Personen zur Begleitung eines Patienten oder Rücktransport eines Patienten je Person	19,88
3.4	Anfahrt mit Hilfeleistung ohne Transport	39,76
3.5	Transport von Blut, Blutkonserven, Medikamenten, Transplantaten u.a.	79,52
3.6	Wartezeiten und Bereitstellungen: Nach 15 Minuten für jede weitere angefangene ¼ Stunde	19,88

Tarif-Nr.	Bemessungsgrundlage	Gebühr **alt** (€)
3.7	Außerhalb des Stadtgebietes zusätzlich zu den Gebühren nach Tarif-Nr. 3.1 – 3.5 für die außerhalb des Stadtgebietes zurückgelegte Fahrstrecke je km/Zeitzuschlag	1,33
3.8	Bei gleichzeitigem Transport mehrerer Patienten werden die Gebühren nach Tarif-Nr. 3.1 – 3.7 anteilig berechnet.	
4	Inanspruchnahme sonstiger Leistungen des Rettungsdienstes	
4.1	Abholen bzw. Rücktransport eines Frühgeburtentransportinkubators von/zu einem Krankenhaus	50,77
4.2	Desinfektion eines Krankenkraftwagens oder eines anderen Kraftfahrzeuges	80,24

- 4 -

Tarif-Nr.	Bemessungsgrundlage	Gebühr **neu** (€)
3.7	Außerhalb des Stadtgebietes zusätzlich zu den Gebühren nach Tarif-Nr. 3.1 – 3.5 für die außerhalb des Stadtgebietes zurückgelegte Fahrstrecke je km/Zeitzuschlag	1,33
3.8	Bei gleichzeitigem Transport mehrerer Patienten werden die Gebühren nach Tarif-Nr. 3.1 – 3.7 anteilig berechnet.	
4	Inanspruchnahme sonstiger Leistungen des Rettungsdienstes	
4.1	Abholen bzw. Rücktransport eines Frühgeburtentransportinkubators von/zu einem Krankenhaus	*52,58*
4.2	Desinfektion eines Krankenkraftwagens oder eines anderen Kraftfahrzeuges	80,24

Betriebsergebnisse mit Fortschreibung der Kostenüber- und -unterdeckung

Teilergebnis	**Rettungsdienst**

Stand zum 31.12. 2010 Anlage E
bzw. zum 01.01. 2011 Blatt 1

Konten der Sonderposten	**Bezeichnung**	
233110	SoPo für den Gebührenausgl. "Rettungsdienst"	(Bilanzposition; entspr. Stand)
438110	Auflösung SoPo für den Gebührenausgl. "Rettungsdienst"	(entspr. Ausgleich von Überdeckung in Kalkulation eines Jahres)
547400	Einstellungen und Zuschreibungen in SoPo	(entspr. Überdeckung lt. Betriebsergebnis eines Jahres)

Jahr	**Vorgang**		**KST RTW (Rettungswagen)**		*Ausgleich ?*	**KST NEF (Notarzt)**		*Ausgleich ?*	**KST KTW (Krankentransport)**		*Ausgleich ?*	**Gesamt**		
	CO-Kontierung		**1.37.00.02.21.01**			**1.37.00.02.21.02**			**1.37.00.02.21.03**					
	auszugleichen bis spätestens (Ausgleich in Kalkulation lt. Ratsbeschluss)		Überdeckung **(Sonderposten)**	Unterdeckung		Überdeckung **(Sonderposten)**	Unterdeckung		Überdeckung **(Sonderposten)**	Unterdeckung		Überdeckung **(Sonderposten)**		Unterdeckung
2007	**Stand zum 01.01. 2007**		**126.104,00 €**	**- 96.679,00 €**		**- €**	**- 30.291,00 €**		**2.197,00 €**	**- 23.099,00 €**		**128.301,00 €**	Konto 233110	**- 150.069,00 €**
	Kalkulation für 2007 - Ausgleich 2005			96.679,00 €			8.006,00 €		- 2.197,00 €			- 2.197,00 €	Konto 438110	104.685,00 €
	Bereinigtes gebührenrelevantes **Betriebsergebnis 2007**	*2010*	151.425,00 €		*0 €*	80.508,00 €		*0 €*		- 12.526,00 €	*0 €*	231.933,00 €	Konto 547400	- 12.526,00 €
2008	**Stand zum 01.01. 2008**		**277.529,00 €**	**- €**		**80.508,00 €**	**- 22.285,00 €**		**- €**	**- 35.625,00 €**		**358.037,00 €**	Konto 233110	**- 57.910,00 €**
	Kalkulation für 2008 - Ausgleich 2006, z.T. Anteile		- 97.104,00 €				22.285,00 €			23.099,00 €		- 97.104,00 €	Konto 438110	45.384,00 €
	Bereinigtes gebührenrelevantes **Betriebsergebnis 2008**	*2011*	495.861,67 €		*0 €*	21.643,72 €		*0 €*	245.961,34 €		*0 €*	763.466,73 €	Konto 547400	0,00 €
2009	**Stand zum 01.01. 2009**		**676.286,67 €**	**0,00 €**		**102.151,72 €**	**0,00 €**		**245.961,34 €**	**-12.526,00 €**		**1.024.399,73 €**	Konto 233110	**-12.526,00 €**
	Kalkulation für 2009 - Ausgleich 2006		-29.000,00 €									-29.000,00 €	Konto 438110	0,00 €
	- Ausgleich 2007, z.T. Anteile					-39.726,00 €				12.526,00 €		-39.726,00 €	Konto 438110	12.526,00 €
	Bereinigtes gebührenrelevantes **Betriebsergebnis 2009**	*2012*	540.639,48 €		*0 €*	208.919,00 €		*0 €*		-12.693,11 €	*0 €*	749.558,48 €	Konto 547400	-12.693,11 €
2010	**Stand zum 01.01. 2010**		**1.187.926,15 €**	**0,00 €**		**271.344,72 €**	**0,00 €**		**245.961,34 €**	**-12.693,11 €**		**1.705.232,21 €**	Konto 233110	**-12.693,11 €**
	Kalkulation für 2010 - Ausgleich 2007, z.T. Anteile		-151.425,00 €			-40.782,00 €			-24.490,00 €			-216.697,00 €	Konto 438110	0,00 €
	- Ausgleich 2008, z.T. Anteile		-236.857,00 €									-236.857,00 €	Konto 438110	0,00 €
	Bereinigtes gebührenrelevantes **Betriebsergebnis 2010**	*2013*		-52.011,40 €	*0 €*	41.192,20 €		*0 €*	144.438,60 €		*0 €*	185.630,80 €	Konto 547400	-52.011,40 €
2011	**Stand zum 01.01. 2011**		**799.644,15 €**	**-52.011,40 €**		**271.754,92 €**	**0,00 €**		**365.909,94 €**	**-12.693,11 €**		**1.437.309,01 €**	Konto 233110	**-64.704,51 €**
Ausblick														
2011	Kalkulation für 2011 - spätester Ausgleich Ergebnis 2008		-400.000,00 €			-115.500,00 €			-221.471,34 €	12.693,11 €		-736.971,34 €		12.693,11 €
Zwischenstand			**399.644,15 €**	**-52.011,40 €**		**156.254,92 €**	**0,00 €**		**144.438,60 €**	**0,00 €**		**700.337,67 €**		**-52.011,40 €**
2012	Kalkulation für 2012 - spätester Ausgleich Ergebnis 2009		-399.644,15 €			-115.062,72 €			-77.800,00 €			-592.506,87 €		0,00 €
2013	Kalkulation für 2013 - spätester Ausgleich Ergebnis 2010			52.011,40 €		-41.192,20 €			-66.638,60 €			-107.830,80 €		52.011,40 €
Zwischenstand			**0,00 €**	**0,00 €**		**0,00 €**	**0,00 €**		**0,00 €**	**0,00 €**		**0,00 €**		**0,00 €**

Fortschreibung der Über- und Unterdeckungen im Rettungsdienst

Anlage E
Blatt 2

	Notfallrettung (RTW)	
	Überdeckung	Unterdeckung
Stand der Über- und Unterdeckungen zum 01.01.2005	**342.112,00**	**-90.730,00**
Kalkulation für 2005 ---> Überdeckung aus 2002 (Restanteil)	-184.056,00	
Betriebsergebnis 2005		-96.679,00
Stand der Über- und Unterdeckungen zum 01.01.2006	**158.056,00**	**-187.409,00**
Kalkulation für 2006 ---> Überdeckung aus 2003 (vollständig)	-158.056,00	
Kalkulation für 2006 ---> Unterdeckung aus 2004 (vollständig)		90.730,00
Betriebsergebnis 2006	126.104,00	
Stand der Über- und Unterdeckungen zum 01.01.2007	**126.104,00**	**-96.679,00**
Kalkulation für 2007 ---> Unterdeckung aus 2005 (vollständig)		96.679,00
Betriebsergebnis 2007	151.425,00	
Stand der Über- und Unterdeckungen zum 01.01.2008	**277.529,00**	**0,00**
Kalkulation für 2008 ---> Überdeckung aus 2006 (anteilig)	-97.104,00	
vorläufiges Betriebsergebnis 2008	495.861,67	
Stand der Über- und Unterdeckungen zum 01.01.2009	**676.286,67**	**0,00**
Kalkulation für 2009 ---> Überdeckung aus 2006 (Restanteil)	-29.000,00	
vorläufiges Betriebsergebnis 2009	540.639,48	
Stand der Über- und Unterdeckungen zum 01.01.2010	**1.187.926,15**	**0,00**
Kalkulation für 2010 ---> Überdeckung aus 2007 (vollständig)	-151.425,00	
Kalkulation für 2010 ---> Überdeckung aus 2008 (anteilig)	-236.857,00	
vorläufiges Betriebsergebnis 2010		-52.011,40
Stand der Über- und Unterdeckungen zum 01.01.2011	**799.644,15**	**-52.011,40**
Kalkulation für 2011 ---> Überdeckung aus 2008 (Restanteil)	-259.004,67	
Kalkulation für 2011 ---> Überdeckung aus 2009 (anteilig)	-140.995,33	
Summe Kalkulation 2011	**-400.000,00**	**0,00**
Kalkulation für 2012 ---> Überdeckung aus 2009 (Restanteil)	-399.644,15	
Summe Kalkulation 2012	**-399.644,15**	**0,00**
Kalkulation für 2013 ---> Unterdeckung aus 2010		52.011,40
	0,00	**0,00**

Fortschreibung der Über- und Unterdeckungen im Rettungsdienst

Anlage E
Blatt 3

	Notarztdienst (NEF)	
	Überdeckung	Unterdeckung
Stand der Über- und Unterdeckungen zum 01.01.2005	**132.697,00**	**-5.190,00**
Kalkulation für 2005 ---> Überdeckung aus 2002 (Restanteil)	-112.019,00	
Betriebsergebnis 2005		-8.006,00
Stand der Über- und Unterdeckungen zum 01.01.2006	20.678,00	-13.196,00
Kalkulation für 2006 ---> Überdeckung aus 2003 (vollständig)	-20.678,00	
Kalkulation für 2006 ---> Unterdeckung aus 2004 (vollständig)		5.190,00
Betriebsergebnis 2006		-22.285,00
Stand der Über- und Unterdeckungen zum 01.01.2007	**0,00**	**-30.291,00**
Kalkulation für 2007 ---> Unterdeckung aus 2005 (vollständig)		8.006,00
Betriebsergebnis 2007	80.508,00	
Stand der Über- und Unterdeckungen zum 01.01.2008	**80.508,00**	**-22.285,00**
Kalkulation für 2008 ---> Unterdeckung aus 2006 (vollständig)		22.285,00
vorläufiges Betriebsergebnis 2008	21.643,72	
Stand der Über- und Unterdeckungen zum 01.01.2009	**102.151,72**	**0,00**
Kalkulation für 2009 ---> Überdeckung aus 2007 (anteilig)	-39.726,00	
vorläufiges Betriebsergebnis 2009	208.919,00	
Stand der Über- und Unterdeckungen zum 01.01.2010	**271.344,72**	**0,00**
Kalkulation für 2010 ---> Überdeckung aus 2007 (Restanteil)	-40.782,00	
vorläufiges Betriebsergebnis 2010	41.192,20	
Stand der Über- und Unterdeckungen zum 01.01.2011	**271.754,92**	**0,00**
Kalkulation für 2011 ---> Überdeckung aus 2008 (vollständig)	-21.643,72	
Kalkulation für 2011 ---> Überdeckung aus 2009 (anteilig)	-93.856,28	
Summe Kalkulation 2011	**-115.500,00**	**0,00**
Kalkulation für 2012 ---> Überdeckung aus 2009 (Restanteil)	-115.062,72	
Summe Kalkulation 2012	-115.062,72	0,00
Kalkulation für 2013 ---> Überdeckung aus 2010 (Restanteil)	-41.192,20	0,00
	0,00	**0,00**

Fortschreibung der Über- und Unterdeckungen im Rettungsdienst

Anlage E
Blatt 4

	Krankentransport (KTW)	
	Überdeckung	Unterdeckung
Stand der Über- und Unterdeckungen zum 01.01.2005	**70.354,00**	**-99.943,00**
Kalkulation für 2005 ---> Überdeckung aus 2002 (Restanteil)	-29.224,00	
Betriebsergebnis 2005	2.197,00	
Stand der Über- und Unterdeckungen zum 01.01.2006	**43.327,00**	**-99.943,00**
Kalkulation für 2006 ---> Überdeckung aus 2003 (vollständig)	-41.130,00	
Kalkulation für 2006 ---> Unterdeckung aus 2004 (vollständig)		99.943,00
Betriebsergebnis 2006		-23.099,00
Stand der Über- und Unterdeckungen zum 01.01.2007	**2.197,00**	**-23.099,00**
Kalkulation für 2007 ---> Überdeckung aus 2005 (vollständig)	-2.197,00	
Betriebsergebnis 2007		-12.526,00
Stand der Über- und Unterdeckungen zum 01.01.2008	**0,00**	**-35.625,00**
Kalkulation für 2008 ---> Unterdeckung aus 2006 (vollständig)		23.099,00
vorläufiges Betriebsergebnis 2008	245.961,34	
Stand der Über- und Unterdeckungen zum 01.01.2009	**245.961,34**	**-12.526,00**
Kalkulation für 2009 ---> Unterdeckung aus 2007 (vollständig)		12.526,00
vorläufiges Betriebsergebnis 2009		-12.693,11
Stand der Über- und Unterdeckungen zum 01.01.2010	**245.961,34**	**-12.693,11**
Kalkulation für 2010 ---> Überdeckung aus 2008 (anteilig)	-24.490,00	
vorläufiges Betriebsergebnis 2010	144.438,60	
Stand der Über- und Unterdeckungen zum 01.01.2011	**365.909,94**	**-12.693,11**
Kalkulation für 2011 ---> Überdeckung aus 2008 (Restanteil)	-221.471,34	
Kalkulation für 2011 ---> Unterdeckung aus 2009 (vollständig)		12.693,11
Summe Kalkulation 2011	**-221.471,34**	**12.693,11**
Kalkulation für 2012 ---> Überdeckung aus 2010 (anteilig)	-77.800,00	
Summe Kalkulation 2012	**-77.800,00**	**0,00**
Kalkulation für 2013 ---> Überdeckung aus 2010 (Restanteil)	-66.638,60	
	0,00	**0,00**

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
über die Erteilung der eingeschränkten Heilpraktikererlaubnis für das Gebiet der Physiotherapie in Nordrhein-Westfalen

Zwischen der Landeshauptstadt Düsseldorf und der Bundesstadt Bonn wird gem. §§ 1, 23 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NW) vom 01. Oktober 1979 (GVBl. NRW S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Erteilung der eingeschränkten Heilpraktikererlaubnis für das Gebiet der Physiotherapie geschlossen:

Präambel

Mit Urteil vom 26. August 2009 (BVerwG 3 C 19.08) hat das Bundesverwaltungsgericht festgestellt, dass ein Anspruch auf Erteilung einer eingeschränkten Heilpraktikererlaubnis für das Gebiet der Physiotherapie bestehen kann. Zur Durchführung des Verwaltungsverfahrens zur Entscheidung über die Erteilung von eingeschränkten Heilpraktikererlaubnissen auf dem Gebiet der Physiotherapie (einschließlich der Kenntnisüberprüfung und Erlaubniserteilung) schließen die Beteiligten den folgenden Vertrag.

§ 1

(1) Die Landeshauptstadt Düsseldorf übernimmt für die Bundesstadt Bonn die Entscheidung über die Erteilung von eingeschränkten Heilpraktikererlaubnissen auf dem Gebiet der Physiotherapie (einschließlich der Kenntnisüberprüfung und Erlaubniserteilung) gemäß § 5 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten nach Rechtsvorschriften für Heilberufe (Zuständigkeitsverordnung Heilberufe) vom 20. Mai 2008 (GVBl. NRW S. 458) in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz) vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I S. 251) in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. § 2 der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung vom 18. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I S. 259) in der jeweils geltenden Fassung. Dazu gehört auch das Rechtsbehelfsverfahren. Das Recht und die Pflicht zur Erfüllung dieser Aufgaben gehen von der Bundesstadt Bonn auf die Landeshauptstadt Düsseldorf über (§23 Abs. 2 S. 1 GkG NW).
Diese Regelung gilt auch für alle Anträge, die vor dem Inkrafttreten der Vereinbarung bei der Bundesstadt Bonn vorgelegen haben. Diese werden der Landeshauptstadt Düsseldorf nach Inkrafttreten der Vereinbarung übersandt.

(2) Sonstige Zuständigkeiten nach den vorgenannten Vorschriften werden von dieser Vereinbarung nicht berührt.

§ 2

Die Landeshauptstadt Düsseldorf verpflichtet sich, die für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung notwendigen materiellen und personellen Voraussetzungen zu gewährleisten.

§ 3

Die im Rahmen der Aufgabenerledigung anfallenden Gebühren für die Kenntnisüberprüfungen sowie die Erlaubniserteilungen stehen der Landeshauptstadt Düsseldorf als Ausgleich für die entstehenden Verwaltungskosten in voller Höhe zu.

§ 4

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden, frühestens jedoch nach fünf Jahren.

§ 5

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft (§ 24 Abs. 4 GkG NW).

Düsseldorf, den

Elbers
Oberbürgermeister

Bonn, den

Nimptsch
Oberbürgermeister

Abrahams
Dezernent

Wagner
Dezernent

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Heilpraktikergesetz im Regierungsbezirk Köln

Zwischen der StädteRegion Aachen, den Kreisen Rhein–Erft-Kreis, Rheinisch-Bergischer-Kreis, Düren, Euskirchen, Oberbergischer Kreis, Heinsberg und Rhein-Sieg-Kreis sowie den kreisfreien Städten Bonn und Leverkusen - nachfolgend Beteiligte genannt - und der Stadt Köln wird gemäß den §§ 1 und 23 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.Oktober 1979 (GV. NW. S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

§ 1

(1) Die Stadt Köln übernimmt für die oben genannten Beteiligten die Entscheidung über die Erteilung von Erlaubnissen zur Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (einschließlich der Kenntnisüberprüfung und Erlaubniserteilung bzw. -versagung) gemäß § 1 Absatz 1 des Gesetzes über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz) vom 17.02.1939 (Reichsgesetzblatt I S. 251) in Verbindung mit § 2 Absatz1 der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung vom 18.02.1939 (Reichsgesetzblatt I S. 259) in der jeweils geltenden Fassung. Dazu gehört auch das Rechtsbehelfsverfahren.

Das Recht und die Pflicht zur Erfüllung dieser Aufgaben gehen von den oben genannten Beteiligten auf die Stadt Köln über (§ 23 Abs. 2 S. 1 GkG).

(2) Dies gilt auch für Entscheidungen über die Erteilung von Erlaubnissen nach den o.a. Vorschriften, die eingeschränkt werden auf den Bereich der Psychotherapie.

(3) Dies gilt ausdrücklich nicht für Entscheidungen über die Erteilung von Erlaubnissen nach den o.a. Vorschriften, die eingeschränkt werden auf den Bereich der Physiotherapie oder eventuell neu hinzukommende Bereiche anderer medizinischer Gesundheitsfachberufe (z.B.: Ergotherapie, Podologie etc.).

(4) Sonstige Zuständigkeiten nach den vorgenannten Vorschriften, insbesondere auch die Rücknahme der Erlaubnis gemäß § 7 der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung vom 18.02.1939, bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.

§ 2

Die Stadt Köln verpflichtet sich, die für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung notwendigen materiellen und personellen Voraussetzungen zu gewährleisten.

§ 3

Sofern Anträge auf Erteilung der Heilpraktikererlaubnis bei den Kreisen und kreisfreien Städten eingereicht werden, nehmen diese sie entgegen und leiten sie ungeprüft an die Stadt Köln weiter.

§ 4

(1) Die Antrags- und Überprüfungsakten werden von der Stadt Köln geführt. Sie werden auf Anforderung an die nach § 3 Absatz 1 Nr. 2 VwVfG zuständige Behörde bis zum Abschluss des dortigen Verfahrens abgegeben.

(2) Die nach § 3 Absatz 1 Nr. 2 VwVfG zuständige Behörde sowie die Behörde, in der der Antragsteller seinen gewöhnlichen Wohnsitz hat, erhalten nach Überprüfung und Abschluss des Verwaltungsverfahrens eine Durchschrift des ergangenen Bescheides.

§ 5

Die im Rahmen der Aufgabenerledigung anfallenden Gebühren für die Kenntnisüberprüfungen sowie die Erlaubniserteilungen bzw. -versagungen stehen der Stadt Köln als Ausgleich für die entstehenden Verwaltungskosten in voller Höhe zu.

§ 6

(1) Die obengenannten Beteiligten verpflichten sich, die auf Seiten der Stadt Köln durch die vorgenannte Aufgabenwahrnehmung entstehenden nicht durch Gebühren abgedeckten Kosten in Form einer pauschalierten Entschädigungsregelung (§ 23 Abs.4 GkG) zu übernehmen. Die jährliche Pauschale berechnet sich wie folgt nach der jeweils letzten vom Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (it.nrw) veröffentlichten Einwohnerzahl der Beteiligten:

Stadt/Kreis	Einwohner Stand 30. Juni 2010	Umlage pro Jahr= 660,94 Euro je 100.000 Ew
Bonn	320.535	2.118,55 €
Rhein-Sieg Kreis	598.650	3.956,72 €
Rhein-Erft Kreis	463.687	3.064,69 €
Rheinisch-Bergischer Kreis	277.011	1.830,88 €
Kreis Heinsberg	254.975	1.685,23 €
StädteRegion Aachen	565.109	3.735,03 €
Oberbergischer Kreis	281.912	1.863,27 €
Leverkusen	160.552	1.061,15 €
Kreis Düren	268.089	1.771,91 €
Kreis Euskirchen	191.593	1.266,32 €
Insgesamt	**3.382.113**	**22.353,75**
nur informell		
Köln	1.000.660	6.613,77 €

Die Überweisung der Pauschale wird jeweils zum 1. Juli eines Jahres fällig.

(2) Die Stadt Köln überprüft jährlich, ob die durch die o.a. Aufgabenwahrnehmung entstehenden Kosten durch die von den Beteiligten gezahlten Pauschalen gedeckt sind. Ergibt sich dabei eine Kostenüber- oder unterdeckung, so ist die Stadt Köln im Falle einer Kostenüberdeckung verpflichtet und im Falle einer Kostenunterdeckung berechtigt, im darauf folgenden Jahr die Pauschale entsprechend anzupassen, so dass eine Kostendeckung erreicht wird. Die Stadt Köln ist verpflichtet, auf Verlangen eines Beteiligten diesem die Kostenberechnung darzulegen.

§ 7

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird, beginnend mit dem 01. Januar 2012, auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von jedem Beteiligten sowie von der

Stadt Köln mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden, erstmals nach zwei Jahren.

§ 8

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.

Köln, den _____, den _____

Jürgen Roters
Oberbürgermeister

Henriette Reker
Beigeordnete

Anlage 1

4. Satzung zur Änderung der Gebührenordnung und des Gebührentarifs für die Musikschule der Bundesstadt Bonn vom

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am …… aufgrund § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV.NRW.2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV.NRW. S. 270, 271) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/ SGV.NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 394) folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Gebührenordnung für die Musikschule der Bundesstadt Bonn vom 22. Juni 1998 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn S. 310), geändert durch Satzung vom 2. Oktober 2002 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn S. 606) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt neu gefasst:

Für die Anmeldung zu und Teilnahme an den Unterrichtsveranstaltungen der Musikschule und für die Vermietung von Musikinstrumenten werden Gebühren nach dem anliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührenordnung ist, erhoben. Die Anmeldegebühr wird mit der ersten Einteilung zu einem Unterrichtsangebot der Musikschule fällig.

2. In § 2 Abs. 2 wird nach dem Satz 1 Folgendes ergänzt:

„(geringe Abweichungen hiervon liegen in den Auf- bzw. Abrundungen der Jahresbeiträge, die nun monatlich fällig werden.)“.

3. In § 2 Abs. 2 wird in Satz 3 nach dem Wort „befinden“ Folgendes ergänzt:

„oder Freiwillige i.S.d. Bundesfreiwilligendienstgesetzes sind.“

4. § 4 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

Die Unterrichtsgebühren sind Jahresgebühren für ein Schuljahr. Sie sind in 12 Raten, die monatlich zu jedem 5. fällig werden, zu bezahlen.

5. § 7 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

Sollten aus einem von der Musikschule zu vertretenden Grund weniger als 35 Unterrichtsstunden pro Schuljahr unterrichtet werden, so wird für jede ausgefallene Unterrichtsstunde, die unter dem Jahresmindestsoll von 35 Unterrichtsstunden liegt,1/35 der Jahresgebühr erstattet.

6. § 7 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

Erfolgt die Einteilung zum Unterricht im laufenden Schuljahr wird die Unterrichtsgebühr für das betreffende Schuljahr anteilig für die eingeteilten Monate berechnet.

7. § 7 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

Erfolgt die Einteilung zum Unterricht im laufenden Schuljahr, wird die Gebühr anteilig gemindert, wenn das anteilige Jahresmindestsoll für das Schuljahr nicht erreicht wird. Das anteilige Jahresmindestsoll an

Artikel II

Der Gebührentarif zur Gebührenordnung für die Musikschule der Bundesstadt Bonn erhält neu folgende Fassung:

"Gebührentarif zur Gebührenordnung für die Musikschule der Bundesstadt Bonn

Tarif -Nr.	Bemessungsgrundlage	Unterrichtseinheit Min./Woche	Jahresgebühr Euro	Monatlich Euro
1	**Grundfächer**			
1.1	Musikalische Früherziehung	75'	228,00	19,00
1.2	Musikalische Grundausbildung	75'	228,00	19,00
1.3	Eltern-Kind-Kurse	60'	228,00	19,00
1.4	Elementare Musikerziehung	75'	228,00	19,00
2	**Instrumental- und Vokalunterricht (Hauptfach)**			
2.1.1	Große Gruppe (ab 4 Schüler)	60'	600,00	50,00
2.1.2	Große Gruppe Erwachsene*	60'	804,00	67,00
2.2.1	Kleine Gruppe (2-3 Schüler)	45'	600,00	50,00
2.2.2	Kleine Gruppe Erwachsene*	45'	804,00	67,00
2.3.1	Einzelunterricht	30'	660,00	55,00
2.3.2	Einzelunterricht Erwachsene*	30'	900,00	75,00
2.4.1	Einzelunterricht	45'	948,00	79,00
2.4.2	Einzelunterricht Erwachsene*	45'	1.272,00	106,00
2.5.1	Einzelunterricht	60'	1.080,00	90,00

*)Erwachsene sind Teilnehmerinnen und Teilnehmer ab dem vollendeten 18. Lebensjahr. Ausgenommen sind Teilnehmerinnen und Teilnehmer bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, wenn sie sich in Schulausbildung, Studium, Berufsausbildung, Ersatz- oder Wehrdienst oder freiwilligem sozialem Jahr befinden oder Freiwillige i.S.d. Bundesfreiwilligendienstgesetzes sind.

3	**Ergänzungsunterricht als Hauptfach**	**Jahresgebühr EUR**	**vierteljährlich EUR**
3.1	Ergänzungsfächer außer Kammermusik	156,00	13,00
3.2	Kammermusik	wie Gruppenunterricht entsprechend dem jeweiligen Gruppentarif aus 2.1 oder 2.2	

4 Ermäßigungen

Ermäßigungen werden gewährt:
a) aus sozialen Gründen (Absatz 2)
b) bei Unterricht von mehreren Mitgliedern einer Familie (Absatz 3)

Ermäßigungen können gewährt werden:
c) im Falle der Feststellung einer besonderen Begabung bei Belegung mehrerer Fächer (Absatz 4)
d) bei der Teilnahme am Ergänzungsunterricht als Hauptfach aufgrund eines besonderen Interesses der Musikschule (Absatz 5)."

Gründe und Höhe der Ermäßigung ergeben sich aus § 5 und § 6 Abs. 2 der Gebührenordnung.

5 Überlassung von Musikinstrumenten

5.1 Für die Bereithaltung städtischer Klaviere und Flügel ist je bezahltem Unterrichtsmonat im Fachbereich Klavier unabhängig vom tatsächlichen Nutzungsumfang eine monatliche Bereitstellungsgebühr von 2,00 EUR zu entrichten.
Für die Bereitstellung von Harfen, Schlagzeugen und Kontrabässen ist für jeden zu bezahlenden Unterrichtsmonat in diesen Fächern unabhängig vom tatsächlichen Nutzungsumfang eine monatliche Bereitstellungsgebühr von 1,00 EUR zu entrichten.

5.2 Die Mietgebühr beträgt für Musikinstrumente	**Jahresgebühr EUR**	**Monatlich EUR**
5.2.1 der Instrumentengruppe 1	92,00	7,67
ab dem 2. Jahr*	153,00	12,75
5.2.2 der Instrumentengruppe 2	123,00	10,25
ab dem 2. Jahr*	184,00	15,33
5.2.3 der Instrumentengruppe 3	184,00	15,33
ab dem 2. Jahr*	245,00	20,42

Instrumente in kleiner Ausführung (Mensur) für Kinder in der Wachstumsphase werden ausschließlich zum Tarif für das erste Jahr vermietet.

Instrumentengruppe 1: Gitarre, Violine

Instrumentengruppe 2: Akkordeon, Viola, Violoncello, Kontrabass, Querflöte, Klarinette, Trompete, Posaune, Horn (je nach Ausführung)

Instrumentengruppe 3: Oboe, Fagott, Horn (je nach Ausführung), Saxophon, Tuba"

6 Anmeldegebühr in Höhe von 10 EUR

Für die Anmeldung zu Unterrichtsveranstaltungen der Musikschule ist eine Anmeldegebühr in Höhe von 10 EUR zu bezahlen. Die Gebühr wird mit der erstmaligen Einteilung zum Unterricht fällig.

Artikel III

Diese Satzung tritt am **01. Januar 2012** in Kraft.

Zwischen der

Bundesstadt Bonn, vertreten durch den Oberbürgermeister,
nachfolgend **Zuschussgeberin** genannt,

und der

Aids-Hilfe Bonn e.V., vertreten durch den Vorsitzenden des Vereins,
nachfolgend **Zuschussnehmerin** genannt,

wird folgende

Z u s c h u s s v e r e i n b a r u n g

geschlossen:

1. Gegenstand:

Entsprechend des vom Rat der Bundesstadt Bonn am 20.10.2011 gefassten Beschlusses „Aufgabenwahrnehmung der AIDS-Arbeit für die Stadt Bonn“ wird die Zuschussnehmerin mit der Wahrnehmung der Aufgaben für die Tätigkeitsbereiche

- Prävention für Männer, die Sex mit Männern haben (MSM)
- Querschnittaufgaben

beauftragt.

2. Förderungszeitraum:

Der Förderungszeitraum ist entsprechend der im o.a. Ratsbeschluss getroffenen Entscheidung auf den Zeitraum ab 01. Januar 2012 festgelegt.

Beide Parteien können diese Vereinbarung jeweils zum 31.12. eines jeden Jahres mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten beenden.

3. Zuschuss:

Für die Wahrnehmung der unter Ziffer 1 beschriebenen Tätigkeitsbereiche gewährt die Zuschussgeberin der Zuschussnehmerin einen jährlichen Zuschuss in Höhe von

57.400 €.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Anspruch auf Zahlung des jährlichen Zuschusses in der genannten Höhe durch die Stadt Bonn nicht garantiert ist. Sofern sich aufgrund der Haushaltslage herausstellen sollte, dass Kürzungen oder ein völliger Wegfall des Zuschusses im Rahmen der Haushaltsplanung notwendig werden, wird dies der Zuschussnehmerin unter Wahrung einer Frist von 6 Monaten schriftlich mitgeteilt.
Mit dem Betrag werden sowohl Sach- als auch Personalkosten bezuschusst.

4. Grundlagen:

4.1 Nach dem Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG NRW) ist es Aufgabe der Zuschussgeberin, an der AIDS-Aufklärung der Bevölkerung mitzuwirken sowie AIDS-Kranken und HIV-Infizierten und deren Angehörigen angemessene Beratung zur Verfügung zu stellen und hierbei gefährdete Bevölkerungsgruppen besonders zu berücksichtigen (§15 Abs. 2 ÖGDG NRW).

4.2 Gemäß Ratsbeschluss vom 20.10.2011 sind die unter Ziffer 1 aufgeführten Tätigkeitsbereiche der Zuschussnehmerin übertragen worden.

5. Zweck

5.1 Zweck der Vereinbarung ist eine an vereinbarten Zielen orientierte Sicherstellung eines Angebotes für die in Ziffer 1 genannte Zielgruppe im Sinne eines umfassenden Aufklärungs-, Informations- und Beratungsangebotes für die Zielgruppe der MSM im Zusammenhang mit HIV/AIDS.

5.2 Das Angebot richtet sich an Bonner Bürger und deren soziales und familiäres Umfeld unter besonderer Berücksichtigung der Lebensrealität der MSM.

6 Tätigkeitsziele:

Ziele der Angebote sind:
- die HIV-Infektionsrate zu senken;
- die Vermittlung im Hilfenetz;
- Information und Aufklärung der von HIV besonders bedrohten Gruppen, insbesondere der MSM und der Allgemeinbevölkerung,
- Förderung von Gesundheit, Lebenskompetenzen und Verantwortungsbewusstsein zur Reduzierung von Risikoverhalten und Aufrechterhaltung der Gesundheit bei bereits bestehender HIV-Infektion, insbesondere in der Bevölkerungsgruppe der MSM;
- Förderung der Zusammenarbeit mit anderen Institutionen, Aufbau von Präventionsgruppen und Unterstützung der Selbsthilfe im Bereich MSM.

7 Tätigkeitsarten und Tätigkeitsumfang:

7.1 Die zum Zweck der Zielerreichung erforderlichen Tätigkeiten und Tätigkeitsarten sind im Tätigkeitskatalog beschrieben, welcher Bestandteil der vertraglichen Vereinbarung ist.
Der Tätigkeitskatalog wird im Rahmen separater Verhandlungen zwischen den Vertragspartnern vereinbart und kann bei Bedarf den Gegebenheiten angepasst werden.

7.2 Mitwirkung in Fachgremien, Arbeitsgemeinschaften und Projektgruppen.
Die Zuschussnehmerin ist Mitglied des Arbeitskreises „Medizin und Psychosoziales AIDS“ der Kommunalen Gesundheitskonferenz Bonn.

7.3 Zusammenarbeit mit anderen Trägern:
Die Zuschussnehmerin kooperiert mit anderen öffentlichen und freien Einrichtungen und /oder Trägern in Bonn, insbesondere mit
- der AIDS-Koordination im Gesundheitsamt der Bundesstadt Bonn
- dem Jobcenter und dem Amt für Soziales und Wohnen der Bundesstadt Bonn
- der AIDS-Initiative Bonn e.V.
- den Youth-Workern bei Caritasverband und ProFamilia.

7.4 Nicht gefördert werden:
- medizinische Leistungen
- Leistungen im Sinne des Psychotherapeutengesetzes.

8. Form der von der Zuschussnehmerin zu erbringenden Tätigkeit:

8.1 Die Tätigkeiten können in Form von Einzel- wie auch Gruppenleistungen sowohl in den Räumlichkeiten der Einrichtungen als auch in aufsuchender Form erbracht werden.

8.2 Bezüglich der nach SGB abgerechneten Fälle gelten die besonderen Bedingungen der Sozialverwaltung.

9. Anspruchsvoraussetzungen:

Leistungsempfänger im Sinne dieser Vereinbarung sind Einwohnerinnen und Einwohner der Bundesstadt Bonn, die zu den in Ziffer 5.2 beschriebenen Zielgruppen gehören bzw. Personen, die den Hilfebedarf wegen Aufenthalts in der Bundesstadt Bonn begründen.

10. Inanspruchnahme anderer Kostenträger:

Die Vertragspartner prüfen anlassbezogen, jedoch mindestens einmal jährlich, ob der Tätigkeitskatalog Tätigkeiten enthält, die in die Kostentragungspflicht anderer Kostenträger fallen. Ist dies der Fall, so hat die Einrichtung die Kostentragung durch diesen geltend zu machen. Sofern erforderlich, sind hierfür die personellen und strukturellen Voraussetzungen durch die Einrichtung zu schaffen.

11. Verfahren:

11.1 Tätigkeiten im Sinne dieser Vereinbarung werden erbracht, sobald eine Anspruchsberechtigte / ein Anspruchsberechtigter gem. Ziffer 9 einen Hilfebedarf geltend macht.

11.2 Die Einrichtung entscheidet im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel über Erforderlichkeit, Dauer und Umfang der Leistungen im Einzelfall. Die Einrichtung ist verantwortlich für die Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit der Leistungserbringung.

12. Prüfungsbefugnisse:

12.1 Im Rahmen der Ausübung der Prüfungsbefugnis und in Absprache mit der Einrichtung hat die Bundesstadt Bonn das Recht, die Unterlagen einzusehen. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten und einzuhalten.

12.2 Die Überprüfung erfolgt durch das Gesundheitsamt der Bundesstadt Bonn bzw. durch die Sozialverwaltung der Bundesstadt Bonn. Sie erfolgt für die einzelfallbezogene Prüfung und für die einrichtungsbezogene Prüfung wenigstens einmal jährlich. Anlassbezogene Prüfungen sind jederzeit möglich. Für die einzelfallbezogene Prüfung können je Prüfungsanlass bis zu zehn Einzelfälle herangezogen werden.

12.3 Die Prüfung im Einzelfall erstreckt sich auf die Anspruchsberechtigung, die Erforderlichkeit, die Dauer und den Umfang der erbrachten Leistungen. Die Prüfung der Einrichtung und der Teile der Einrichtung für die die Bundesstadt Bonn im Rahmen dieser Vereinbarung Kostenträger ist, erstreckt sich auf die Einhaltung der jeweils aktuellen Qualitätsstandards, der Wirtschaftlichkeit und der Wirksamkeit der erbrachten Leistungen. Die Vorlage der Jahresbilanz gilt nicht als Prüfung im Sinne dieser Vereinbarung.

13. Dokumentation und Jahresbericht:

13.1 Die von der Einrichtung geleisteten Tätigkeiten sind so zu dokumentieren, dass eine Überprüfung der die erbrachten Tätigkeiten im Einzelfall möglich ist.

13.2 Die Einrichtung verpflichtet sich, den Betreuungsverlauf im Einzelfall nachvollziehbar zu dokumentieren. Bestandteile der Dokumentation sind insbesondere die Verlaufsdokumentation und die Leistungsdokumentation sowie der mit den Hilfesuchenden vereinbarte Hilfeplan.

13.3 Die Einrichtung stellt dem Kostenträger bis zum 31.03. eines jeden Jahres den Vorjahresbericht zur Verfügung. Bestandteile sind:

- Verwendungsnachweis mit prüfbaren Belegen (Originalrechnungen und –überweisungsträger, Originalquittungen, Kassenbons nur, soweit der Kaufinhalt daraus hinreichend ersichtlich ist);
- alle mit gleicher Zweckbestimmung gewährten Zuschüsse Dritter und entsprechende Verkaufserlöse, Mieteinnahmen etc. sind anzugeben;
- Jahresauswertung mit Angaben zur Zielerreichung, der Wirksamkeit und der Wirtschaftlichkeit der erbrachten Leistungen;
- die Darstellung der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualitäten gem. Ziffer 14.1 dieser Vereinbarung;
- anonymisierte Leistungs- und Biografiedaten zu den Zielgruppen der Einrichtung in einem auswertbaren Datenformat auf Datenträger.

14. Qualitätssicherung:

14.1 Die Zuschussgeberin wird von der Zuschussnehmerin schriftlich darüber unterrichtet, nach welchen Qualitätskriterien die gegenüber der Bundesstadt Bonn zu erbringenden Leistungen sichergestellt werden. Bei unterschiedlicher Auffassung zwischen den Vertragsparteien sind für den jeweiligen Einzelfall konkrete Rege-

lungen zu treffen. Spätere Veränderungen werden vor der Umstellung der Zuschussgeberin schriftlich angezeigt.

14.2 Die aktuelle Fassung der Qualitätsbeschreibung wird zwischen der Einrichtung und der Bundesstadt Bonn zu Beginn eines jeden Kalenderjahres abgestimmt und genehmigt.

14.3 Die Einrichtung stellt sicher, dass die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen beachtet werden.

14.4 Die Einrichtung stellt sicher, dass die Leistungen durch geeignetes Fachpersonal und an allgemein anerkannten fachlichen Standards orientiert ausgeführt werden. Angebotsformen und anzuwendende Methoden dienen der Zielerreichung. Hierüber entscheidet die Einrichtung auf der Grundlage fachlicher Standards.

14.5 Werden bei der Prüfung Mängel festgestellt, so kann dies zu einer Kündigung der Vereinbarung führen, wenn zuvor wenigstens zwei Klärungsgespräche zwischen den Vertragspartnern ohne Einigung erfolgt sind.

15. Schriftform

Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung der Schriftformklausel.
Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Rechtsunwirksame Bestimmungen sollen durch solche Bestimmungen ersetzt werden, die dem angestrebten Zweck der Vertragsparteien am nächsten kommen. Dieselbe Regelung gilt für Vertragslücken.

16. Gerichtsstand und Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Bonn.

Bonn, den

Für die Bundesstadt Bonn
Der Oberbürgermeister
In Vertretung:

_____
(Beigeordneter Rüdiger Wagner)

Für die Aids-Hilfe Bonn e.V.
1. Vorstandsmitglied:

_____
(Ronny Heintze)

Zwischen der

Bundesstadt Bonn, vertreten durch den Oberbürgermeister,
nachfolgend **Zuschussgeberin** genannt,

und der

AIDS-Initiative Bonn e.V., vertreten durch den Vorsitzenden des Vereins,
nachfolgend **Zuschussnehmerin** genannt,

wird folgende

Z u s c h u s s v e r e i n b a r u n g

geschlossen:

1. Gegenstand:

Entsprechend des vom Rat der Bundesstadt Bonn am 20.10.2011 gefassten Beschlusses „Aufgabenwahrnehmung der AIDS-Arbeit für die Stadt Bonn“ wird die Zuschussnehmerin mit der Wahrnehmung der Aufgaben für die Tätigkeitsbereiche

- Psychosoziale Beratung, Betreuung und Begleitung
- Drogen und AIDS,
- AIDS und Migration
- Querschnittsaufgaben

beauftragt.

2. Förderungszeitraum:

Der Förderungszeitraum ist entsprechend der im o.a. Ratsbeschluss getroffenen Entscheidung auf den Zeitraum ab 01. Januar 2012 festgelegt.

Beide Parteien können diese Vereinbarung jeweils zum 31.12. eines jeden Jahres mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten beenden.

3. Zuschuss:

Für die Wahrnehmung der unter Ziffer 1 beschriebenen Tätigkeitsbereiche gewährt die Zuschussgeberin der Zuschussnehmerin einen jährlichen Zuschuss in Höhe von

148.650,00 €.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Anspruch auf Zahlung des jährlichen Zuschusses in der genannten Höhe durch die Stadt Bonn nicht garantiert ist. Sofern sich aufgrund der Haushaltslage herausstellen sollte, dass Kürzungen oder ein völliger Wegfall des Zuschusses im Rahmen der Haushaltsplanung notwendig

werden, wird dies der Zuschussnehmerin unter Wahrung einer Frist von 6 Monaten schriftlich mitgeteilt.

Mit dem Betrag werden sowohl Sach- als auch Personalkosten bezuschusst.

4. Grundlagen:

4.1 Nach dem Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG NRW) ist es Aufgabe der Zuschussgeberin, an der AIDS-Aufklärung der Bevölkerung mitzuwirken sowie AIDS-Kranken und HIV-Infizierten und deren Angehörigen angemessene Beratung zur Verfügung zu stellen und hierbei gefährdete Bevölkerungsgruppen besonders zu berücksichtigen (§15 Abs. 2 ÖGDG NRW).

4.2 Gemäß Ratsbeschluss vom 20.10.2011 sind die unter Ziffer 1 aufgeführten Tätigkeitsbereiche der Zuschussnehmerin übertragen worden.

5. Zweck

5.1 Zweck der Vereinbarung ist eine an vereinbarten Zielen orientierte Sicherstellung eines Versorgungsangebotes für die in Ziffer 6.1 dieser Vereinbarung genannten Tätigkeitsziele im Sinne eines umfassenden, bedarfsgerechten und nutzerorientierten Hilfeangebotes.

5.2 Die Hilfsangebote richten sich hinsichtlich der Aufklärung an die gesamte Bevölkerung der Bundesstadt Bonn, hinsichtlich der Beratung an alle AIDS-Kranke und HIV-Infizierte. Eine Beratung kann im Einzelfall auch bei Verdacht einer HIV-Infektion stattfinden. Eingeschlossen ist das soziale und familiäre Umfeld der Betroffenen. Schwerpunkt innerhalb der genannten Zielgruppen bilden diejenigen Betroffenen, die krankheitsbedingt und durch ihre Lebensumstände einen besonders hohen Hilfebedarf haben. Das Angebot und die Angebotsstruktur sind insbesondere an den Bedürfnissen dieser Betroffenengruppe auszurichten, unter Berücksichtigung transkultureller und genderspezifischer Aspekte.
Die Zuständigkeit erstreckt sich auf den gesamten Bereich der Bundesstadt Bonn.

6. Tätigkeitsziele:

6.1 Ziel der Aufklärung ist
- die HIV-Infektionsrate zu reduzieren,
- den Wissensstand der Bevölkerung zu optimieren,
- Kompetenz im Umgang mit dem Infektionsrisiko zu schaffen und
- das Herstellen einer Öffentlichkeit zum Thema AIDS und HIV.

6.2 Ziele der Hilfen für AIDS-Kranke und HIV-Infizierte sind
- die Sicherung, der Erhalt oder die Wiederherstellung
  - des Gesundheitszustandes
  - der Fähigkeit zur Alltagsbewältigung
  - der materiellen Lebensgrundlage
  - der beruflichen Wiedereingliederung
  - der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben
  - sozialer Beziehungen und Kontakte

- Begleitung in Problemsituationen
- der Diskriminierung von Menschen mit HIV und AIDS entgegenzuwirken.

Die genannten Ziele sind nicht hierarchisch zu sehen. Die Bedeutung der Teilziele und das Ausmaß der Zielerreichung ergeben sich aus der individuellen Hilfeleistung bzw. Hilfeplanung. Die Hilfeleistungen bzw. der Hilfeplan berücksichtigen individuelle Ressourcen, Fähigkeiten und Zielvorstellungen des/der Betroffenen auf der Grundlage fachlicher Standards.

7. Tätigkeitsarten und Tätigkeitsumfang:

7.1 Die zum Zweck der Zielerreichung erforderlichen Tätigkeiten und Tätigkeitsarten sind im Tätigkeitskatalog beschrieben, welcher Bestandteil der vertraglichen Vereinbarung ist. Der Tätigkeitskatalog wird im Rahmen separater Verhandlungen zwischen den Vertragspartnern vereinbart und kann bei Bedarf den Gegebenheiten angepasst werden.

7.2 Mitwirkung in Fachgremien, Arbeitsgemeinschaften und Projektgruppen.
Die Zuschussnehmerin ist Mitglied des Arbeitskreises „Medizin und Psychosoziales AIDS“ der Kommunalen Gesundheitskonferenz Bonn.

7.3 Zusammenarbeit mit anderen Trägern:
Die Zuschussnehmerin kooperiert mit anderen öffentlichen und freien Einrichtungen und /oder Trägern in Bonn, insbesondere mit
- der AIDS-Koordination im Gesundheitsamt der Bundesstadt Bonn
- dem Jobcenter und dem Amt für Soziales und Wohnen der Bundesstadt Bonn
- der Aids-Hilfe Bonn e.V.
- den Youth-Workern bei Caritasverband und ProFamilia.

7.4 Nicht gefördert werden:
- medizinische Leistungen
- Leistungen im Sinne des Psychotherapeutengesetzes.

8. Form der von der Zuschussnehmerin zu erbringenden Tätigkeit:

8.1 Die Tätigkeiten können in Form von Einzel- wie auch Gruppenleistungen sowohl in den Räumlichkeiten der Einrichtungen als auch in aufsuchender Form erbracht werden. Hilfen können sowohl systematisch auf der Grundlage eines mit dem Hilfesuchenden ausgehandelten Hilfeplanes als auch spontan, akut und situativ erbracht werden.

8.2 Die zu erbringenden Hilfen sind so zu gestalten, dass Hilfsmöglichkeiten im sozialen Umfeld erschlossen werden und Hilfe zur Selbsthilfe unterstützt wird.

8.3 Bezüglich der nach SGB abgerechneten Fälle gelten die besonderen Bedingungen der Sozialverwaltung.

9. Anspruchsvoraussetzungen:

Leistungsempfänger im Sinne dieser Vereinbarung sind Einwohnerinnen und Einwohner der Bundesstadt Bonn, die zu den in Ziffer 5.2 beschriebenen Ziel-

gruppen gehören bzw. Personen, die den Hilfebedarf wegen Aufenthalts in der Bundesstadt Bonn begründen.

10. Inanspruchnahme anderer Kostenträger:

Die Vertragspartner prüfen anlassbezogen, jedoch mindestens einmal jährlich, ob der Tätigkeitskatalog Tätigkeiten enthält, die in die Kostentragungspflicht anderer Kostenträger fallen. Ist dies der Fall, so hat die Einrichtung die Kostentragung durch diesen geltend zu machen. Sofern erforderlich, sind hierfür die personellen und strukturellen Voraussetzungen durch die Einrichtung zu schaffen.

11. Verfahren:

11.1 Tätigkeiten im Sinne dieser Vereinbarung werden erbracht, sobald eine Anspruchsberechtigte / ein Anspruchsberechtigter gem. Ziffer 9 einen Hilfebedarf geltend macht.

11.2 Die Einrichtung entscheidet im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel über Erforderlichkeit, Dauer und Umfang der Leistungen im Einzelfall. Die Einrichtung ist verantwortlich für die Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit der Leistungserbringung.

12. Prüfungsbefugnisse:

12.1 Im Rahmen der Ausübung der Prüfungsbefugnis und in Absprache mit der Einrichtung hat die Bundesstadt Bonn das Recht, die Unterlagen einzusehen. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten und einzuhalten.

12.2 Die Überprüfung erfolgt durch das Gesundheitsamt der Bundesstadt Bonn bzw. durch die Sozialverwaltung der Bundesstadt Bonn. Sie erfolgt für die einzelfallbezogene Prüfung und für die einrichtungsbezogene Prüfung wenigstens einmal jährlich. Anlassbezogene Prüfungen sind jederzeit möglich. Für die einzelfallbezogene Prüfung können je Prüfungsanlass bis zu zehn Einzelfälle herangezogen werden.

12.3 Die Prüfung im Einzelfall erstreckt sich auf die Anspruchsberechtigung, die Erforderlichkeit, die Dauer und den Umfang der erbrachten Leistungen. Die Prüfung der Einrichtung und der Teile der Einrichtung für die die Bundesstadt Bonn im Rahmen dieser Vereinbarung Kostenträger ist, erstreckt sich auf die Einhaltung der jeweils aktuellen Qualitätsstandards, der Wirtschaftlichkeit und der Wirksamkeit der erbrachten Leistungen. Die Vorlage der Jahresbilanz gilt nicht als Prüfung im Sinne dieser Vereinbarung.

13. Dokumentation und Jahresbericht:

13.1 Die von der Einrichtung geleisteten Tätigkeiten sind so zu dokumentieren, dass eine Überprüfung der erbrachten Tätigkeiten im Einzelfall möglich ist.

13.2 Die Einrichtung verpflichtet sich, den Betreuungsverlauf im Einzelfall nachvollziehbar zu dokumentieren. Bestandteile der Dokumentation sind insbesondere

die Verlaufsdokumentation und die Leistungsdokumentation sowie der mit den Hilfesuchenden vereinbarte Hilfeplan.

13.3 Die Einrichtung stellt dem Kostenträger bis zum 31.03. eines jeden Jahres den Vorjahresbericht zur Verfügung. Bestandteile sind:
- Verwendungsnachweis mit prüfbaren Belegen (Originalrechnungen und –überweisungsträger, Originalquittungen, Kassenbons nur, soweit der Kaufinhalt daraus hinreichend ersichtlich ist);
- alle mit gleicher Zweckbestimmung gewährten Zuschüsse Dritter und entsprechende Verkaufserlöse, Mieteinnahmen etc. sind anzugeben;
- Jahresauswertung mit Angaben zur Zielerreichung, der Wirksamkeit und der Wirtschaftlichkeit der erbrachten Leistungen;
- die Darstellung der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualitäten gem. Ziffer 14.1 dieser Vereinbarung;
- anonymisierte Leistungs- und Biografiedaten zu den Zielgruppen der Einrichtung in einem auswertbaren Datenformat auf Datenträger.

14. Qualitätssicherung:

14.1 Die Zuschussgeberin wird von der Zuschussnehmerin schriftlich darüber unterrichtet, nach welchen Qualitätskriterien die gegenüber der Bundesstadt Bonn zu erbringenden Leistungen sichergestellt werden. Bei unterschiedlicher Auffassung zwischen den Vertragsparteien sind für den jeweiligen Einzelfall konkrete Regelungen zu treffen. Spätere Veränderungen werden vor der Umstellung der Zuschussgeberin schriftlich angezeigt.

14.2 Die aktuelle Fassung der Qualitätsbeschreibung wird zwischen der Einrichtung und der Bundesstadt Bonn zu Beginn eines jeden Kalenderjahres abgestimmt und genehmigt.

14.3 Die Einrichtung stellt sicher, dass die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen beachtet werden.

14.4 Die Einrichtung stellt sicher, dass die Hilfeleistungen durch geeignetes Fachpersonal und an allgemein anerkannten fachlichen Standards orientiert ausgeführt werden. Angebotsformen und anzuwendende Methoden dienen der Zielerreichung. Hierüber entscheidet die Einrichtung auf der Grundlage fachlicher Standards.

14.5 Werden bei der Prüfung Mängel festgestellt, so kann dies zu einer Kündigung der Vereinbarung führen, wenn zuvor wenigstens zwei Klärungsgespräche zwischen den Vertragspartnern ohne Einigung erfolgt sind.

15. Schriftform

Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung der Schriftformklausel.
Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Rechtsunwirksame Bestimmungen sollen durch solche Bestimmungen ersetzt werden, die dem angestrebten Zweck der Vertragsparteien am nächsten kommen. Dieselbe Regelung gilt für Vertragslücken.

16. Gerichtsstand und Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Bonn.

Bonn, den

Für die Bundesstadt Bonn
Der Oberbürgermeister
In Vertretung:

_____
(Beigeordneter Rüdiger Wagner)

Für die AIDS-Initiative Bonn e.V.

_____
(Vertretungsberechtigte/-r)

ANLAGE 1

Neuausrichtung der Sozialarbeit an städtischen Schulen in Bonn

(Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepaketes)

Bonn, September 2011

(Schulamt der Stadt Bonn)

Das Wesentliche im Überblick

Im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets (BuT) stehen durch eine Erhöhung der Bundesbeteiligung an den Kosten für Unterkunft und Heizung kurzfristig für die Maßnahmen "Schulsozialarbeit" rund 1,8 Mio.€/Jahr in Bonn zur Verfügung. Damit könnten etwa 25 Schulsozialarbeiterstellen geschaffen werden. (vgl. 3.2)

Diese Unterstützung des Bundes soll in Bonn genutzt werden, die Sozialarbeit an Schulen grundsätzlich konzeptionell neu aufzustellen.

- Innerhalb des BuT bietet lediglich die Schulsozialarbeit die Möglichkeit, einen systemischen Ansatz zu verfolgen.
- Sozialarbeit an Schulen muss zu einem zentralen Baustein innerhalb des Konzeptes "Inklusive Bildung" werden.
- Die Bundesmittel bieten die einmalige Chance, den Prozess personell und finanziell zu begleiten und zu unterstützen.
- Nachhaltige Schulsozialarbeit basiert auf einem sozialräumlich bezogenen Handlungskonzept innerhalb einer integrierten Schulentwicklungs- und Jugendhilfe- und Sozialplanung.

Grundsätzliche Hinweise:

- Die Finanzierung des Bildungs- und Teilhabepaketes erfolgt über eine Erhöhung der Bundesbeteiligung an den Kosten für Unterkunft und Heizung nach dem SGB II von 24,5 % auf 35,8 %. Davon stehen 2,8 % den Kommunen für **zusätzliche** Schulsozialarbeit zur Verfügung. Dies entspricht in Bonn nach derzeitiger Kalkulation dem o.g. Gesamtbetrag in Höhe von rd. 1,8 Mio. € jährlich.
- Der Transfer und die Zuweisung der Mittel erfolgt monatlich durch die Bezirksregierung Köln im Rahmen der Bundeserstattung KdU SGB II – rückwirkend bereits seit dem 01.01.2011 (Nachweis der im Vormonat geleisteten Ausgaben für KdU SGB II und Erstattung von 35,8 % der nachgewiesenen Ausgaben für Unterkunft und Heizung nach dem SGB II).
- Der Bund stellt diese Mittel zeitlich befristet bis zum Jahr 2013 zur Verfügung.
- Die zweckgebundene Mittelverwendung für Schulsozialarbeit unterliegt nach der eindeutig und ausdrücklich formulierten, gemeinsamen Erwartungshaltung der Ministerien für Arbeit, Integration und Soziales, für Schule und Weiterbildung sowie für Familie, Kinder, Jugend Kultur und Sport des Landes NRW vom 07.07.2011 der Revision des Bundes gemäß § 46 Abs. 8 SGB II, so dass die Mittelverwendung auch im Einzelfall nachzuweisen wäre. Selbst Gemeinden im Nothaushalt soll nach Aussage des Städtetages NRW ermöglicht werden, zusätzliches Personal für Schulsozialarbeit einzustellen. Die zuständigen Ministerien für Inneres und Kommunales sowie für Arbeit, Integration und Soziales NRW arbeiten hier an einer Lösung.
- Angesichts der fachlich dringend gebotenen Notwendigkeit einer nachhaltigen Absicherung der Schulsozialarbeit (u.a. Veränderung der Schullandschaft und der Schulstruktur, Reduzierung von Förderschulen, Beschulung schwieriger Kinder im Regelschulsystem etc.) auch über 2013 hinaus ist es notwendig, schon jetzt Strategien zu entwickeln, diese Aufgabe auch ab 2014ff. fortführen zu können (s.u. 3.3.)
- Schwer abschätzbar ist, ob es gelingen wird, derzeit auf dem Arbeitsmarkt für eine zunächst befristete Tätigkeit hinreichend geeignetes Personal zu finden.

Zielgruppen:

- *Alle* Kinder und Jugendlichen an *allen* Schulformen, insbesondere solche, die besonderen Belastungen wie (Bildungs-) Armut, Gewalt, Fremdenfeindlichkeit, Mobbing etc. ausgesetzt sind
- Eltern / Erziehungsberechtigte
- Lehrerinnen und Lehrer

Zielsetzung:

- alle Kinder und Jugendlichen so zu fördern, dass sie den Herausforderungen der Zukunft gewachsen sind.
- herkunftsbedingte Ungleichheiten auszugleichen.
- eigenständige gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen.
- ein chancengerechtes Aufwachsens für alle Kinder und Jugendliche im Rahmen von Inklusion aktiv zu fördern.
- Sozialarbeit an Schulen flächendeckend zu gewährleisten und nicht nur soziale Brennpunkte in den Blickpunkt zu nehmen.
- Benachteiligungen durch Prävention abzubauen

Zentrale Herausforderungen:

- Schulverweigerung, Übergang von Schule in den Beruf, Sozialisationsdefizite in der Familie, Kriminalität und Gewaltprävention.
- Geschlechtsspezifische und interkulturelle Aspekte
- Eigenes Profil an der Schnittstelle zwischen Schule und Jugendhilfe

Das Maßnahmenpaket im Überblick

FF: Amt 40

Steuerung 40/51
Rahmenplanung
Politik/Gremien
Gestaltung der Vernetzung
Fachliches Controlling

Koordination
Qualitätszirkel
Verknüpfung
Fortbildung

FF: Amt 50

Finanzen und
Abwicklung

Sachkosten-Budget

Kommunale Schulsozial-arbeiterteams

bis zu 25 neue städtische Schulsozialarbeiter /innen

Einzelprojekte
z.B. über freie Träger

1 Neues Grundverständnis von Sozialarbeit an Schulen: Systemischer Ansatz und Vernetzung im Sozialraum

Grundsätzlich ist das Bildungs- und Teilhabepaket auf Einzelfallhilfe ausgelegt, die vornehmlich in Form von finanzieller Unterstützung angeboten wird. Es orientiert sich daran, in festgelegten Bereichen, Defizite auszugleichen.

Demgegenüber bietet der Ausbau von Schulsozialarbeit im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes den Kommunen die Möglichkeit einen systemischen Ansatz zu verfolgen. Dadurch ergibt sich die Chance, vorhandene Ressourcen aus dem Lebensumfeld mit einzubeziehen, Unterstützungsangebote schulübergreifend anzubieten und die Schnittstelle Schule und Jugendhilfe zu intensivieren.

Sozialarbeit an Schulen kann damit einen wichtigen Auftrag im Rahmen eines Konzeptes zum chancengerechten Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen in Bonn leisten.

- Sozialarbeit an Schulen muss eine schulspezifische mit einer zielgruppenspezifischen und gemeinwesenorientierten Ausrichtung kombinieren.
- Sie bietet die Möglichkeit den Gedanken der Inklusion durch praktisches Tun an den Schulen zu leben.
- Schulsozialarbeit kann nun Bindeglied zwischen Schule und Jugendhilfe sein.
- Sie bietet die Chance, den in Bonn vertretenen Bildungsbegriff (Einheit von Bildung, Betreuung und Erziehung) konkret aufzugreifen und umzusetzen.
- Gelungene Schulsozialarbeit erweitert den (schulischen) Blick auf die Kinder und Jugendlichen, greift deren Stärken auf und unterstützt sie in der Entwicklung ihrer Persönlichkeit.
- Die Zusammenarbeit zwischen Schule und Jugendhilfe ist eine zukunftsweisende Aufgabe. Schulsozialarbeit trägt dazu bei, den gesetzlichen Auftrag der integrierten Schulentwicklungs- und Jugendhilfeplanung mit umzusetzen.

Sozialarbeit an Schulen soll die Herstellung und Sicherung von Integrationschancen in den Arbeitsmarkt für bildungs- und teilhabeberechtigte Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene sowie den Abbau der Folgen von Armut fördern. Der Aufbau von Schulsozialarbeit über das BuT bietet die Möglichkeit, die bestehenden Grundlagen der Sozialarbeit neu aufzustellen und zu ergänzen. Als verantwortliche Kommune mit einer umfassenden Aufgabe besteht nun die Möglichkeit, zunächst für zwei Jahre Fachkräfte für Schulsozialarbeit einzustellen und als Schulträger Einfluss auf die inhaltliche Gestaltung zu nehmen und in gemeinsamer Verantwortung mit den Lehrkräften der Schule an der sozialen und kulturellen Integration sowie an der individuellen Förderung der Schülerinnen und Schüler zu arbeiten. So kann zu einem umfassenden Bildungs- und Erziehungsangebot beigetragen werden, das sich an dem jeweiligen Bedarf der Schule, der Kinder, bzw. Jugendlichen und den Eltern orientiert.
Schulsozialarbeit soll wie die Jugendsozialarbeit individuelle und gesellschaftliche Benachteiligungen durch besondere sozialpädagogische Maßnahmen ausgleichen.

Die Nachfrage nach Angeboten der Schulsozialarbeit ist angesichts der zunehmenden Komplexität von Erziehung und Bildung in einem dynamischen und leistungsorientierten Schulwesen in den letzten Jahren stetig gestiegen.

Durch eine städtische Koordinierung der Schulsozialarbeiterteams soll fachliche Qualität (Konzeptentwürfe, Erfahrungsaustausch, Fallreflexion, Ressourcenkartei etc.) gewährleistet werden. Der systemische Ansatz bietet auch Flexibilität im Hinblick auf kommende Veränderungen in der Schullandschaft. Die Schulstruktur und vor allem die Schülerstruktur in Bonn werden sich verändern. Hauptschulen sind von Eltern kaum noch nachgefragt. Damit kommen auf Schule neue, zusätzliche Anforderungen zu, die nicht allein von Lehrerinnen und Lehrern bewältigt werden können.

Insbesondere die Integration von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen, Verhaltensauffälligkeiten und Lernschwierigkeiten erfordert angesichts der sich stark verändernden Schulstruktur (Abkehr von Förderschulen hin zur Beschulung im Regelsystem) zunehmend eine sozialpädagogische Fachlichkeit, die an Schule bislang entweder gar nicht oder in viel zu geringem Umfang vorhanden ist.

Aktuell sind an den Bonner Schulen insgesamt 26 Schulsozialarbeiter/innen (21,3 Landesstellen und 4,5 städtische Stellen) beschäftigt.

Diese Stellen reichen zur Betreuung der insgesamt rd. 46.000 Schülerinnen und Schüler an den 93 städtischen Schulen bei weitem nicht aus.

Mit den Mitteln aus dem Bildungs- und Teilhabepaket können bis zu 25 weitere städtische Stellen geschaffen werden, um eine systemische Schulsozialarbeit in Bonn zu entwickeln und aufzubauen (s.u. 4.4). Daneben stünde noch ein Finanzierungsanteil für Sachkosten und Projektarbeit zur Verfügung.

Der Einsatz der BuT-Mittel "Schulsozialarbeit" für zusätzliches städtisches Personal und die Entwicklung einer städtischen Gesamtkonzeption für Schulsozialarbeit hätte perspektivisch auch folgenden Vorteil:
Nach den schulrechtlichen Vorschriften (sh. bereinigte Amtliche Sammlung der Schulvorschriften BASS 21-13 Nr.6) ist grundsätzlich eine konzeptionelle Vernetzung von kommunalen und Landesstellen erforderlich. Die Beschäftigung von Fachkräften für Schulsozialarbeit auf Stellen des Landes darf nur zugelassen werden, sofern es im Bereich des Schulträgers ein abgestimmtes sozialräumlich bezogenes Handlungskonzept der örtlichen Jugendhilfe - Jugendamt oder freier Träger - gibt. Die unbefristete Einstellung von Fachkräften für Schulsozialarbeit auf Stellen des Landes Nordrhein-Westfalen an Schulen einer Kommune oder eines Kommunalverbandes oder eines sonstigen Trägers (z.B. Körperschaft des öffentlichen Rechts, Stiftung) soll zudem grundsätzlich in dem Umfang erfolgen, wie die jeweilige Kommune oder der jeweilige Kommunalverband oder der jeweilige sonstige Träger gleichzeitig eigenes sozialpädagogisches Personal für Schulsozialarbeit zur Verfügung stellt oder sozialpädagogisches Personal des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe oder eines Trägers der freien Jugendhilfe für die jeweilige Schule zur Verfügung steht. Ein bestehendes Angebot im Bereich der Schulsozialarbeit soll aufrechterhalten und mit zusätzlichem Angebot vernetzt werden. Bislang war es stets schwierig, bei Interesse von Schulen, die eigene Schulsozialarbeiter/innen auf Landesstellen führen wollten, als Stadt dem Land NRW gegenüber den erforderlichen Nachweis zu führen, dass die Stadt in

gleicher Weise ihrer Verpflichtung nachkommt. Mit der jetzt geplanten systemischen Neuaufstellung der Schulsozialarbeit über das Bildungs- und Teilhabepaket wäre gerade dieser Nachweis künftig einfacher zu führen. Dies könnte u.a. dann bedeutsam werden, wenn das Land im Zuge etwaiger künftiger Überlegungen, z.B. im Rahmen des Inklusionsprozesses, bereit wäre, zusätzliches eigenes sozialpädagogisches Personal zur Unterstützung bereit zu stellen.

Die neue systemische Schulsozialarbeit über das BuT würde selbstverständlich mit den bereits vorhandenen Strukturen vernetzt. Gerade die Erfahrungen der bereits jetzt tätigen Schulsozialarbeiterinnen und -arbeiter bilden eine wichtige Grundlage, vorhandene Bedarfe an den Schulen möglichst genau zu erfassen und mit der Bildung eines Teams (zuständig für einen Schulbezugsraum, Definition siehe unten S.11 ff) zielgerichtet die aktuellen Problemlagen zu bearbeiten. Die Frage, in wie weit die Schulsozialarbeiter/innen des Landes in ein neues Konzept eingebunden werden können, muss in Abstimmung mit allen Beteiligten geklärt werden.

Vor dem Hintergrund, soziale Benachteiligung abzubauen und perspektivisch den Zugang für möglichst viele, insbesondere von (Bildungs-)Armut betroffenen Kindern und Jugendlichen zu gesellschaftlicher Teilhabe und Bildung zu eröffnen, sollte der Auf- und Ausbau von Sozialarbeit an Schulen langfristig angelegt sein.

Um dieser Zielsetzung gerecht zu werden und die Hilfsangebote immer aktuell am Bedarf zu orientieren, muss die Arbeit der neuen Schulsozialarbeiter/innen, die aus Mitteln des Bildungs- und Teilhabepakets eingestellt werden sollen, dokumentiert und evaluiert werden. Insbesondere die Erkenntnisse dieser Evaluation dienen der Vorbereitung einer Argumentation der Länder und des Städtetages ggü. dem Bund, auch über 2013 hinaus Mittel für die systemische Schulsozialarbeit zur Verfügung zu stellen (s.u. 3.3).

2 Grundzüge der Umsetzung

- Grundsätzlich ist aufgrund der Natur von Sozialarbeit eine Implementierung gerade von Stellen nur unter langfristiger Perspektive sinnvoll und nachhaltig.
- Gesamtverantwortung der Kommune als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe: Steuerung durch Rahmenkonzept; Gewährleistung der Vernetzung; Qualitätssicherung (Standards); Controlling.
- Sozialarbeit an Schulen soll sowohl die Schule unterstützen (Gruppen, auch Einzelfälle, Team) als auch eine Verbindung zu weiteren Angeboten herstellen: Schnittstelle Schule – Hilfeangebote der Kommune.
- Das breite Aufgabenspektrum von Schulsozialarbeit ist nicht von Einzelkämpfern zu bewältigen. Nur die Einbindung in ein Team gewährleistet Einhaltung fachlicher Standards und Verfügbarkeit von stets aktuellem Spezialwissen.
- Kein Aufbau von Parallelstrukturen: Einbindung der vorhandenen Stellen und Maßnahmen in ein noch zu entwickelndes Gesamtkonzept. Enge Abstimmung mit bereits bestehenden Angeboten der Ämter 40 und 51.
- Die Maßnahme sollte eingebunden sein in grundsätzliche Zukunftsaufgaben der Kommune – Stichwort Inklusion (chancengerechtes Aufwachsen für alle Kinder und Jugendlichen).

- Sozialarbeit an Schulen bildet eine Schnittsstelle zwischen Kindern/Eltern – Institution – Hilfeangeboten der Kommune

- Orientiert am Einzelfall
- Teil der Schulgemeinschaft
- Verbindung nach außen
- Teil eines Gesamtkonzeptes

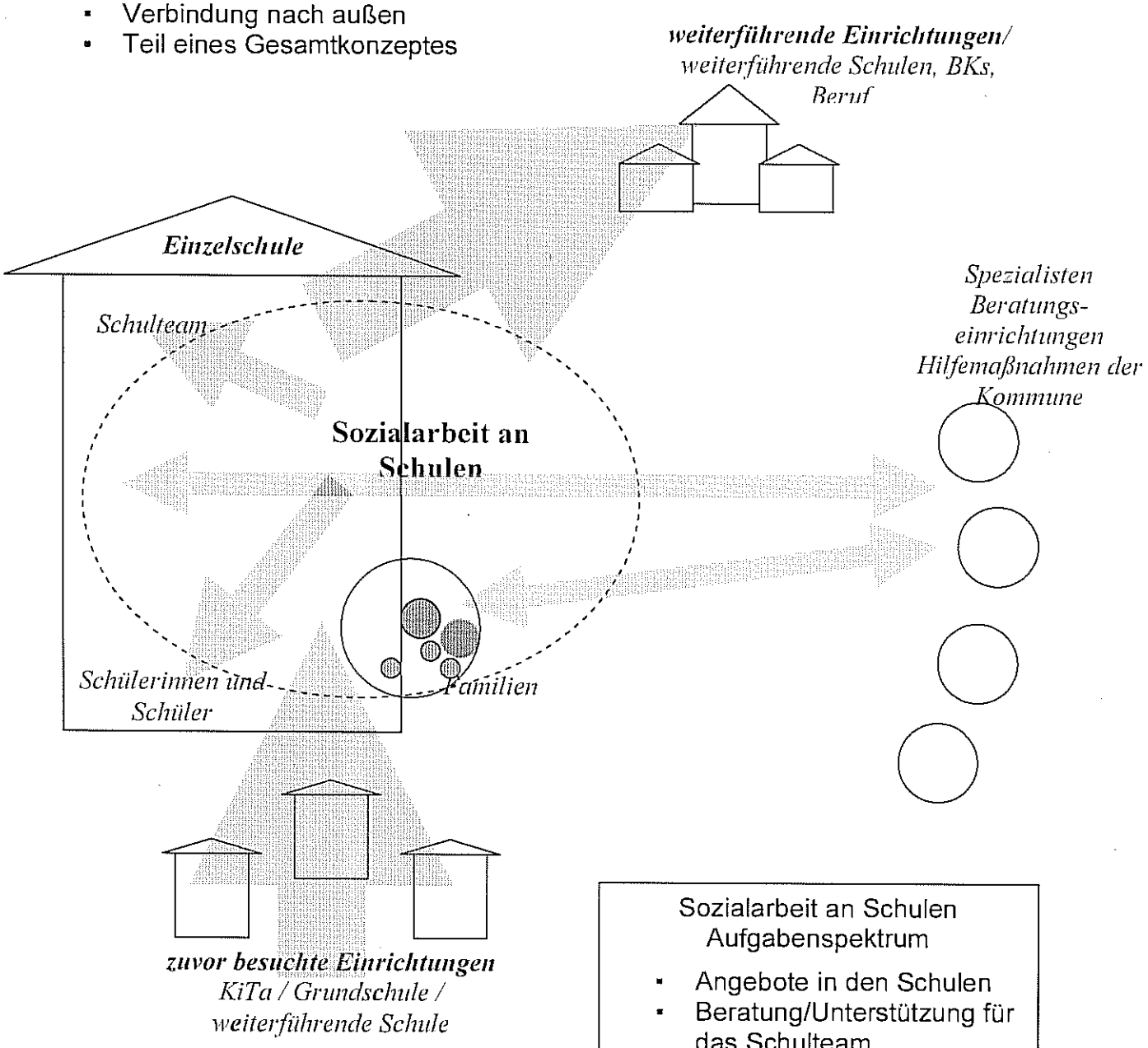

Sozialarbeit an Schulen
Aufgabenspektrum

- Angebote in den Schulen
- Beratung/Unterstützung für das Schulteam
- Individuelle Fallbegleitung/ Einbeziehung Elternarbeit
- Verbindung zu den Hilfen / Beratungsangeboten der Kommune

3 Rahmenbedingungen

3.1 Rechtliche Grundlagen

Hinsichtlich der Ziele der Sozialarbeit an Schulen im Rahmen des BuT hatte der gemeinsame Runderlass der Ministerien für Arbeit, Integration und Soziales, für Schule und Weiterbildung sowie für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen vom 07.07.2011 zwei Bereiche (Erhöhung der Chancen zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und zur Integration in den Arbeitsmarkt) ausdrücklich aufgeführt und auch Beispiele genannt und damit eine Einschränkung der Ausrichtung der Maßnahmen im Rahmen des BuT impliziert.
Zwei Schreiben des Städtetages, die mit den entsprechenden Ministerien abgestimmt sind, haben hierzu noch einmal verdeutlicht:

- Es besteht zwar keine formale Rechtsgrundlage, die Einzelheiten zur Ausgestaltung der Sozialarbeit aus dem BuT an Schulen regelt.
- Auf der Grundlage der ausdrücklich formulierten Erwartungshaltung der o.g. drei Ministerien liegt die konkrete Ausgestaltung der Schulsozialarbeit jedoch im Ermessen der Kommune.
- Die angeforderte genaue Dokumentation dient nicht einer Überprüfung zweckgemäßer Verwendung (und evtl. Rückforderungen) sondern der Dokumentation der geschaffenen Strukturen und entstandenen Kosten, um so eine belastbare Argumentationsgrundlage ggü. dem Bund zu schaffen, dass dieser über 2013 hinaus seine Förderung aufrechterhalten müsse.

Da Sozialarbeit an Schulen bereits in ersten Ansätzen implementiert ist und keine zweite Schiene hierzu aufgebaut werden soll, ist es sinnvoll, den entsprechenden Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung (MSW) aus dem Jahr 2008 heranzuziehen.

Für die Grundausrichtung wichtige Kernpunkte:

- Verantwortung der Stadt als Träger der öffentlichen Jugendhilfe
- Einbettung in ein städtisches Gesamtkonzept
- Qualitätssicherung und Standards
- Klammer um das Gesamtpaket unabhängig vom Anstellungsträger
- Ausgestaltung durch Kooperationsverträge

Anlagenpaket 1: Briefe des Städtetags vom 11.07.2011 und 21.07.2011, Runderlass des MSW zur Sozialarbeit an Schulen

3.2 Budgetplanung/-verwendung

Die Finanzierung des Bildungs- und Teilhabepakets und der Mitteltransfer erfolgen über den Umweg eines höheren Anteils des Bundes an den sogenannten Kosten der Unterkunft im Rahmen der Grundsicherung (SGB II), der monatlich erstattet wird. 2,8% der Gesamtsumme der hieraus für die Stadt Bonn entstehenden Erstattung stehen von Seiten des Bundes aus dem Bildungs- und Teilhabepaket befristet bis zum Jahr 2013, für zusätzliche Sozialarbeit an Schulen zur Verfügung. Dies entspricht in Bonn nach derzeitiger (vorsichtiger) Kalkulation des Amtes 50 etwa 1,8 Millionen Euro.

Die Zuweisung der Mittel erfolgt monatlich durch die Bezirksregierung Köln im Rahmen der Bundeserstattung KdU SGB II – rückwirkend bereits seit dem 01.01.2011 (Nachweis der im Vormonat geleisteten Ausgaben für KdU SGB II und Erstattung von 35,8 % der nachgewiesenen Ausgaben für Unterkunft und Heizung nach dem SGB II).

Die Budgetgestaltung und Mittelverwendung kann flexibel gestaltet werden.

Neben den reinen Personalkosten können Ausgaben finanziert werden für

- Sachausgaben für eigene Mitarbeiter
- Inanspruchnahme externer Dienstleistungen
- Investitionen im Rahmen von Sozialarbeit an Schulen
- Förderung von Einzelprojekten freier Träger
- Ausstattung von Arbeitsplätzen der Sozialarbeiter(innen) (Hard-, Software, Büroausstattung etc.
- Anschubfinanzierungen für Schulsozialarbeitsprojekte (z.B. Schülerfirma, Fahrradwerkstatt).

3.3 Langfristige Absicherung der Sozialarbeit an Schulen

Über den Einzelfall hinaus trägt die Kommune die Folgen unzureichender Bildung durch Einkommens- und Steuerausfälle, den erhöhten Bedarf an Transferleistungen, steigende Gesundheits- und Kriminalitätskosten und entgangenes Wirtschaftswachstum. Darum bedarf es einer langfristig abgesicherten, tragfähigen Schulsozialarbeit.

Es gibt keine Vorgaben, mit welchen Mitteln aufgebaute Strukturen und konkrete Angebote im Bereich Schulsozialarbeit ab 2014 bestritten werden sollen, wenn die Finanzierung des Bundes ausläuft.

Da der Bund die Kommunen im Jahr 2012 um 45%, im Jahr 2013 um 75% und ab dem Jahr 2014 vollständig von den Kosten der Grundsicherung SGB XII entlasten will, ist davon auszugehen, dass seitens des Bundes die Erwartungshaltung besteht, dass die Kommune die installierten Maßnahmen dann aufgrund von Einsparungen bei der Grundsicherung eigenständig und kostenneutral fortführen kann.

Strategisch muss daher vorrangig versucht werden, mithilfe der im Rahmen der Projektlaufzeit über das Controlling und die Evaluation gewonnenen Erkenntnisse

durch eine konzertierte Unterstützung von Interessenvertretern (u.a. Städtetag) und der Länder den Bund von der Notwendigkeit der Fortführung seiner Finanzierung der Schulsozialarbeit über 2013 hinaus zu überzeugen. Insbesondere angesichts der bekanntermaßen insgesamt schwierigen Haushaltssituation der Städte und Kommunen sollte diese Vorgehensweise im vorrangigen Interesse aller Städte und Kommunen sein.

Sollte der Bund dazu nicht bereit sein, wird im Rahmen der Etatberatungen für 2013ff. zu entscheiden sein, ob überhaupt und wenn ja in welchem Umfang eine Fortführung durch Umschichtung des Finanzierungskonzepts möglich ist. Insgesamt betragen die Kosten für die Grundsicherung SGB XII in Bonn nach derzeitiger Haushaltsanmeldung circa 17 Mio. jährlich. Würde die Stadt dann aus eigenen Mitteln die heute aus BuT-Mitteln finanzierte Schulsozialarbeit (circa 1,8 Mio. jährlich) weiterführen, verbliebe immer noch eine Entlastung in Höhe von rd. 15 Mio. Euro jährlich für den städtischen Haushalt.

Wichtig ist, dass spätestens bis Mitte 2013 eine Klärung darüber herbeigeführt ist, ob und in welchem Umfang eine Fortführung der systemischen Schulsozialarbeit möglich ist.

4 Umsetzungsplanung

4.1 Sozialräume als Bezugsgröße

Ein neues Konzept von Schulsozialarbeit muss die Komplexität der Schullandschaft mit ihren unterschiedlichen Bedarfen berücksichtigen und innerhalb dieser sachgerecht Ressourcen verteilen. Ein Verteilungsschlüssel muss vor allem die einzelne Schule in den Blick nehmen, dabei aber die kleinräumige Vernetzung von Schulen sowie deren Einbettung in einen größeren Sozialraum berücksichtigen.

Die Analyse der einzelnen Schule wird anhand folgender Kriterien/ Indikatoren vorgenommen: Ausländeranteil, Migrantenanteil, Schulabsentismus, Lehrbucherstattung, HzE, Jugendgerichtshilfe und der Schüleranzahl. Diese Indikatoren werden im Zusammenhang mit der Situation im Sozialraum betrachtet. Die Analyse der Schulen ermöglicht es zum einen, innerhalb des Sozialraums die Bedarfe an der Institution an sich festzumachen und zum anderen die Arbeit der Schulsozialarbeiter/innen in ihrem Sozialraum zu priorisieren.

Die Sozialräume werden in Anlehnung an die bestehenden sieben FFE-Bezirke definiert und stellen eine allgemeine Steuerungsgröße dar. Diese sieben Sozialräume setzen sich aus 62 statistischen Bezirken zusammen. In jedem Sozialraum gibt es eine zuständige FFE-Bezirksstelle bzw. ein Sozialraumteam (Fachkräfte der Bezirksstelle und Fachkräfte des HzE - Träger, die der Bezirksstelle fest zugeordnet sind). Das Sozialraumteam ist u.a. mit den Schulen im Sozialraum bereits vernetzt. Mögliche Bedarfe im Bezirk und damit auch an Schulen können so in Kooperation mit anderen Einrichtungen/ Institutionen frühzeitig erkannt und durch z.B. ein sozialräumliches Projekt oder die Vernetzung der Schulsozialarbeiter bedient werden. Die Orientierung an den bereits eingeführten Sozialräumen bietet folgende Vorteile:

- Der jeweilige Schulsozialarbeiter / die Sozialarbeiterin hat für allgemeine Bedarfe im Bereich Schule jeweils eine feste FFE- Bezirksstelle als Ansprechpartner.
- Die Vernetzung und Kooperation kann somit unkompliziert gewährleistet werden.
- Jeder Sozialraum verfügt über fest installierte Stadtteilarbeitskreise, in denen ein fallübergreifender Austausch über Bedarfe und Ressourcen im Sozialraum stattfindet.

4.2 Ermittlung von Schulbezugsräumen

Die bestehenden Sozialräume werden zur Bildung sachgerechter Teams für Schulsozialarbeit nochmals in Schulbezugsräume unterteilt. Hier handelt es sich um Räume, die sich auf der Grundlage der statistischen Bezirke als kleinster Größe an der tatsächlichen Zusammenarbeit von Schulen orientieren.

Die Festlegung der Schulbezugsräume ist noch nicht erfolgt. Die Arbeit damit und die Entwicklung eines Verteilungsindex für einzelne Schulen kann aber im Folgenden an einem fiktiven Beispiel exemplarisch dargestellt werden.

Graphische Darstellung der Umsetzungsplanung

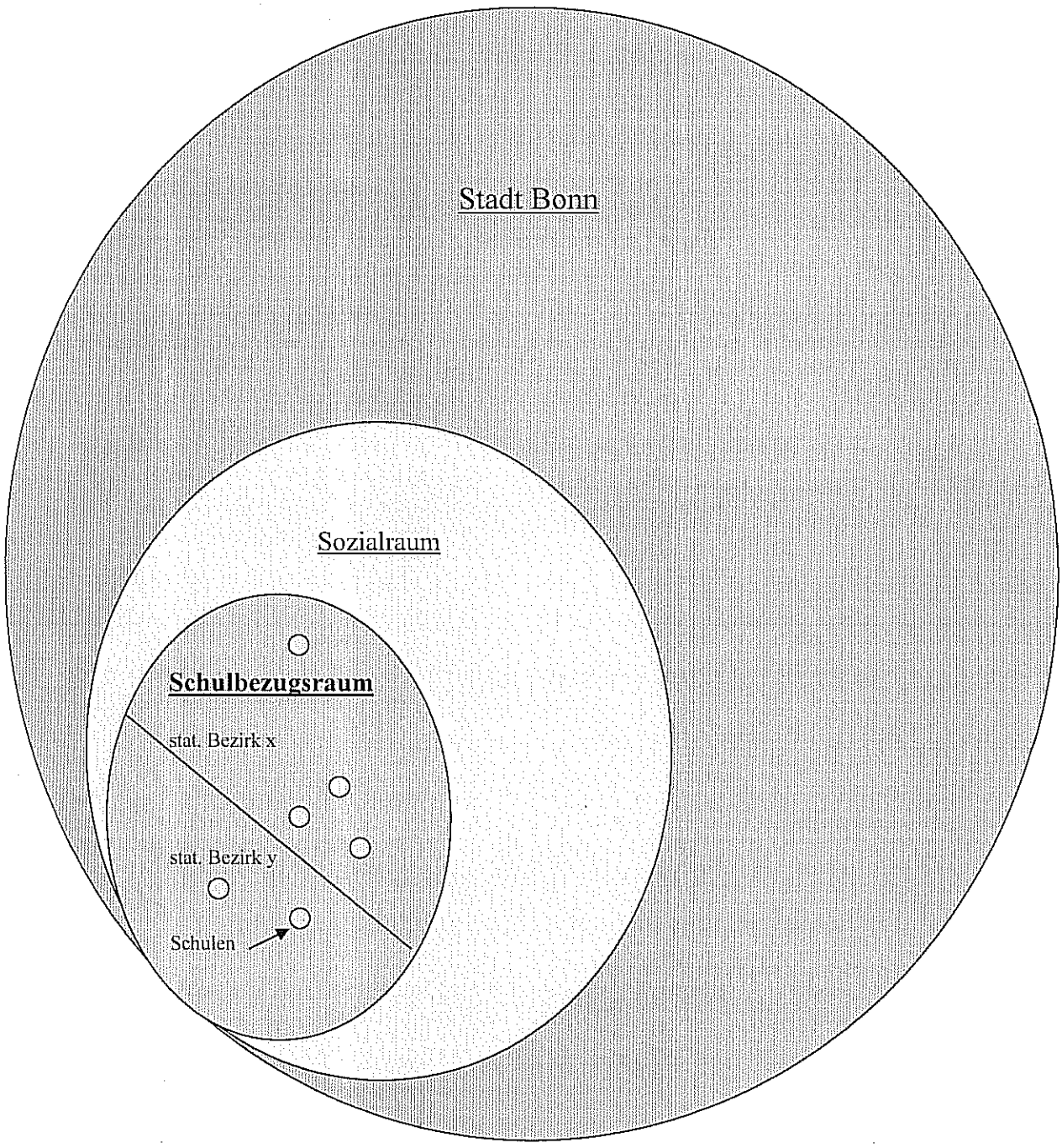

Darstellung der Entwicklung von Schulbezugsräumen

Exemplarisch wird hier ein Schulbezugsraum XY betrachtet, der sich aus zwei statistischen Bezirken zusammensetzt. Die unterschiedlichen Schulformen verteilen sich relativ gleichmäßig über beide statistische Bezirke.

Der hier betrachtete Schulbezugsraum gehört zum Sozialraum XYZ.

Im fiktiven Schulbezugsraum XY liegen folgende fünf Schulen:

1. Gemeinschaftsgrundschule A
2. Gemeinschaftsgrundschule B
3. Gemeinschaftshauptschule C
4. Realschule D
5. Gymnasium E

4.3 Verteilungsindex

Die einzelnen (fiktiven) Schulen werden anhand von sieben Indikatoren analysiert. Das Verfahren wird hier anhand von angenommenen Zahlen dargestellt:

Schulen 2010/11	Ausländer-anteil	Migranten-anteil	Schul-absentismus	Erstattung Lehrbücher	Erstattung Mittagessen	HzE	JGH	Schüler-zahlen
GGS A	13	75	4	15	12	12	5	139
GGS B	25	115	35	29	40	44	15	184
GHS C	71	239	55	115	120	61	25	382
RS D	156	293	26	9	5	39	12	497
GY E	65	239	5	17	23	16	7	902
Gesamt	**330**	**961**	**125**	**185**	**200**	**172**	**64**	**2104**

Das Analyseverfahren sieht vor, für alle Faktoren eine Quote zu errechnen.
Nachdem von allen Schulbezugsräumen die Quoten (z.B. Migrationsquote) ermittelt worden sind, werden das arithmetische Mittel sowie das Minimum und das Maximum errechnet. Mit Hilfe dieser Kennzahlen kann aufgrund der Abweichung der Bedarf an Unterstützung im jeweiligen Schulbezugsraum, aber auch für die Einzelschule festgestellt werden. Für eine Bewertung werden zudem die vorhandenen Sozialraumanalysen (z.B. Einwohnerzahl mit SGB VII-Bezug) sowie die bereits existierende Infrastruktur (z.B. anhand von Daten aus dem Freizeitstättenbedarfsplan) einbezogen. Auf dieser Grundlage kann von der Gesamtstadt über den Sozialraum und den Schulbezugsraum bis zur Einzelschule ein Verteilungsindex für Sozialarbeit an Schulen ermittelt werden.

4.4 Personal und Aufgabenstruktur

Die Stellenanteile werden anhand von Indikatoren und Schülerzahlen der einzelnen Schulen gemessen. Das bedeutet aber nicht, dass die jeweilige Schule genau diese Stellenanteile jederzeit zur Verfügung hat. Die Ressourcen liegen als Potential im Schulbezugsraum. Ein Austausch und eine Nutzung anderer Ressourcen im Sozialraum sind ausdrücklich vorgesehen.

Der Bereich der Steuerung und der Koordination muss aus dem Budget gesichert sein. Er muss als Aufgaben/Stundenkontingent in die pädagogische Abteilung (Konzeption/Planung und päd. Koordination) von Amt 40 eingegliedert sind, damit in jeder Entwicklungsphase die erforderlichen Qualifikationen zur Verfügung stehen und die Verbindung zu anderen planungsrelevanten Themen gewährleistet ist.

Aufgrund der hohen Erwartungen, die angesichts einer solchen hohen Investition (z.Vgl: OGSplus: 600.000 Euro) mit dem Projekt verbunden sind, kann die Umsetzung nicht vereinzelt gedacht sein, sondern muss inhaltlich eingebunden sein in die pädagogische Gesamtkonzeption der Ämter 40 und 51, die integrierte Jugendhilfe- und Schulentwicklungs- und Sozialplanung sowie das zentrale Inklusionsprojekt der Stadt Bonn.

Personal- und Aufgabenstruktur

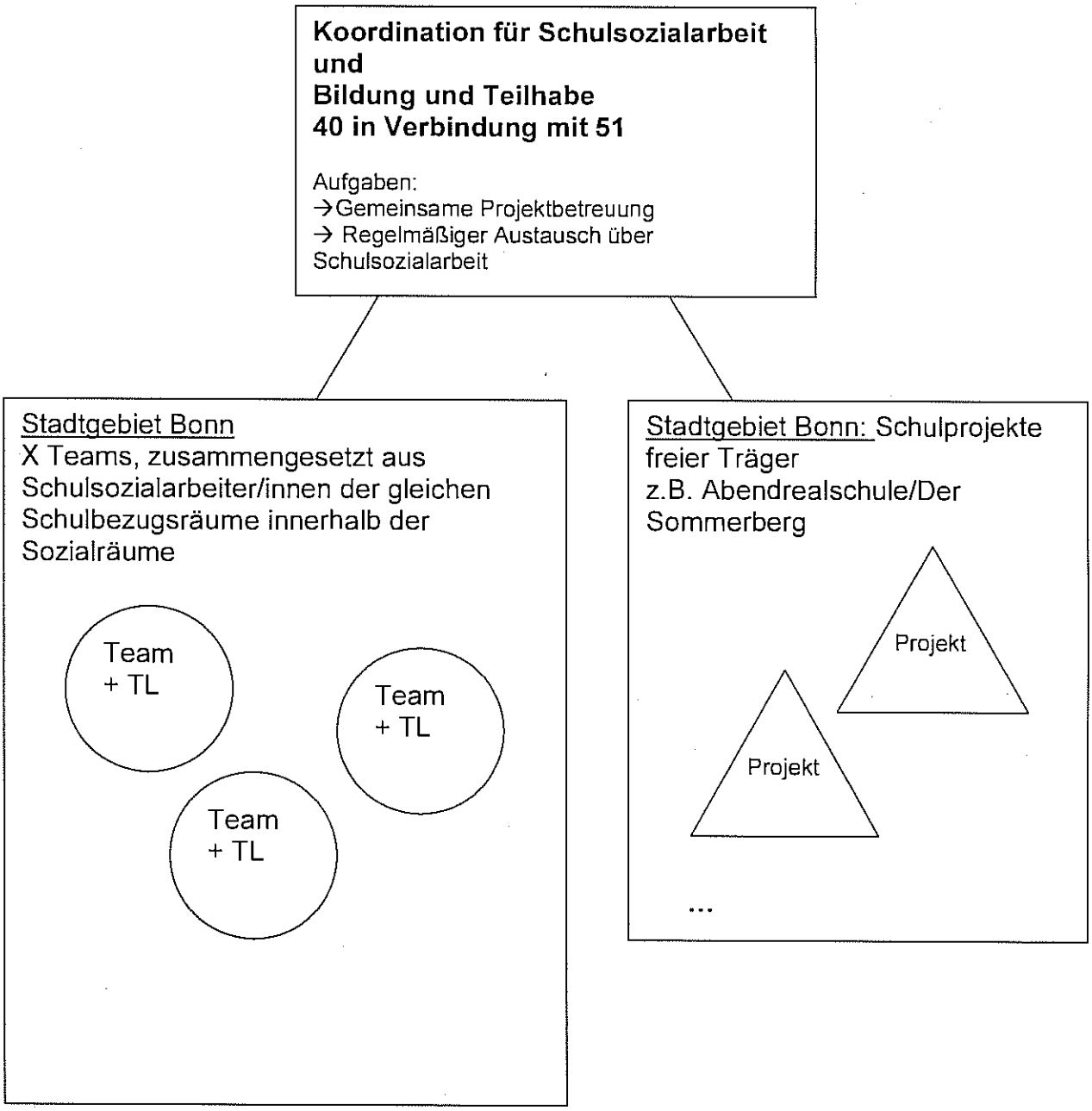

5 Zeitplan

Was	Wann	Bemerkungen
Verwaltungsvorstand	06.09.2011	
Sozialausschuss gemeinsam mit Schulausschuss und JHA Finanzausschuss ? Hauptausschuss Rat	05.10.2011 12.10.2011 13.10.2011 20.10.2011	Beschlussvorlage gemeinsame Beratung der zuständigen Fachausschüsse
Einrichtung einer Koordinationsstelle	Oktober 2011	Organisationsverfügung vorbereiten
Stellenausschreibungen **(siehe Anlage 2)**	Vorbereitung sofort, Veröffentlichung ab 20.10.2011	
Einbezug vorhandener Schulsozialarbeiter/innen u. Schulaufsicht	Oktober 2011	
Bildung von Schulbezugsräumen	September/Oktober 2011	Amt 40
Einwerten von Einzelschulen	September/Oktober 2011	Amt 40
Freigabe von Mitteln für Schulprojekte	ab 20.10.2011	Sind verfügbar
Anschaffung von freizeitpädagogischem Material	ab 20.10.2011	Vorbereitung der Ausschreibung über 40-12 Sofort
Anschaffung von Büroausstattung	Ab 20.10.2011	Vorbereitung über 40-12 (von der Einwertung der Einzelschulen und den Raumressourcen der jeweiligen Schule abhängig) sofort

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen

Liste Nr. II/2011

Erläuterungen:
EE = Erhöhung der Einnahme
MA = Minderung der Ausgabe

					Deckung bei				
Lfd. Nr.	**Produktgruppe Finanzstelle Bezeichnung CO-Kontierung**	**Finanzposition Bezeichnung Sachkonto**	**Bisherige Haushalts-ermächtigung**	**Erhöhung um**	**Produktgruppe Finanzstelle Bezeichnung CO-Kontierung**	**Finanzposition Bezeichnung Sachkonto**	**durch EE/MA**	**um**	**Begründung**
1.	1.04.05 141700405 Musikschule 417900	70.1900 Personalauszahlungen dezentral 501900	181.329,21	30.000,00	1.04.05 141700405 Musikschule 417806	70.1000 Personalauszahlungen 501200	MA	30.000,00	Ausgeschiedene TVÖD-Kräfte werden durch Lehrer auf Honorarvertragsbasis ersetzt. Die Umwandlung von Stellen ist Teil des beschlossenen Musikschulkonzeptes.

Anlage zu TOP 1.4.36
Rat: 20.10.2011

Anlage 1

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass der Weihnachtsmärkte in Bonn „Ganz Bonn ist offen“ Vom

Auf Grund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516/SGV. NRW. 7113) und den §§ 25 ff. des Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528/SGV. NRW. 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765, 793), wird von der Bundesstadt Bonn als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Bundesstadt Bonn vom folgende Verordnung erlassen:

§ 1

(1) Aus Anlass der jährlich in Bonn stattfindenden Weihnachtsmärkte dürfen Verkaufsstellen an einem Adventssonntag im gesamten Stadtgebiet in der Zeit von 13.00 – 18.00 Uhr geöffnet sein.

(2) Termin des Jahres 2011 ist Sonntag, der 11. Dezember 2011.

(3) Der genaue Termin des verkaufsoffenen Sonntags in den Folgejahren wird jeweils spätestens einen Monat vor der Veranstaltung im Amtsblatt der Bundesstadt Bonn bekannt gemacht.

§ 2

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen an diesem Sonntag außerhalb der in § 1 zugelassenen Geschäftszeiten offen hält. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 2016 außer Kraft.

Bundesstadt Bonn
als örtliche Ordnungsbehörde